

A photograph of a lynx and its cub in a lush, green forest. The adult lynx is perched on a mossy log, looking towards the left. The cub is sitting on the same log, looking down. The background is filled with dense foliage and sunlight filtering through the trees.

HANDBUCH ARTENSCHUTZSTRAFRECHT

Ein Hilfsmittel für Strafrechtler:innen als Beitrag
zur Verbesserung des Artenschutzvollzugs in Deutschland

HANDBUCH ARTENSCHUTZSTRAFRECHT

**Ein Hilfsmittel für Strafrechtler:innen als Beitrag
zur Verbesserung des Artenschutzvollzugs in Deutschland**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Teil: Einführung..... 8**
 - A. Hintergrund und Notwendigkeit eines niedrighschwelligen Informationsangebots für Jurist:innen 10
 - B. Die mit dem Handbuch verfolgten Ziele im Detail 10

- 2. Teil: Basiswissen..... 14**
 - A. Die Straftatbestände des BNatSchG15
 - B. Systematischer Überblick 23
 - C. Die Ermittlung des einschlägigen Straftatbestands des BNatSchG 30
 - D. Der Inhalt der §§ 71 und 71a BNatSchG 38
 - I. § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 38
 - II. § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG..... 45
 - III. § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG..... 46
 - IV. § 71 Abs. 2 BNatSchG 47
 - V. § 71 Abs. 3 BNatSchG 48
 - VI. § 71 Abs. 4 BNatSchG 49
 - VII. § 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG 50
 - VIII. § 71a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG 50
 - IX. § 71a Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 5 BNatSchG 50
 - X. § 71a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG.....51
 - XI. § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG..... 52
 - XII. § 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG 55
 - XIII. § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG 55
 - XIV. § 71a Abs. 4 und 5 BNatSchG 55

3. Teil: Hintergrundinformationen56

A. Probleme bei der Verfolgung von Artenschutzkriminalität	57
B. Das deutsche Artenschutzstrafrecht an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit und Biodiversität.....	60
C. Vollzugsdefizite im Artenschutzstrafrecht.....	61
I. Praktische Probleme in der Rechtsanwendung und Hürden für die Rechtsdurchsetzung	63
II. Statistische Befunde	64
1. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	64
2. Die Daten der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik ...	67
3. Konkrete Befunde aus der Praxis	73
a) Studie zur illegalen Tötung von Luchsen in Deutschland.....	73
b) Monitoring zur Greifvogelverfolgung des Komitees gegen den Vogelmord e.V.....	75

4. Teil: Vertiefende Informationen78

A. Das Artenschutzstrafrecht und seine Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten	79
I. Die Regelungsgegenstände des BNatSchG, des TierSchG und des Jagdrechts	79
II. Der Grundsatz paralleler Anwendung und Problemaufriss	80
III. Die Auflösung von Kollisionen im Einzelfall.....	82

B.	Europäische und internationale Vorgaben.....	86
I.	Internationale Vorgaben	88
1.	Das CITES-Übereinkommen.....	88
a)	Präambel und Systematik des CITES-Übereinkommens	89
b)	Die Vorgaben zur Handelsregulierung	91
c)	Weitere Vorgaben des CITES-Übereinkommens.....	98
2.	Berner Konvention	99
3.	Bonner Konvention	106
II.	Europarechtliche Vorgaben für den Artenschutz	109
1.	Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)	109
2.	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).....	115
3.	EG-ArtSchVO.....	120
4.	Tellereisenverordnung	126
C.	Artenschutzstrafrecht als Blankettstrafrecht	128
D.	Weitere Verbotsnormen aus StGB, BJagdG, TierSchG u. a. mit Bezügen zu Artenschutzverstößen.....	130
I.	Die Straftaten gegen die Umwelt im StGB	132
1.	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete durch Zugriff auf besonders geschützte Arten nach § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB.....	133
2.	Straftaten gegen Umweltmedien.....	133
3.	Strafbare Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen.....	135
4.	Unerlaubter Umgang mit Abfällen.....	136
II.	§ 69 PflSchG.....	136

E. Rechtfertigungsgründe im Artenschutzrecht	137
F. Entschuldigungsgründe im Artenschutzrecht.....	140
Anlage 1: Tabelle zur Ermittlung des einschlägigen Straftatbestands	141
Anlage 2: Beispiele zur Ermittlung des einschlägigen Tatbestands	162
Anlage 3: Auslegungs- und Anwendungshinweise.....	168
Anlage 4: Einschlägige Kommentare	168
Anlage 5: Abbildungsverzeichnis.....	169
Anlage 6: Abkürzungsverzeichnis.....	171
Impressum	174

1. TEIL: EINFÜHRUNG



Mit einer beeindruckenden Flügelspannweite von 154 – 170 cm gehört der Rotmilan (*Milvus milvus*) zu den mittelgroßen Greifvögeln.

Das vorliegende Handbuch richtet sich konkret an praktisch tätige Strafrichter:innen, die erstmalig oder nur gelegentlich mit dem Artenschutzstrafrecht in Berührung kommen, und soll ihnen in ihrem beruflichen Alltag als Einstiegshilfe in dieses Rechtsgebiet dienen. Daher wurde gezielt auf einen größeren wissenschaftlichen Fußnotenapparat und die Aufnahme akademischer Kontroversen verzichtet, die allenfalls dann Erwähnung finden, wenn sie höchstrichterlich nicht entschieden sind und demgemäß in einschlägigen Fällen eine argumentative Auseinandersetzung mit ihnen erforderlich ist. Auch rechtstheoretische Ausführungen wurden nur in dem Maß in die Darstellung integriert, das für ein adäquates Verständnis erforderlich ist, eine gute Lesbarkeit des Handbuchs aber noch sicherstellt. Eine vollständige und wissenschaftlich vertiefte Darstellung des gesamten Artenschutzrechts ist nicht beabsichtigt.

Das Handbuch verfolgt vielmehr das Ziel, Jurist:innen ein niedrighschwelliges Hilfsmittel an die Hand zu geben, um die einschlägigen Strafvorschriften des BNatSchG schnell und unkompliziert ermitteln zu können – kurz: Es soll artenschutzrechtlich nicht vorgebildeten Leser:innen als Einstieg in konkrete Fallbearbeitungen dienen. Die Einzelheiten zu den einschlägigen Normen können dann der Kommentarliteratur und einschlägigen Fachpublikationen entnommen werden (siehe Anlage 4).

Kernstücke des Handbuchs sind über den Haupttext hinaus die Anlage 1, eine Tabelle, mit deren Hilfe sich unproblematisch der einschlägige Tatbestand ermitteln lässt, und die Anwendungsbeispiele der Anlage 2. Neben den Strafvorschriften des BNatSchG werden im Vertiefungsteil (4. Teil) auch solche des StGB und des PflSchG in ihren Grundzügen vorgestellt. Ein umfassender Überblick über den Inhalt folgt in Abschnitt B.

A. Hintergrund und Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Informationsangebots für Jurist:innen

In der Bundesrepublik Deutschland existierte bislang keine praxistaugliche Aufarbeitung des Artenschutzstrafrechts, und die Verfolgung entsprechender Fälle verlief zuweilen nicht optimal. Um Artenschutzverstöße künftig bestmöglich aufdecken und verfolgen zu können, bedarf es daher neben der Aufklärung der Bevölkerung vor allem entsprechender Fachkenntnisse und Personalressourcen bei den Organen der Strafverfolgung. Verstöße gegen das Artenschutzrecht, wie z. B. die Tötung von Exemplaren streng geschützter Tierarten oder die Einfuhr von Exemplaren streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, müssen als ernst zu nehmendes kriminelles Problem erkannt und behandelt werden.

Durch die Bereitstellung eines kostenlosen und regelmäßig aktualisierten Handbuchs, das niedrigschwellig mit Beispielen und einfachen Erläuterungen der Rechtslage arbeitet, soll eine Lücke im Bereich artenschutzrechtlicher Publikationen geschlossen und Jurist:innen der Zugang zu diesem Rechtsgebiet erleichtert werden. Die gesenkten Zugangshürden zu artenschutzrechtlichem Basiswissen sollen zu einer gewissen praktischen Routine im Umgang mit diesem komplexen Themenbereich und einer angemessenen Strafverfolgung bei Verstößen gegen das Artenschutzrecht beitragen.

B. Die mit dem Handbuch verfolgten Ziele im Detail

Als Reaktion auf die im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Lücken in der Aufarbeitung des Artenschutzstrafrechts für Jurist:innen, zu deren beruflichem Alltag die Befassung mit dem Artenschutzrecht nicht gehört, bedarf es vorrangig eines Nachschlagewerks zur unkomplizierten und raschen Ermittlung der einschlägigen Strafvorschriften. Bereits dieser Gesichtspunkt gestaltet sich mit Blick auf die verzweigten Verweisungskaskaden der §§ 71 und 71a BNatSchG regelmäßig schwierig, weshalb auch Kommentare nicht weiterhelfen. Darüber hinaus möchte das Handbuch Hintergrundwissen zum Artenschutzstrafrecht vermitteln.



Ein weiteres Ziel des Handbuchs ist es, insofern zu einer völker- und europarechtskonformen Gesetzesanwendung beizutragen, als die Bezüge und Verbindungen zwischen internationalen Vorgaben und nationalem Recht häufig nicht auf den ersten Blick zu erkennen sind.

Nach Lektüre des Werks sollen die Leser:innen daher

- das Artenschutzstrafrecht als Rechtsmaterie von Bedeutung einordnen können,
- die einschlägigen Strafvorschriften rasch identifizieren können und
- die Bedeutung des jeweiligen Schutzstatus (in der Terminologie des BNatSchG: allgemein, besonders und streng geschützt) für die Bewertung der Tat verstanden haben.



Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) lebt gerne in der Nähe von Gewässern.

Das Handbuch selbst kann und soll ausdrücklich kein Bestimmungsbuch für Arten sein. Die Bestimmung muss, zumal in unsicheren Fällen, vielmehr durch Sachverständige erfolgen. Weitere Informationen zu typischen Fragen an Sachverständige und ein Sachverständigenverzeichnis stellt die Homepage des BfN bereit.¹ Auch das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) erstellt Gutachten, insbesondere zur Bestimmung der Todesursache geschützter Tiere im Rahmen einer forensischen Begutachtung.

1 Siehe <https://www.bfn.de/sachverstaendige> und <https://www.bfn.de/cites-sachverstaendige>, beide Stand: 01.09.2024.

Der Schutzstatus einer durch Sachverständige oder auf anderem Weg bestimmten Art, auch einer solchen, aus der bspw. ein Erzeugnis hergestellt wurde, lässt sich im Anschluss unproblematisch der Online-Artenschutzdatenbank des BfN entnehmen.² Die Plattform [wisia.de](https://www.wisia.de) ist ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Bearbeitung artenschutzrechtlicher Fälle, das allen Gesetzesanwender:innen bekannt sein sollte, wobei die mit ihrer Hilfe erarbeiteten Ergebnisse stets anhand der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf Aktualität zu überprüfen sind.

Um die formulierten Ziele erreichen zu können, enthält das Handbuch im zweiten Teil Basisinformationen zum Artenschutzstrafrecht, insbesondere eine Anleitung zur Auffindung des jeweils einschlägigen Straftatbestands und eine Vorstellung der bundesnaturschutzrechtlichen Straftatbestände. Im dritten Teil werden Hintergrundinformationen zum Artenschutzstrafrecht und zu den praktischen Problemen bei der Verfolgung von Kontrolldelikten sowie statistische Daten zur Aburteilungspraxis geliefert. Der vierte Teil stellt vertiefte Informationen bereit, insbesondere zu den völker- und europarechtlichen Hintergründen des Artenschutzrechts und dem Verhältnis des BNatSchG zu verwandten Regelungsbereichen wie dem Tierschutz- oder dem Jagdrecht. Die Anleitung zum Auffinden des jeweils einschlägigen bundesnaturschutzrechtlichen Straftatbestands im zweiten Teil wird in Anlage 1 durch eine Tatbestandsermittlungstabelle ergänzt. In Anlage 2 finden sich Beispiele zur Bestimmung des einschlägigen bundesnaturschutzrechtlichen Straftatbestands in Form von Flowcharts. Die Anlagen 3 und 4 enthalten ausgewählte praktische und vertiefende wissenschaftliche Hinweise.

2 Siehe <https://www.wisia.de>, Stand: 01.09.2024; für den CITES-Bereich auch <https://speciesplus.net>.

2. TEIL: BASISWISSEN



Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art.

Der zweite Teil erläutert nach einem knappen Überblick über die Straftatbestände des BNatSchG, wie der jeweils einschlägige Tatbestand identifiziert werden kann, und beschreibt im Anschluss daran kurzgefasst den Regelungsgehalt der Vorschriften.

A. Die Straftatbestände des BNatSchG

Der dritte Abschnitt des BNatSchG enthält in den §§ 44 ff. Vorschriften über den besonderen Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten (das besondere Artenschutzrecht), der in den §§ 71 und 71a BNatSchG u. a. strafrechtlich und in § 69 BNatSchG ordnungswidrigkeitenrechtlich abgesichert wird. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG gehen u. a. zurück auf die Vorgaben der Art. 12 ff. der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder kurz FFH-RL)³, Art. 5 f. der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie oder kurz VSchRL)⁴ sowie Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung oder kurz EG-ArtSchVO)⁵, deren Umsetzung sie insoweit dienen.

Das BNatSchG differenziert bei der Bewertung von Gesetzesverstößen gegen seine §§ 69 ff. je nach dem Schweregrad des Rechtsverstößes in der Rechtsfolge zwischen der schlichten Bußgeldandrohung, wobei die Ordnungswidrigkeiten im Folgenden nicht mehr Thema sein werden, und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen, was einem Tatbestand aus dem Bereich der mittleren Kriminalität entspricht. Es handelt sich bei diesen Straftatbeständen daher nicht um Bagatell- oder, an den Titel des geförderten Projekts angelehnt,

3 ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

4 ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7.

5 ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26.

Kavaliersdelikte. Diese Erkenntnis ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen bedeutsam.

Eine weitere wichtige Erkenntnis lautet, dass es sich bei den Artenschutztatbeständen um Kontrolldelikte handelt,⁶ was zum Ausdruck bringt, dass erfolgreiche Strafverfahren regelmäßig auf die Ergebnisse systematischer Kontrollen durch die zuständigen Behörden oder Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen sind.⁷

Die Artenschutzdelikte stellen im jeweiligen Grund- und Qualifikationstatbestand zudem überwiegend Vorsatzdelikte dar. Handelnde müssen daher über die Kenntnis aller tatsächlichen Umstände verfügen, die Merkmale des jeweiligen Straftatbestands sind, und überdies die Verwirklichung desselben jedenfalls billigend in Kauf nehmen.

Neben den reinen Vorsatzdelikten existieren im Artenschutzstrafrecht jedoch Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen i. S. d. § 11 Abs. 2 StGB in den §§ 71 Abs. 4 und 71a Abs. 3 BNatSchG, wobei letztgenannte Norm Leichtfertigkeit verlangt, sowie reine Leichtfertigkeitstatbestände in den §§ 71 Abs. 5 und 71a Abs. 4 BNatSchG,⁸ womit der Unrechtsgehalt und damit auch der Strafraumen weiter differenziert werden.

Während bspw. § 71 Abs. 1 für die vorsätzliche Tötung eines Exemplars einer streng geschützten Art genau wie § 71 Abs. 2 BNatSchG für bestimmte Formen des Handels oder andere Verwendungen zu kommerziellen Zwecken Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe androht, reicht der Strafraumen des Qualifikationstatbestands des § 71 Abs. 3 BNatSchG für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Tötung eines streng geschützten Tiers von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Im Falle der Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination des § 71 Abs. 4 BNatSchG beträgt die Strafdrohung Freiheitsstrafe bis

6 Gerhold/Aschermann, Straftaten gegen Luchse in Deutschland, NuR 45 (2023), S. 665 (667); Poplat, Brauchen wir ein wildartenschutzkonformes Strafverfahren?, NuR 45 (2023), S. 233 ff.

7 Polizeibericht NRW 2022, S. 122.

8 BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 24 f.

zu drei Jahren oder Geldstrafe und im Fall des Leichtfertigkeitstatbestands des § 71 Abs. 5 BNatSchG nur noch Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Eine ähnliche Abstufung im Strafraumen sieht § 71a BNatSchG vor: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für die vorsätzliche Tatbestandsverwirklichung nach Abs. 1 und Abs. 2, Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nach Abs. 3 für die Verwirklichung der Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nach Abs. 4 für die ausschließlich leichtfertige Tatbestandsverwirklichung.⁹

Die schwerste Strafe droht im BNatSchG bei Verwirklichung des Qualifikationsstatbestands des § 71 Abs. 3 BNatSchG (gewerbs- und gewohnheitsmäßige Tatbegehung), der auf die Grundtatbestände des § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG in allen dort genannten Fällen Anwendung findet.¹⁰



Abbildung 1: Die Strafraumen im Überblick (Quelle: eigene Darstellung)

Die Vorsatz-Fahrlässigkeits-/Leichtfertigkeits-Kombinationen betreffen die auch praktisch relevanten Fälle, dass der oder die Täter:in vorsätzlich handelt, etwa vorsätzlich ein Tier tötet, aber fahrlässig/leichtfertig nicht erkennt, dass sich seine/ihre Handlung auf eine entsprechend geschützte Art bezieht.

9 Siehe zu § 71a BNatSchG: BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71a Rn. 9.

10 BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 16.

Insgesamt stellen die §§ 71 und 71a BNatSchG fast 30 verschiedene Handlungen unter Strafe, was in der Kombination mit den unterschiedlichen Tatobjekten, Schuldformen etc. über 250 Tatbestandsvarianten ergibt. Die Tathandlungen **in alphabetischer Reihenfolge** (eine systematisierte Aufzählung folgt) sind:

Anbieten von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Kauf

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG) oder von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Verkauf (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Bearbeiten eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Befördern von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu Verkaufszwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Beschädigen von Entwicklungsformen wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Standorten wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Standorten von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Entnehmen von Entwicklungsformen wildlebender Tiere aus der Natur

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1a und 3, Abs. 3 bis 5 BNatSchG), von wildlebenden Pflanzen aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Fortpflanzungsstätten wildlebender Tiere aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Erwerben von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen Zwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Fangen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In-Besitz-Nehmen eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Besitz-Haben eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Gewahrsam-Nehmen eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Gewahrsam-Haben eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Kaufen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Nachstellen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht-rechtzeitig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht-richtig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht-vollständig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nichtvorlegen einer Ausfuhrgenehmigung

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Stören von wildlebenden Tieren, sofern die Störung erheblich ist

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tauschen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Töten zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Verkaufen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Überlassen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) gegen Entgelt zum Gebrauch

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verarbeiten eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Verbringen von Waren in die Gemeinschaft

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verletzen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verwenden eines Tellereisens

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen Zwecken (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Vorrätighalten von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Verkauf

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Zerstören von Entwicklungsformen wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 und 5 BNatSchG), von wildlebenden Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zur-Nutzung-Überlassen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) gegen Entgelt

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zurschaustellung von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen Zwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Wie diese Auflistung möglicher Tathandlungen verdeutlicht, wird zudem jede Tathandlung verschiedenen Tatbeständen zugewiesen. Da sich die jeweiligen Tatbestände aber auf unterschiedliche Schutzobjekte beziehen (etwa einerseits besonders und andererseits streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten) und im Einzelnen verschiedene Anforderungen daran stellen, welcher Schuldvorwurf Täter:innen zu machen ist, sind sämtliche Tatbegehungsvarianten unter Berücksichtigung von Konkurrenzerwägungen einem der Tatbestände der §§ 71 und 71a BNatSchG eindeutig zuzuordnen.



Der Siebenschläfer (*Glis glis*) verschläft einen guten Teil des Jahres.

B. Systematischer Überblick

Insgesamt lassen sich alle knapp 30 Tathandlungen vier Kategorien von Handlungen zuordnen. Scheinbare Dopplungen der Tatbestände ergeben sich – wie bereits hervorgehoben – daraus, dass sie je andere geschützte Arten erfassen.¹¹

Zentrale Begriffe des Artenschutzstrafrechts sind insofern diejenigen der besonders und streng geschützten Arten.

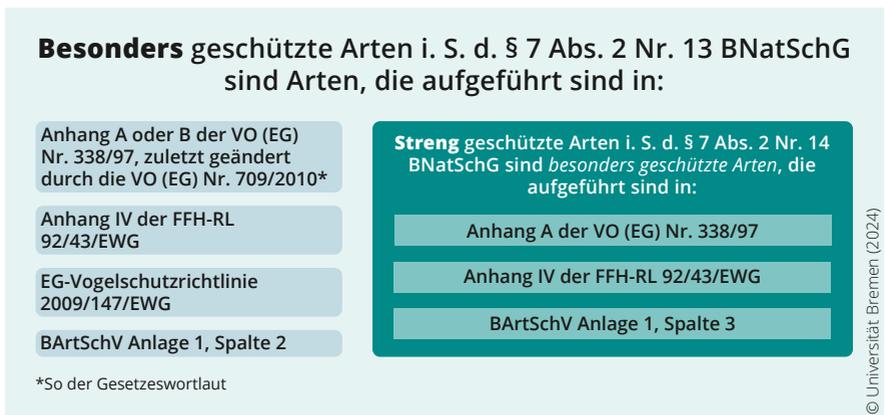


Abbildung 2: Besonders geschützte und streng geschützte Arten (Quelle: eigene Darstellung)

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der EG-ArtSchVO aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten, die zwar nicht unter die genannten Anhänge der EG-ArtSchVO fallen, aber in Anhang IV der FFH-RL genannt sind, sowie die europäischen Vogelarten¹² und schlussendlich Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG, der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung,

11 Pfohl, Artenschutz-Strafrecht 2017, NuR 39 (2017), S. 812 ff.

12 Alle Vogelarten, die in Europa, verstanden als das Gebiet, auf dem die Verträge der Europäischen Union Anwendung finden, heimisch sind, vgl. Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 7 Rn. 28.

BArtSchV)¹³, aufgeführt sind. Die BArtSchV besteht aus 17 Paragraphen sowie sieben Anlagen und ergänzt sowie konkretisiert das BNatSchG.

Die streng geschützten Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar. Eine streng geschützte Art ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG eine besonders geschützte Art, die in Anhang A der EG-ArtSchVO, in Anhang IV der FFH-RL oder in der BArtSchV als streng geschützt aufgeführt wird.

Beispiele für besonders geschützte Tiere sind etwa Maulwürfe (*Talpa europaea*) oder Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*), Beispiele für streng geschützte Tiere sind in Deutschland vorkommende Luchse (*Lynx lynx*) oder Wölfe (*Canis lupus lupus*), wobei auch Teile dieser Tiere oder aus ihnen hergestellte Erzeugnisse dem Gesetz unterliegen.

Die vier Gruppen von Straftatbeständen, die sich jeweils auf verschiedene Gruppen geschützter Arten beziehen, sind erstens die Zuwiderhandlungen gegen nationale Zugriffs- und Störungsverbote, die sich in § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1, 1a und 3 Var. 1 BNatSchG finden, zweitens die Zuwiderhandlungen gegen nationale und internationale Besitz- und Vermarktungsverbote in § 71 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 und Abs. 2 BNatSchG sowie § 71a Abs. 1 Nr. 3 Var. 2, Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG, drittens die Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der EG-ArtSchVO in § 71 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 BNatSchG sowie viertens die Verstöße gegen die europäische Tellereisenverordnung in § 71 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 Var. 4 BNatSchG.¹⁴

§ 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sowie § 71a Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG stellen zudem die Grundtatbestände für die Qualifikation des § 71 Abs. 3 BNatSchG

13 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, ber. S. 896. Zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz zur Änderung des UmwRG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (BGBl. I S. 95).

14 Pfohl, Artenschutz-Strafrecht 2017, NuR 39 (2017), S. 812 ff.

(nur § 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG betreffend) und die privilegierenden Abwandlungen dar.

Solche finden sich in § 71 Abs. 4 und 5 sowie § 71a Abs. 3 und 4 BNatSchG in Form einer Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (§ 71 Abs. 4 BNatSchG) § 71 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG betreffend, einer Vorsatz-Leichtfertigkeit-Kombination (§ 71a Abs. 3 BNatSchG) § 71a Abs. 1 Nr. 1, 1a und 2 und Abs. 2 BNatSchG betreffend und zweier Leichtfertigkeitstatbestände (§§ 71 Abs. 5 und 71a Abs. 4 BNatSchG) § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend. § 71 Abs. 6 BNatSchG und § 71a Abs. 5 BNatSchG enthalten einen Tatbestandsausschlussgrund für Bagatellfälle, die sogenannte Minima-Klausel.

Nach Zuordnung zu den vier Gruppen von Tathandlungen ergibt sich bereits ein deutlicheres Bild.



Auch der Maulwurf (*Talpa europaea*) gehört zu den geschützten Arten.

1. Zuwiderhandlungen gegen nationale Zugriffs- und Störungsverbote:

Beschädigen von Entwicklungsformen wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Standorten wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Standorten von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Entnehmen von Entwicklungsformen wildlebender Tiere aus der Natur

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1a und 3, Abs. 3 bis 5 BNatSchG), von wildlebenden Pflanzen aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), von Fortpflanzungsstätten wildlebender Tiere aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fangen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nachstellen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Stören wildlebender Tiere, sofern die Störung erheblich ist

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Töten zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Verletzen zulasten wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zerstören von Entwicklungsformen wildlebender Tiere

(§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 und 5 BNatSchG), von wildlebenden Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder von Entwicklungsformen wildlebender Pflanzen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis 6 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

**2. Zuwiderhandlungen gegen nationale und internationale
Besitz- und Vermarktungsverbote:**

Anbieten von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Kauf

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG) oder von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Verkauf (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Bearbeiten eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Befördern von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu Verkaufszwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Erwerben von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen
Zwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

In-Besitz-Nehmen eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Besitz-Haben eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Gewahrsam-Nehmen eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

In-Gewahrsam-Haben eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Kaufen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Tauschen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verkaufen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren)

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Überlassen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) gegen Entgelt zum Gebrauch

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verarbeiten eines Tiers oder einer Pflanze

(§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 5 BNatSchG)

Verwenden von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen Zwecken

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Vorrätighalten von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zum Verkauf
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

Zur-Nutzung-Überlassen von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) gegen Entgelt
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zurschaustellung von Tieren oder Pflanzen (oder Waren) zu kommerziellen Zwecken
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG)

3. Verstöße gegen die Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbestimmungen der EG-ArtSchVO:

Nicht-rechtzeitig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht-richtig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nicht-vollständig-Vorlegen einer Ausfuhrgenehmigung
(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Nichtvorlegen einer Ausfuhrgenehmigung

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), einer Einfuhrgenehmigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

4. Verstöße gegen die europäische Tellereisenverordnung:

Verbringen von Waren in die Gemeinschaft

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Verwenden eines Tellereisens

(§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Vielzahl der Tathandlungen sichert aber selbst eine solche Systematisierung noch nicht das zielgenaue Auffinden des ggf. einschlägigen Straftatbestands. Wie genau dieser zu ermitteln ist, wird daher im Folgenden dargestellt.

C. Die Ermittlung des einschlägigen Straftatbestands des BNatSchG

Für die Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Hinblick auf ihre strafrechtliche Relevanz empfiehlt sich folgendes Vorgehen, um zunächst die einschlägige Strafvorschrift zu ermitteln.

Erste Voraussetzung ist die Bestimmung der Art einschließlich der Einordnung, ob es sich bei dieser Art um ein Tier oder eine Pflanze handelt (Schritt 1). In Zweifelsfällen ist daher schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn eine potenzielle Tathandlung im Raum steht. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Liste geeigneter

Sachverständiger auf der Homepage des BfN¹⁵ und das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW), das ebenfalls entsprechende Gutachten erstellt. Auch Biolog:innen und Tierärzt:innen kommen als Sachverständige in Betracht.

Ist die konkrete Art bestimmt, ist ihr Schutzstatus zu ermitteln (Schritt 2). Hier hilft die Artenschutzdatenbank des BfN¹⁶ oder im internationalen Kontext die vom *United Nations Environment Programme World Conservation Monitoring Centre* (UNEP-WCMC) und dem Sekretariat des Washingtoner Artenschutzabkommens (*Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora*, CITES) entwickelte Datenbank.¹⁷ Entscheidend ist je nach Tatbestand, ob es sich um eine streng oder eine besonders geschützte Art handelt und ggf. auch, von welchem konkreten Anhang welchen Regelwerks die Art erfasst wird.

Es folgt die Bestimmung der vorgeworfenen Tathandlung (Schritt 3) und der Schuldform (Schritt 4).

Anhand des ermittelten Schutzstatus, der vorgeworfenen Tathandlung und der einschlägigen Schuldform lässt sich sodann mithilfe des Anhangs 1 dieses Handbuchs der einschlägige Straftatbestand identifizieren (Schritt 5).

Abschließend sind die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen zu subsumieren (Schritt 6), wobei ggf. erneut auf sachverständige Hilfe zurückzugreifen ist, etwa bei der Beantwortung der Frage, woran ein konkretes Tier tatsächlich gestorben ist. Antworten auf solche Fragen liefern neben den genannten Einrichtungen auch tierpathologische Institute. Toxikolog:innen sind etwa in der Lage, den Verdacht auf eine Vergiftung zu bestätigen oder zu widerlegen und den Strafverfolgungsbehörden entsprechendes Fach- und Erfahrungswissen

15 Siehe <https://www.bfn.de/sachverstaendige> und <https://www.bfn.de/cites-sachverstaendige>, beide Stand: 01.09.2024.

16 Siehe <https://www.wisia.de>, Stand: 01.09.2024.

17 Siehe <https://speciesplus.net/>, Stand: 01.09.2024.

zu vermitteln. Sie beantworten z. B. die Frage, welche konkrete Menge eines bestimmten Gifts erforderlich ist, um einen Greifvogel zu töten, oder durch einen Greifvogel aufgenommen wurde.

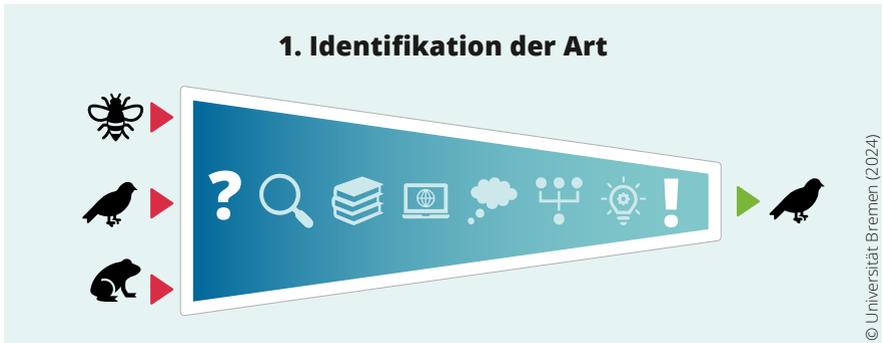
Auf einschlägige Ausnahmegesetze ist im Rahmen der Subsumtion ebenfalls zu achten, die sich insbesondere auch aus § 45 BNatSchG ergeben können.

Zusammengefasst ist daher wie in Abbildung 3 schematisch dargestellt und im Anschluss im Detail bebildert vorzugehen.



Abbildung 3: Der Tatbestand lässt sich in sechs Schritten bestimmen und subsumieren. (Quelle: eigene Darstellung)

Schritt 1: Identifikation und Klassifizierung der betroffenen Art



Schritt 2: Rechtliche Einordnung der betroffenen Art



Abbildung 5: Im zweiten Schritt ist der Schutzstatus zu ermitteln.
(Quelle: eigene Darstellung)

Schritt 3: Bestimmung der vorgeworfenen Tathandlung

3. Handlungsbestimmung

Strafbare Tathandlungen nach den §§ 69, 71, 71a BNatSchG sind u. a.:

- Nachstellung, Fang, Verletzung, Entnahme, Beschädigung
- Tötung, Zerstörung
- Erhebliche Störung
- Zerstörung von Ruhestätten
- Kauf, Verkauf, Tausch, Zurschaustellung

© Universität Bremen (2024)

Abbildung 6: Im dritten Schritt muss die jeweilige Tathandlung bestimmt werden. (Quelle: eigene Darstellung)

Schritt 4: Bestimmung der einschlägigen Schuldform

4. Schuldform

§ 71 BNatSchG

- Vorsätzlich: Abs. 1, 2
- Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination: Abs. 4
- Leichtfertig: Abs. 5

§ 71a BNatSchG

- Vorsätzlich: Abs. 1, 2
- Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination: Abs. 3
- Leichtfertig: Abs. 4

© Universität Bremen (2024)

Abbildung 7: Die §§ 71 f. BNatSchG stellen verschiedene Schuldformen unter Strafe, die in Schritt vier zu bestimmen sind. (Quelle: eigene Darstellung)

Schritt 5: Ermittlung des einschlägigen Tatbestands anhand des ermittelten Schutzstatus, der vorgeworfenen Tathandlung und der einschlägigen Schuldform mithilfe des Anhangs 1



Abbildung 8: Aus der Anwendung der Schritte eins bis vier ergibt sich ein bestimmter Tatbestand. (Quelle: eigene Darstellung)

Schritt 6: Subsumtion der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einschließlich etwaiger Ausnahmen

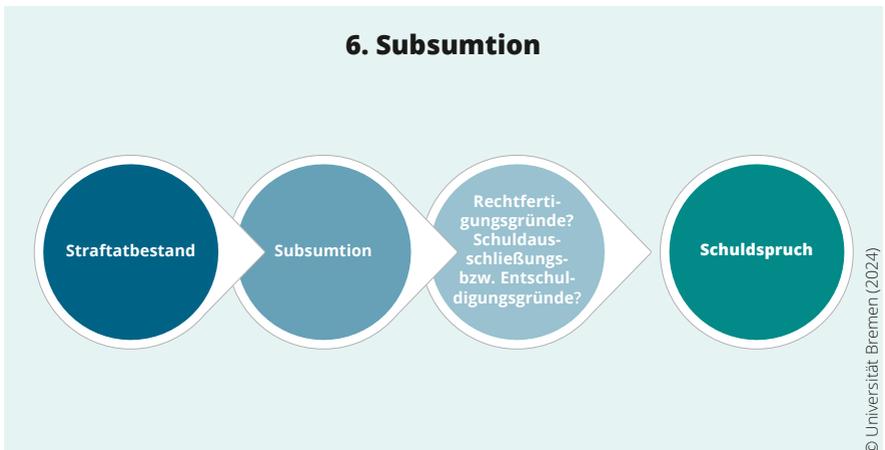


Abbildung 9: Die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands sind abschließend zu subsumieren. (Quelle: eigene Darstellung)

Ein vollständiger Überblick über die möglichen Kombinationen von Tatobjekten, Tathandlungen und Schuldformen findet sich in Anlage 1. Sie dient konkret der Unterstützung beim Auffinden des einschlägigen Tatbestands, indem in der ersten Zeile das Tatobjekt ausgewählt wird (Schritt 1), in der zweiten Zeile der Schutzstatus (Schritt 2), in der dritten Zeile die Tathandlung (Schritt 3) und in der vierten Zeile die Schuldform (Schritt 4). Der fünften Zeile kann sodann der einschlägige Tatbestand entnommen werden (Schritt 5). Es schließt sich die Subsumtion des Tatbestands an, die sich an der folgenden Darstellung des Inhalts der Vorschriften orientieren kann (Schritt 6). Das Auffinden des Tatbestands könnte daher wie in folgendem Flowchart (siehe rechts) dargestellt erfolgen.

Damit sich Leser:innen mit geringem Aufwand ein exaktes Bild vom Inhalt der §§ 71 und 71a BNatSchG machen können, werden die Tatbestände im Folgenden einmal lesbar ausformuliert, indem Verweisungen innerhalb der Normen, soweit sinnvoll, durch den jeweiligen Wortlaut der in Bezug genommenen Vorschriften ersetzt wurden.

Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

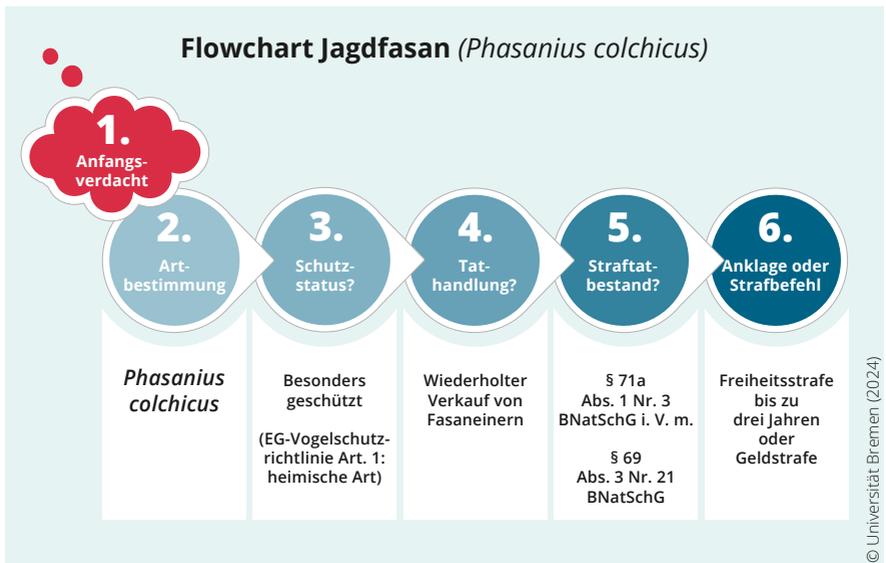


Abbildung 10: Ein Beispiel zur Ermittlung des einschlägigen Straftatbestands und seines Strafrahmens (Quelle: PKS des BKA; eigene Darstellung)

D. Der Inhalt der §§ 71 und 71a BNatSchG

I. § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird zunächst mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt, sofern sich die Handlung jeweils auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und keine Ausnahmegesetzgebung eingreift (siehe z. B. § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG oder § 45 Abs. 7 und 8 BNatSchG).

Der Begriff des Tiers wird in § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG legaldefiniert und umfasst demnach wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten, ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wildlebender Arten gewonnene Erzeugnisse. Ein einzelnes Tier ist dann als wildlebend i. S. d. Vorschrift anzusehen, wenn es herrenlos ist.¹⁸

Nachstellen schließt sämtliche Tätigkeiten ein, die unmittelbar darauf abzielen, den Fang, die Verletzung oder die Tötung eines Tiers vorzubereiten – z. B. indem Fallen oder Fangnetze aufgestellt oder Tiere zum Zweck eines Zugriffs (etwa mit Futter) angelockt, verfolgt oder gehetzt werden. Nicht umfasst sind dagegen solche Handlungen, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit dem späteren Zugriff auf das Tier noch nicht gegeben ist, wie etwa das Besorgen einer Waffe (strafrechtlich eine „reine“ Vorbereitungshandlung).

Ein Tier wird dann gefangen, wenn seine Bewegungsfreiheit beschränkt wird, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie kurz die Zeitspanne ist,

18 Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 7. Maßgeblich sind somit die Vorschriften der § 959 BGB.

innerhalb derer das Tier sich nicht frei bewegen kann.¹⁹ Abgesehen davon ist auch der Zweck, der etwa mit dem Nachstellen oder dem Fang eines Tiers verfolgt wird, grundsätzlich nicht entscheidend dafür, ob der Tatbestand verwirklicht wird oder nicht.²⁰ Ein Tier wird verletzt, wenn seine körperliche Unversehrtheit oder seine Gesundheit beeinträchtigt wird.

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ebenso bestraft, wer ein wildlebendes Tier vorsätzlich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich stört, sofern sich die Handlung jeweils auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und keine Ausnahmvorschrift eingreift (siehe z. B. § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG oder § 45 Abs. 7 und 8 BNatSchG).

Mit einer Störung ist grundsätzlich jede Einwirkung auf das psychische Wohlbefinden der Tiere durch Reize gemeint, die zu einer Verhaltensreaktion (wie etwa Angst oder Flucht) führt.²¹ Der mit der Störung verfolgte Zweck ist unerheblich. Häufig wird es sich um Lärm oder Licht handeln, aber auch das Zerschneiden von Lebensräumen oder Wanderwegen der Tiere etwa durch Verkehrswege kann die Tiere irritieren und Verhaltensänderungen hervorrufen.²² Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG), z. B. indem Elternvögel von ihren Gelegen vertrieben werden und die Eier oder Jungvögel daraufhin verenden.²³

19 (Bagatel-) Fälle, in denen bspw. ein Vogel, der sich in die Innenräume eines Hauses verirrt hat, gefangen und anschließend sofort wieder in die Freiheit entlassen wird, sind allerdings nicht vom Tatbestand umfasst.

20 Für den Fall, dass eine Maßnahme allerdings letztlich dem Schutz eines Tiers dienen soll, findet sich eine Privilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG.

21 *Landmann/Rohmer/Gellermann* BNatSchG § 44 Rn. 10.

22 Siehe *Landmann/Rohmer/Gellermann* BNatSchG § 44 Rn. 10 m. N. aus der Rechtsprechung.

23 BMUV, Zugriffs-, Störungs-, Lebensstättenschutz und Handelsbeschränkungen, <https://www.bmu.de/themen/artenschutz/nationaler-artenschutz/instrumente/besonderer-und-strenger-artenschutz/zugriffs-stoerungs-lebensstaetenschutz-und-handelsbeschaenkungen>, Stand: 01.09.2024.

Die Fortpflanzungszeit umfasst den Zeitraum der Suche nach einer Partnerin oder einem Partner sowie der Paarung und der Aufzucht der Jungtiere, bis diese in der Lage sind, selbstständig für sich zu sorgen. Die Mauser ist die Zeit, während der sich das Gefieder von Vögeln erneuert und manche Vogelarten aus diesem Grund eine Zeit lang flugunfähig und somit besonders verletzlich sind.²⁴ Mit der Überwinterungszeit sind (je nach Tierart) die Zeit des Winterschlafs, der Winterruhe, der Winterstarre oder der winterlichen Rast gemeint. Während Wanderungszeiten vollziehen die Individuen einer Art einen wiederkehrenden Gebietswechsel, wobei dieser Zeitraum (je nach Art) auch ihren gesamten Lebenszyklus einnehmen kann.

Die lokale Population wird aus sämtlichen Individuen gebildet, die für eine bestimmte Zeit (etwa Fortpflanzungszeit, Mauser oder Überwinterung) in einem bestimmten abgrenzbaren Raum zusammenleben.²⁵ Der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich ausweislich der Gesetzesmaterialien dann, wenn „die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden“,²⁶ wobei dies je nach Beschaffenheit und insbesondere der Größe der lokalen Population unterschiedlich schnell der Fall sein kann. Im Übrigen wird in der Literatur mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass die populationsbezogene Relativierung des Störungsverbots unionsrechtswidrig sei,²⁷ da der EuGH erst 2021 im Verfahren „*Skydda Skogen*“ deutlich gemacht habe, dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b der RL 92/43/EWG nach seinem Verständnis gerade nicht davon abhängig sei, ob dies Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art habe oder nicht.

Strafbar ist nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zudem, vorsätzlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers aus der Natur zu entnehmen,

24 Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 11.

25 So Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 11.

26 BT-Drs. 16/12274, S. 71.

27 Siehe dazu Gellermann/Schumacher, NuR 42 (2021), S. 182 (184); anders Fellenberg NVwZ 2021, S. 943 ff.

zu beschädigen oder zu zerstören, sofern sich die Handlung jeweils auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 3, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und keine Ausnahmegvorschrift eingreift (siehe z. B. § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG oder § 45 Abs. 7 und 8 BNatSchG).

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Lebensstätten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, die von den Tieren genutzt werden, um sich fortzupflanzen oder sich auszuruhen.²⁸ Zu den Fortpflanzungsstätten gehören also insbesondere Orte, an denen die Tiere balzen, sich paaren, nisten (auch Nistkästen!), ihre Eier ablegen, brüten usw.²⁹ Der Begriff der Ruhestätten umfasst dementsprechend Orte, an denen die Tiere schlafen, rasten, sich sonnen etc.

Geschützt sind nicht nur Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der „freien Natur“, sondern auch solche, die sich in der Nähe des Menschen wie etwa in einem Garten, an einer Hauswand oder auch in einer Scheune o. Ä. befinden. Allein in bewohnten Innenräumen befinden sich die Lebensstätten nicht mehr „in der Natur“.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden aus der Natur entnommen, wenn sie von ihrem Standort entfernt werden, sodass sie ihre jeweilige Funktion als Lebensstätte nicht mehr erfüllen können.³⁰

Beschädigen bedeutet nicht nur ein unmittelbar substanzverletzendes Einwirken auf die Lebensstätte selbst, sondern auch hier ist entscheidend, ob die ökologische Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt wird: Dies kann etwa auch mittelbar dadurch geschehen, dass Wanderwege der Tiere, die diese benötigen, um etwa ihre Fortpflanzungsstätte zu erreichen, beseitigt werden. Außerdem kann zum Begriff der Fortpflanzungsstätte auch deren Umfeld in Gestalt etwa benötigter Jagd- oder Nahrungsgebiete gehören, sodass eine Beeinträchtigung dieser Gebiete auch Auswirkungen darauf haben kann, ob eine

28 Vgl. Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 16 f.

29 Näher Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 16 m. w. N.

30 Vgl. Landmann/Rohmer/Gellermann BNatSchG § 44 Rn. 21.



Neben vielen Wildtierarten sind auch unzählige Pflanzenarten durch die unterschiedlichen Rechtsvorschriften geschützt. Ein Beispiel ist der sehr giftige Blaue Eisenhut (*Aconitum napellus*).

geschützte Lebensstätte ihre ökologische Funktion noch erfüllen kann oder nicht.³¹ Das Zerstören einer Lebensstätte bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese ihre ökologische Funktion für die Tiere völlig verliert.³² Der Schutz der Lebensstätten gilt im Übrigen auch dann noch, wenn die Tiere die Stätte

31 EuGH ZUR 2022, S. 30 (31).

32 Landmann/Rohmer/Gellermann § 44 Rn. 21.

für eine gewisse Zeit nicht nutzen,³³ und endet erst, wenn die Stätte endgültig aufgegeben ist.³⁴

Schließlich macht sich nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch strafbar, wer vorsätzlich eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt, sofern sich die Handlung jeweils auf eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 4 lit. a), 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) und keine Ausnahmegesetzgebung eingreift (siehe z. B. § 44 Abs. 4 bis 6 BNatSchG oder § 45 Abs. 7 bis 8 BNatSchG).

Der Begriff der Pflanzen umfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten, Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten, ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wildlebender Arten gewonnene Erzeugnisse. Ebenfalls vom Begriff der Pflanze umfasst werden Flechten und Pilze.

Eine Pflanzenart ist wildlebend, wenn ihre Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen angebaut werden.³⁵ Eine Pflanze wird beschädigt, wenn unmittelbar substanzbeeinträchtigend oder auch lediglich mittelbar so auf sie eingewirkt wird, dass es zu einer Funktionsminderung kommt.

Welche Arten streng geschützt sind, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Artenschutzrechtliche Ausnahmegesetzgebungen finden sich etwa in § 44 Abs. 4 BNatSchG (für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft), in § 44 Abs. 5 BNatSchG (für Eingriffe i. S. d. § 15 und Vorhaben nach dem BauGB) und in § 45 BNatSchG. Im strafrechtlichen Kontext immer wieder relevant sind daher insbesondere § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, der bestimmte Maßnahmen zum

33 Siehe BVerwG NVwZ 2006, S. 1161.

34 Landmann/Rohmer/Gellermann § BNatSchG § 44 Rn. 18.

35 BT-Drs. 10/5064, S. 18.

Schutz der Tiere aus dem Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausnimmt, und § 45 Abs. 7 BNatSchG, der einerseits Behörden in Satz 1 die Möglichkeit zur Erteilung von Einzelfallausnahmen eröffnet und es in S. 4 auch Landesregierungen (ebenfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Satz 1 bis 3) ermöglicht, Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnungen zuzulassen. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zählt abschließend diejenigen Gründe auf, auf die der Erlass einer Einzelfallausnahme oder einer Ausnahmeverordnung nach Satz 4 gestützt werden darf. Besonders bedeutsam und nicht zu unterschätzen ist die Regelung des S. 2, wonach Ausnahmen nur zugelassen werden dürfen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der (günstige)³⁶ Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Im Blick behalten werden müssen daher bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme unbedingt Art. 16 der FFH-RL, dessen Umsetzung § 45 Abs. 7 BNatSchG dient, sowie auch die Auslegungsgrundsätze des EuGH. Insoweit ist insbesondere zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des EuGH Art. 16 Abs. 1 FFH-RL aufgrund seines Charakters als Ausnahmevorschrift restriktiv, d. h. eng auszulegen ist.³⁷ Der EuGH betont zudem, wie bereits hervorgehoben, dass die (volle) Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL diejenige Stelle trägt, die über die Ausnahme entscheidet.³⁸ Dazu gehört etwa die Frage, ob das Ziel einer Maßnahme auch durch eine anderweitige, zufriedenstellende Lösung³⁹ erreicht werden kann.⁴⁰ Dies muss jeweils unter Be-

36 Zu beachten ist, dass gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen muss.

37 EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17 – Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo/Kainuu ry, Rn. 30, Urt. v. 20.10.2005, C-6/04 – Kommission/Vereinigtes Königreich, Rn. 111.

38 EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17 – Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo/Kainuu ry, Rn. 30; zur Vogelschutzrichtlinie siehe auch Urt. v. 08.06.2006, C-60/05 – WWF Italia u. a./Regione Lombardia, Rn. 34.

39 Hierbei handelt es sich im Übrigen um eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, d. h., die in Rede stehende Maßnahme muss selbst geeignet und erforderlich sein, um den verfolgten Zweck erreichen zu können, siehe die Schlussanträge des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe v. 08.05.2019, C-900/19, Rn. 47 ff.

40 EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17 – Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo/Kainuu ry, Rn. 47.

rücksichtigung der besten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse beurteilt werden.⁴¹

II. § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein wildlebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder wer vorsätzlich eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 4 lit. b), 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), sofern sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht und keine Ausnahmegvorschrift eingreift (siehe dazu bereits § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; zu den Begriffen „Tier“, „Pflanze“ und „Entwicklungsform“ siehe bereits § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

In diesem Kontext ist u. a. auch die Ausnahmegvorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. In Bezug auf Tiere des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das (Tötungs- und) Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn Beeinträchtigungen, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft oder Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG entstehen, das Tötungs- (und Verletzungs-)Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhen und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.⁴² Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko

41 EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17 – Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola Pohjois-Savo/Kainuu ry, Rn. 51.

42 Die „Signifikanz-Rechtsprechung“ ist mittlerweile Gesetz geworden. Mithilfe des Signifikanz-Kriteriums wird an den Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 lit. a) FFH-RL angeknüpft, der die „absichtliche“ Tötung verbietet. Da der EuGH einen Absichtsbegriff nutzt, der eher dem deutschen strafrechtlichen Verständnis des „Eventualvorsatzes“ entspricht (d. h. ein billigendes Inkaufnehmen des möglichen Erfolgeintritts), sollte die Frage nach einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Auswirkungen eines Vorhabens also die Frage beantworten, ob eine Tötung von Tieren durch Auswirkungen eines Vorhabens „in Kauf genommen wird“, sodass ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 lit. a) FFH-RL bzw. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

kann etwa ausgegangen werden, wenn ein Infrastrukturvorhaben Jagdgebiete, Wanderkorridore, Nist- oder Nahrungsgebiete von Tieren durchkreuzt,⁴³ da die entsprechenden Tiere in einem solchen Fall aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabensbereich (Jagen, Nisten usw.) besonders stark von den Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens bedroht sind. Insoweit handelt es sich dann nicht mehr nur um das „normale“, als „sozialadäquat“ eingestufte Risiko, dem Tiere in der von den Menschen gestalteten Natur durch menschliches Verhalten (wie etwa Bautätigkeiten o. Ä.) ausgesetzt sind. Ist das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art durch die Auswirkungen eines Vorhabens dagegen signifikant erhöht, ist die Ausnahmevorschrift nicht einschlägig.

III. § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein Tier, eine Pflanze oder eine Ware i. S. d. Jungrobberrichtlinie⁴⁴ verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet, sofern sich die Handlung auf eine streng geschützte Art bezieht, deren strenger Schutz entweder auf Anhang IV der FFH-RL oder auf die BArtSchV zurückgeht (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 3 Nr. 21, 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, auch i. V. m. § 44 Abs. 3, 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) und lit. c) BNatSchG).

Strafbar macht sich ebenso, wer vorsätzlich gegen die EG-ArtSchVO verstößt, indem er der Einfuhrzollstelle eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats, bei der Ausfuhr der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die

43 Siehe beispielhaft OVG Magdeburg BeckRS 2009, S. 37913.

44 Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28.03.1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber und Waren daraus, ABl. L 91 vom 09.04.1983, S. 30.

Exemplare befinden, erteilte Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, sofern sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht, die in Anhang A der EG-ArtSchVO enthalten ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und Art. 4 Abs. 1 S. 1 oder Art. 5 Abs. 1 EG-ArtSchVO).

Schlussendlich wird ebenfalls nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bestraft, wer vorsätzlich gegen die Tellereisenverordnung verstößt, indem er auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats nach dem 01.01.1995 ein Tellereisen verwendet (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 5 BNatSchG, Art. 2 Tellereisen-VO) oder einen Pelz einer dort genannten Tierart (Anhang I Tellereisen-VO) oder eine dort genannte Ware (Anhang II Tellereisen-VO) in die Gemeinschaft bringt (§ 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 5 BNatSchG, Art. 3 Abs. 1 S. 1 Tellereisen-VO), sofern sich die Handlung auf eine streng geschützte Art bezieht (§ 71 Abs. 1 BNatSchG).

Erneut darf keine Tathandlung betreffend eine Ausnahmevorschrift eingreifen. Ausnahmen sind insbesondere in Art. 3 Abs. 1 S. 1 Tellereisen-VO genannt.

IV. § 71 Abs. 2 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 2 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein Exemplar einer in Anhang A der EG-ArtSchVO genannten Art verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet (§ 71 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EG-ArtSchVO). Ausnahmeregelungen sind zu beachten, insbesondere erteilte Vermarktungsbescheinigungen i. S. d. Art. 8 Abs. 3 EG-ArtSchVO, z. B. für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Tiere. Weitere Ausnahmen sind in Art. 62 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 04.05.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzdurchführungsverordnung oder

kurz EG-DVO)⁴⁵ enthalten. Beispiele sind etwa Antiquitäten (allerdings ist zu beachten, dass für Exemplare, die Elefantenelfenbein enthalten, eine Rückausnahme gilt) und künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten.

V. § 71 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 3 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig einen der vorstehend beschriebenen Tatbestände des § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG verwirklicht.

Gewerbsmäßig handeln diejenigen, denen es darauf ankommt, sich aus wiederholter Begehung von Straftaten eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu schaffen.⁴⁶ Ist diese Absicht gegeben, so ist schon die erste und ggf. einzige Tat gewerbsmäßig begangen.⁴⁷ Die fortlaufende Einnahmequelle müssen die Täter:innen sich unmittelbar oder mittelbar über Dritte verschaffen. Die Absicht, allein eine Einnahmequelle für Dritte zu erschließen, genügt nicht.

Gewohnheitsmäßig handelt, wer aus einem durch Übung ausgebildeten, selbstständig fortwirkenden Hang heraus tätig wird, weshalb die Gewohnheitsmäßigkeit anders als die Gewerbsmäßigkeit mindestens zwei Einzeltaten voraussetzt.⁴⁸ Auf das Motiv der Täter:innen für die Begehung der einzelnen Taten kommt es grundsätzlich nicht an, solange die Begehung des späteren Delikts gerade auf dem Hang beruht.

Bei den Merkmalen der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit handelt es sich um höchstpersönliche Merkmale, die je nach Auffassung als besondere persönliche Merkmale i. S. d. § 28 Abs. 2 StGB oder als Schuldmerkmale i. S. d.

45 ABl. L 166 vom 19.06.2006, S. 1.

46 *Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter* BNatSchG § 71 Rn. 10.

47 *Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter* BNatSchG § 71 Rn. 10.

48 *Erbs/Kohlhaas/Stöckel/Müller-Walter* BNatSchG § 71 Rn. 10.



§ 29 StGB angesehen werden. In Beteiligungskonstellationen ist daher stets zu prüfen, ob eine Tatbestandsverschiebung zu erfolgen hat.

VI. § 71 Abs. 4 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 4 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in den Fällen der vorstehend beschriebenen Tatbestände des § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG fahrlässig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht. Im Übrigen bleibt Vorsatz erforderlich.

VII. § 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG

Nach § 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer leichtfertig ein wildlebendes Tier tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört (§ 71 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 2 Nr. 1 lit. b), 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder wer leichtfertig eine wildlebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört (§ 71 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 69 Abs. 1 Nr. 4 lit. b), 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), sofern sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht (§ 71 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 71 Abs. 1 Hs. 2 BNatSchG) und die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft oder nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71 Abs. 6 BNatSchG).

VIII. § 71a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL (Zugvögel, die nicht in Anhang I VSchRL aufgeführt sind, z. B. Austernfischer [*Haematopus ostralegus*] oder Stare [*Sturnus vulgaris*]) oder Anhang I VSchRL aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen, also eine Entwicklungsstufe der Art als Vorstufe zum voll ausgebildeten Lebewesen wie Eier oder, unabhängig von Vögeln Larven oder Puppen, zerstört (§ 71a Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sofern die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft oder nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71a Abs. 5 BNatSchG). Gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmetatbestände sind wie auch sonst zu berücksichtigen (siehe bereits oben zu § 71 BNatSchG).

IX. § 71a Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Entwicklungsformen, also eine

Entwicklungsstufe der Art als Vorstufe zum voll ausgebildeten Lebewesen, wie Eier, eines wildlebenden Tiers, das in Art. 4 Abs. 2 VSchRL (Zugvögel, die nicht in Anhang I VSchRL aufgeführt sind, z. B. Austernfischer [*Haematopus ostralegus*] oder Stare [*Sturnus vulgaris*]) oder Anhang I VSchRL aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt (§ 71a Abs. 1a BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sofern die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft oder nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71a Abs. 5 BNatSchG). Gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Ausnahmetatbestände sind wie auch sonst zu berücksichtigen (siehe bereits oben zu § 71 BNatSchG).

X. § 71a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt ist oder einer besonders geschützten Art angehört, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSchRL aufgeführt ist (§ 71a Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG), sofern die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft oder nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71a Abs. 5 BNatSchG) und keine Ausnahmegesetzgebung eingreift. Insbesondere nimmt § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtete, rechtmäßig durch künstliche Vermehrung gewonnene und rechtmäßig der Natur entnommene Exemplare von dem Verbot aus.

Der Begriff des Besitzes entspricht dem des Zivilrechts.⁴⁹ Gewahrsam ist jede von einem natürlichen Beherrschungswillen getragene Zuordnung einer Sache zu einer Person, korrigiert durch die Verkehrsauffassung.

⁴⁹ Landmann/Rohmer/Gellermann § 44 Rn. 28.

Während bei einer Bearbeitung (z. B. einer Präparation⁵⁰) die Identität einer Sache dem Grunde nach erhalten bleibt, führt eine Verarbeitung zur Herstellung einer neuen Sache (bspw. einer Pelzmütze⁵¹).⁵²

XI. § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einem wildlebenden Tier einer besonders geschützten Art nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, sie beschädigt oder zerstört (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), sofern die jeweiligen Täter:innen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handeln.⁵³

Ebenso ist strafbar, vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ein wildlebendes Tier einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dabei ist eine erhebliche Störung eine solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG).

Dasselbe gilt für alle, die vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eines wildlebenden Tiers einer besonders geschützten Art aus der Natur entnehmen, sie beschädigen oder zerstören (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 3, 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder vorsätzlich eine wildlebende Pflanze einer besonders geschützten Art oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnehmen oder zerstören oder

50 *Landmann/Rohmer/Gellermann* § 44 Rn. 28.

51 *Landmann/Rohmer/Gellermann* § 44 Rn. 28.

52 *Frenz/Müggenborg/Lau* BNatSchG § 44 Rn. 41.

53 Siehe zur Bedeutung der Merkmale „gewerbs-“ bzw. „gewohnheitsmäßig“ und deren Definition oben § 71 Abs. 3 BNatSchG.

sie oder ihren Standort beschädigen (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 1 Nr. 4, 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ein Tier, das besonders geschützt ist, da es in Anhang IV der FFH-RL oder Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV genannt wird oder zu einer europäischen Vogelart gehört, eine Pflanze, die besonders geschützt ist, da sie in Anhang IV der FFH-RL oder Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV genannt wird, oder eine Ware i. S. d. Jungrobberrichtlinie verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert, tauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt, zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder auf andere Weise verwendet (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. §§ 69 Abs. 3 Nr. 21, 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, auch i. V. m. § 44 Abs. 3, 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) und lit. c) BNatSchG).

Schlussendlich ist nach § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG strafbar, wer vorsätzlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gegen die EG-ArtSchVO verstößt, indem er der Einfuhrzollstelle eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats, der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder der Abfertigungszollstelle eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, sofern bei der Einfuhr eine in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr eine in Anhang A, B oder C enthaltene Art betroffen ist (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG und Art. 4 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 oder Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 4 S. 1 EG-ArtSchVO).

Die entsprechende Strafe droht auch denjenigen, die vorsätzlich gegen die Tellereisenverordnung verstoßen, indem sie auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats nach dem 01.01.1995 ein Tellereisen verwenden (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 5 BNatSchG und Art. 2 Tellereisen-VO) oder einen Pelz einer dort genannten Tierart (Anhang I Tellereisen-VO) oder eine dort agenannte



**Auswilderung eines Luchsweibchens (*Lynx lynx*)
in Baden-Württemberg.**

Ware (Anhang II Tellereisen-VO) in die Gemeinschaft verbringen (§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 5 BNatSchG und Art. 3 Abs. 1 S. 1 Tellereisen-VO).

§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterscheidet sich insofern wesentlich von § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, als nicht nur streng geschützte Arten erfasst werden, sondern auch als erschwerender Tatumstand, der der Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit dient, in jeder Tatbestandsvariante Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit zu fordern ist. Ausnahmetatbestände dürfen wie auch sonst nicht eingreifen (siehe dazu bereits oben bezüglich § 71 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

XII. § 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein Exemplar einer in Anhang B der EG-ArtSchVO genannten Art verkauft, kauft, zum Verkauf oder Kauf anbietet oder zu Verkaufszwecken vorrätig hält oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken erwirbt, zur Schau stellt oder verwendet, es sei denn, der zuständigen Behörde wird nachgewiesen, dass das Exemplar rechtmäßig erworben und, soweit es von außerhalb der Gemeinschaft stammt, rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt wurde (§ 71a Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 5 EG-ArtSchVO). Die Strafbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die Handlung nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71a Abs. 5 BNatSchG).

XIII. § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in den Fällen des § 71a Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 2 oder des Abs. 2 leichtfertig nicht erkennt, dass sich die Handlung auf ein Tier oder eine Pflanze einer dort genannten Art bezieht, sofern die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

XIV. § 71a Abs. 4 und 5 BNatSchG

Nach § 71a Abs. 4 und 5 BNatSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer leichtfertig ein Exemplar eines besonders geschützten wildlebenden Tiers, das in Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) oder Anhang I VSchRL aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsform zerstört (§ 71a Abs. 4 BNatSchG i. V. m. §§ 71a Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), sofern die Handlung nicht nur eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft oder nicht nur unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat (§ 71a Abs. 5 BNatSchG).

A close-up photograph of a tiger's face, looking directly at the camera. The tiger has a red collar around its neck. Its eyes are yellow and appear somewhat cloudy or irritated. The fur is orange with black stripes. The background is a blurred pattern of brown and black spots, suggesting a leopard or cheetah's fur.

3. TEIL:

HINTERGRUND- INFORMATIONEN

Beschlagnahmte Felle
geschützter Großkatzenarten

Als Hintergrundwissen zu den vorgestellten Strafvorschriften sollen im Folgenden einige Überlegungen zur Naturschutzkriminalität und zum Artenschutzstrafrecht angestellt werden, die dazu dienen, die in der Praxis bestehende Problemlage zu veranschaulichen.

A. Probleme bei der Verfolgung von Artenschutzkriminalität

Die Natur im Allgemeinen und ihre Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Vielfalt im Besonderen sind existenziell für den Menschen.⁵⁴ Es ist ein schonender Ausgleich zwischen Naturschutz einerseits und menschlichen Interessen andererseits herzustellen. Die Entscheidung über die Grenzziehung steht grundsätzlich dem jeweiligen Gesetzgeber zu, der insoweit über einen gewissen Gestaltungsspielraum verfügt. Im Bereich des Artenschutzes ist aber anzumerken, dass der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum zumindest teilweise durch das Europarecht (und in gewissen Grenzen durch Art. 20a GG) eingeschränkt wird.

Mit Blick auf das Strafrecht zieht der Gesetzgeber innerhalb dieses Spielraums die Grenze zwischen legalem und strafbarem Verhalten mithilfe abstrakter Voraussetzungen, die die Straftatbestände des BNatSchG prägen. Die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Straftatbestands wirkt sich unmittelbar auf die Rechtsanwendung aus und kann die Ursache sogenannter Vollzugsdefizite (z. B. geringer Anzeigebereitschaft) darstellen.⁵⁵

Die Hindernisse bei der nationalen Strafverfolgung von Artenschutzdelikten beruhen hauptsächlich auf der Ausgestaltung der Straftatbestände der §§ 71 und 71a BNatSchG als kaskadenartige Blankettvorschriften⁵⁶ sowie auf den

54 *Kirchhoff*, Zum Verhältnis von Mensch und Natur, APuZ vom 06.03.2020.

55 Vgl. BeckOK UmweltR/*Schrader* BNatSchG § 71 Rn. 29.

56 *Gerhold/Poplat*, Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG, NuR 44 (2022), S. 679 ff.

Beweisschwierigkeiten, die mit den für eine Anklageerhebung oder einen Strafbefehlserlass erforderlichen Tatsachenfeststellungen verbunden sind.⁵⁷

Ein weiterer Grund für die zu beobachtende zurückhaltende Anwendung der artenschutzrechtlichen Strafvorschriften dürfte darin zu sehen sein, dass der gesellschaftliche Konsens hinsichtlich Legitimität und Bedeutung zum Schutz der biologischen Vielfalt weniger stark ausgeprägt sein dürfte als bei Vorschriften des Kernstrafrechts, die unmittelbar menschlichen Interessen zu dienen bestimmt sind. Das Unrechtsbewusstsein beim Aufstellen einer Bremsenfalle auf der hauseigenen Koppel, dem Einsatz eines Mähroboters in der Nacht oder der Tötung einer Wespe an der Kaffeetafel ist bei vielen Bürger:innen regelmäßig nicht vorhanden oder nur schwach ausgeprägt, auch wenn sich entsprechende Handlungen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Tatbestände als fahrlässiger Verstoß gegen die Strafvorschriften des BNatSchG (oder als Ordnungswidrigkeit, die im vorliegenden Handbuch nicht behandelt wird) erweisen.

Dabei verkennen Kritiker:innen des Artenschutzstrafrechts oftmals die für Umweltstraftatbestände insgesamt prägenden Summations- bzw. Kumulationseffekte. Der Normbefehl zieht seine Legitimität im Artenschutzstrafrecht nicht primär aus dem Einzelereignis, etwa der rechtswidrigen Tötung eines einzigen Tiers einer streng geschützten Art, sondern aus den Konsequenzen der Summe entsprechender Einzelereignisse für den Artenschutz.⁵⁸ *Samson* formuliert den grundsätzlichen umweltstrafrechtlichen Normbefehl daher zutreffend wie folgt: *„Verursache kein Einzelereignis, wenn andere entschlossen sind, gleiche Einzelereignisse zu verursachen, und die Summe aus den von dir verursachten und den von den anderen geplanten Einzelereignissen*

57 BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 32: *„Unter anderem sehr komplexe Tatbestandsvoraussetzungen, wenige Anzeigen und geringe Spezialkenntnisse führen dazu, dass § 71 ein kaum genutztes, ineffektives Instrument ist“* (Pfohl, Artenschutz-Strafrecht 2017, NuR 39 [2017], S. 812 [821]).

58 Vgl. *Samson*, Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme im Umweltstrafrecht, ZStW 99 (1987), S. 617 (631).

*den Schwellenwert überschreitet!*⁵⁹ Besonders plastisch werden diese Effekte insofern bei einer weltweiten Betrachtung, bei der die Umweltvergehen den drittgrößten Bereich des organisierten Verbrechens darstellen.⁶⁰ Deren Auswirkungen fasst das Umweltprogramm der Vereinten Nationen 2016 wie folgt zusammen: *„Im Gegensatz zu allen anderen bekannten Formen der Kriminalität wird die Umweltkriminalität durch ihre Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Kosten für künftige Generationen verschärft. Abholzung, die illegale Beseitigung von Chemikalien und illegale Fischerei führen zum Verlust von Ökosystemleistungen wie sauberer Luft und sauberem Wasser, des Abfederns von Extremwetterereignissen, der Ernährungssicherheit und sogar der Gesundheit und des gesellschaftlichen Wohlergehens.“*⁶¹

Dem Gesetzgeber steht grundsätzlich ein rechtspolitischer Entscheidungsspielraum zu, ob *entsprechende*, das Rechtsgut kumulativ verletzende, aber einzeln nur (ggf. auch erheblich) gefährdende Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden sollen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen hat er in seiner Abwägungsentscheidung jedoch insbesondere auch die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG zu berücksichtigen, die ihn verpflichtet, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.⁶²

Der Gesetzgeber kommt nach alledem mit dem Artenschutzstrafrecht auch seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, weshalb die gesetzlichen Vorgaben durch die Strafverfolgungsbehörden entsprechend umzusetzen sind. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Artenschutzkriminalität hat somit auch immer eine verfassungsrechtliche Dimension.

59 Vgl. *Samson*, Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme im Umweltstrafrecht, ZStW 99 (1987), S. 617 (631).

60 *Nellemann/Stock/Shaw*, World Atlas of Illicit Flows. A RHIPTO-INTERPOL-GI Assessment, 2018.

61 Übersetzung von *Nellemann/Kreilhuber/u. a.*, The Rise of Environmental Crime – A Growing Threat to Natural Resources Peace, Development and Security. A UNEP-INTERPOL Rapid Response Assessment, 2016.

62 Statt vieler BVerfGE 157, 30 Rn. 207.

B. Das deutsche Artenschutzstrafrecht an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit und Biodiversität

Der Erhalt der Artenvielfalt ist, wie bereits hervorgehoben, kein Selbstzweck, sondern für die Menschheit von elementarer Bedeutung. Die Wissenschaft und die sonstige Zivilgesellschaft sind sich daher weitgehend einig, dass der Biodiversitätsschutz und insbesondere dessen Verbesserung eine der wichtigsten Aufgaben des 21. Jahrhunderts bilden.⁶³ Aber nicht nur das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung des Artenschutzes nimmt zu, sondern auch dessen rechtliche Bedeutung aufgrund der Einführung des Art. 20a GG, des Abschlusses verschiedener völkerrechtlicher Verträge wie des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, kurz: CITES-Übereinkommen)⁶⁴, dessen Anhänge regelmäßig aktualisiert werden, oder des Erlasses der FFH-RL oder der VSchRL.

Die Ziele des Artenschutzes sind in § 37 Abs. 1 S. 2 BNatSchG aufgezählt:⁶⁵ der Schutz von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen (§ 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BNatSchG), der Schutz der Lebensstätten und Biotope der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (§ 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets (§ 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BNatSchG).

63 Statista, Deutsche sehen Politik bei Artenschutz in der Pflicht, <https://de.statista.com/infografik/27462/anteil-der-befragten-die-wie-folgt-zu-artenschutz-stehen/>, Stand: 01.09.2024.

64 CITES ist Bestandteil der nationalen wie europäischen Rechtsordnung. Vgl. zur nationalen Ebene das Gesetz zu den Übereinkommen vom 03.03.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen) v. 28.05.1975, BGBl. II 773, und zur europäischen Ebene den Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 06.03.2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), ABl. v. 19.03.2015, L 75, 1.

65 BeckOK UmweltR/*Gläß* BNatSchG § 37 Rn. 13.

Das Strafrecht sichert diese Ziele durch Sanktionsdrohungen ab. Generalpräventive Wirkung entfaltet die Sanktionsdrohung aber nur, wenn das Artenschutzstrafrecht auch zum Vollzug gelangt, d. h. Verstöße konsequent verfolgt und geahndet werden. Verurteilungen sind statistisch gesehen allerdings selten.

C. Vollzugsdefizite im Artenschutzstrafrecht

Mehrere in Deutschland beheimatete Tierarten, wie z. B. Luchse, Wölfe, Greifvögel, Fischotter oder Biber, werden nachweislich Opfer illegaler Tötung.⁶⁶ Ihnen wird nachgestellt, sie werden gefangen oder vergrämt. Das Unrecht entsprechender Taten wird von einer Vielzahl der Bürger:innen erkannt. Tatsächlich sind jedoch deutlich mehr Tier- und Pflanzenarten geschützt als die vorstehend genannten und bekannten Arten. Die Reichweite des Artenschutzes im BNatSchG ist zum einen zur Zielerreichung zwingend, zum anderen aber auch ein Problem mit Blick auf den Vollzug des BNatSchG, da nicht allen Bürger:innen bekannt ist, dass etwa auch Bärlauch oder Ameisen unter den Mindestschutz (auch allgemeiner Schutz genannt) des BNatSchG fallen.

Einige Ameisen, wie Rote Waldameisen, sind sogar besonders geschützt, was ebenfalls nicht zum Allgemeinwissen zählen dürfte. Besonders gravierend wirkt sich eine entsprechende Unwissenheit aus, wenn bspw. im Zusammenhang mit Urlaubssouvenirs Exemplare streng geschützter Arten nach Deutschland eingeführt werden. Der kollektive Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften, und sei es auch nur aus Unkenntnis, trägt erheblich zum Aussterben oder zumindest regionalen Verschwinden von Arten bei, natürlich neben anderen Faktoren wie Habitatverlust und Klimawandel. Ist eine Art bereits in kritischem Maße dezimiert, bringt jedes weitere entnommene Exemplar sie näher an den Punkt des tatsächlichen Aussterbens, weil eine ausreichende Reproduktion dann u. U. nicht einmal mehr unter strengsten Schutzbemühungen durch den Menschen gewährleistet ist.

66 Siehe z. B. zur Luchswilderei *Gerhold/Aschermann*, Straftaten gegen Luchse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, NuR 45 (2023), S. 665 ff.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Artenschutzdelikte dem Bereich der einfachen bis mittleren Kriminalität zuzuordnen, zu der auch Körperverletzungs-, Diebstahls- oder Betrugsdelikte zählen, ist nach alledem überzeugend.

Aufklärung über das Artenschutzrecht sowie seinen Sinn und Zweck ist, wie bereits hervorgehoben, ein wesentlicher Bestandteil zur Gewährleistung der Durchsetzung dieses relevanten Rechtsgebiets. Der Zoll bietet bei der Ermittlung legaler und illegaler Souvenirs Hilfestellung auf seiner Website⁶⁷ und auch der WWF Deutschland informiert dazu online.⁶⁸ Weitere umfangreiche Informationen zum Artenschutz im Urlaub bietet die Generalzolldirektion.⁶⁹

Grundsätzliche, zu diskutierende Ansätze zur Vereinfachung des Artenschutzstrafrechts wären bspw. die Aufgabe der kaskadenartigen Verweisungstechnik oder eine Umstellung von Positivkatalogen (eine Art ist nur besonders oder streng geschützt, wenn sie diesen Schutzstatus verliehen bekommt) auf Negativkataloge (alle Arten sind streng geschützt, es sei denn, sie werden von diesem Schutz ausgenommen), deren Wirksamkeit zur Zielerreichung allerdings noch weiter geprüft werden muss. Auch eine Zusammenfassung aller das Artenschutzrecht betreffenden Strafvorschriften in einem Gesetz könnte die Übersichtlichkeit verbessern. Vereinfachungen i. d. S. würden vor allem Laien ermöglichen, sich das Artenschutzrecht eigenständig zu erschließen. Durch eine solche Öffnung des Regelungsgehalts des Artenschutzrechts für die Allgemeinheit ließe sich die soziale Einstellung gegenüber dem Artenschutz in der Bevölkerung beeinflussen, was sich prognostisch in einem geänderten Verhalten der Rechtsunterworfenen äußern würde.

67 Siehe https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Tiere-und-Pflanzen/Artenschutz/artenschutz_node.html, Stand: 01.09.2024.

68 Siehe <https://www.wwf.de/aktiv-werden/tipps-fuer-den-alltag/umweltfreundlich-reisen/wwf-souvenir-ratgeber>, Stand: 01.09.2024.

69 Siehe <https://www.artenschutz-online.de/information/laenderauswahl.php>, Stand: 01.09.2024.

Die kaskadenartige Verweisungstechnik des BNatSchG,⁷⁰ kombiniert mit den irrtumsanfälligen Positivkatalogen, ist derzeit ein zentrales Problem des Artenschutzrechts – auch und gerade für die Strafverfolgungsbehörden.

Ein Blick in die Statistik zu den §§ 71 und 71a BNatSchG zeigt die geringen Aufklärungs- und Verurteilungsquoten. Wegen einer illegalen Luchstötung ist etwa in der gesamten Geschichte der Bundesrepublik Deutschland – soweit ersichtlich – noch nie eine Person verurteilt worden, obwohl ein Viertel der Luchspopulation in Deutschland der illegalen Tötung zum Opfer fällt.⁷¹ Artenschutzverfahren werden jedoch unverkennbar von Verfahrenseinstellungen geprägt. Dazu kommt die hohe Dunkelziffer von Fällen, die nicht einmal registriert werden.⁷²

I. Praktische Probleme in der Rechtsanwendung und Hürden für die Rechtsdurchsetzung

Aufbau sowie Ausgestaltung des BNatSchG führen regelmäßig zu praktischen Problemen in seiner Anwendung. Um festzustellen, ob ein Verhalten strafbar wäre bzw. war, bedarf es in vielen Fällen gleichermaßen biologischer und rechtlicher Fachkenntnisse. Für Bürger:innen wie für (fachfremde) professionelle Rechtsanwender:innen (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft) ist u. a. wegen der Kettenverweisungen und weiterer Schwierigkeiten (z. B. lateinische Artenbezeichnungen in den Anhängen) nicht ohne Weiteres zu erkennen, ob bei einem konkreten Sachverhalt überhaupt ein Verstoß gegen die §§ 71 und 71a BNatSchG vorliegt. Ist das Vorliegen des objektiven Tatbestands festgestellt,

70 Zu überlegen ist, ob diese Technik nicht zur Verfassungswidrigkeit der Straftatbestände führt, weil die nach Art. 103 Abs. 2 GG erforderliche Vorhersehbarkeit strafbaren Handelns nicht mehr gegeben ist. Diese Frage kann und braucht hier indessen nicht abschließend beantwortet zu werden, da es ja gerade darum geht, die Straftatbestände zu erläutern. Siehe im Einzelnen BGH, NJW 1996, 3220 (3221); *Gerhold/Poplat*, Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes, NuR 44 (2022), S. 679 ff.

71 *Gerhold/Aschermann*, Straftaten gegen Luchse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, NuR 2022, S. 665 (666).

72 BeckOK UmweltR/*Schrader* BNatSchG § 71 Rn. 29.

eröffnet die Verweisungstechnik zudem vielfältige Verteidigungsansätze im Bereich der Irrtümer.⁷³

In der Praxis sind für das Erkennen und Melden entsprechender Verdachtsfälle daher oft engagierte Privatleute und NGOs erforderlich. Zur Prüfung des Anfangsverdachts bzw. der Tatbestandsmäßigkeit sind Polizei und Zoll zudem i. d. R. auch auf externe Sachverständige angewiesen, etwa um die Art eines Tiers zu bestimmen oder Angaben zur Herkunft zu überprüfen. Diese Umstände leisten einer Nichtverfolgung von Verstößen gegen das BNatSchG Vorschub.⁷⁴ Zudem entfällt – in Ermangelung eines „Verletzten“ i. S. d. StPO – die strafprozessuale Kontrollinstanz des Klageerzwingungsverfahrens.

II. Statistische Befunde

Im Folgenden soll der angekündigte Überblick über die statistischen Befunde zum Artenschutzstrafrecht gegeben werden.

1. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik

Straftaten nach dem BNatSchG werden seit 2009 in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst.⁷⁵ Wie bei vielen anderen Kontrolldelikten ist davon auszugehen, dass das von der Statistik abgebildete Hellfeld nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kriminalität im Bereich der Artenschutzdelikte abbildet. Vor dem Hintergrund des extrem weiten Schutzbereichs der Straftatbestände des BNatSchG und der zahlreichen Konfliktfelder und Motivlagen steht zu befürchten, dass die amtliche Statistik in diesem Fall (wie bei anderen Kontrolldelikten auch) sogar nur einen Bruchteil der tatsächlich begangenen Taten enthält. So verzeichnet die Bundes-PKS für die meisten Jahre deutlich weniger

73 Gerhold/Poplat, Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG, NuR 2022, S. 679 ff.

74 Henzler, NuR 2005, S. 646.

75 Zuvor wurden entsprechende Strafverfahren unter dem Schlüssel 7430 gemeinsam mit Verstößen gegen das Tier-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz erfasst.

als 1.000⁷⁶ erfasste Fälle im gesamten Bundesgebiet. Damit werden ca. zwei Drittel weniger Artenschutzdelikte polizeilich erfasst als Straftaten gegen das Leben von Menschen im jeweils identischen Zeitraum.

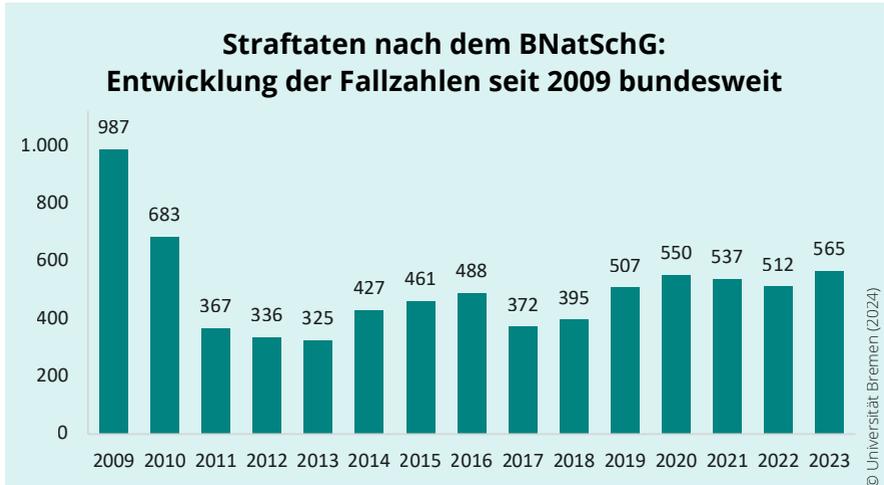


Abbildung 11: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: erfasste Verdachtsfälle der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik (Quelle: PKS des BKA; eigene Darstellung)

Dass ein Großteil dieser wenigen Fälle aufgeklärt werden kann – das Mittel liegt bei 71 Prozent –,⁷⁷ stellt mit Blick auf die Natur der Delikte als Kontrolldelikte, bei denen die Täter:innen häufig gemeinsam mit der Straftat entdeckt werden, und den weiteren Verlauf der Verfahren, die regelmäßig in Einstellungen münden, keinen Grund dar, die These des Vollzugsdefizits in Zweifel zu ziehen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Aufklärungsquote trotz des Kontrolldeliktcharakters deutlich hinter der Aufklärungsquote etwa der Delikte gegen das Leben zurückbleibt, die ca. bei 90 Prozent liegt, obwohl es sich nicht um

⁷⁶ Damit rangieren diese Straftaten im Bereich der weiteren Nischendelikte wie etwa die Verletzung von Privatheimnissen (§ 203 StGB) oder der Straftaten nach dem Vereinsgesetz (§ 20 VereinsG).

⁷⁷ Damit liegt die Aufklärungsquote in diesem Deliktsbereich zwar deutlich höher als die durchschnittliche Aufklärungsquote für alle erfassten Fälle. Allerdings ist zu beachten, dass Kontrolldelikte naturgemäß höhere Aufklärungsquoten haben, da Aufklärung und Aufnahme in die Statistik oft zusammenfallen. Zudem gilt ein Fall in der PKS als „aufgeklärt“, wenn ein Tatverdächtiger namentlich ermittelt werden konnte. Ob sich dieser Verdacht im späteren Verlauf des Strafverfahrens auch bestätigte, ist nicht sicher.

Kontrolldelikte handelt. Auch im Vergleich mit sonstigen Kontrolldelikten, etwa Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylrecht, ist die Aufklärungsquote gering. In den zuletzt genannten Rechtsgebieten liegt die Aufklärungsquote bei fast 99 Prozent. Die durchschnittliche Aufklärungsquote von Verstößen gegen das BNatSchG liegt bei ca. 65 Prozent, weshalb sie gerade in den letzten Jahren trotz Kontrolldeliktcharakters nur knapp überdurchschnittlich ausfällt.

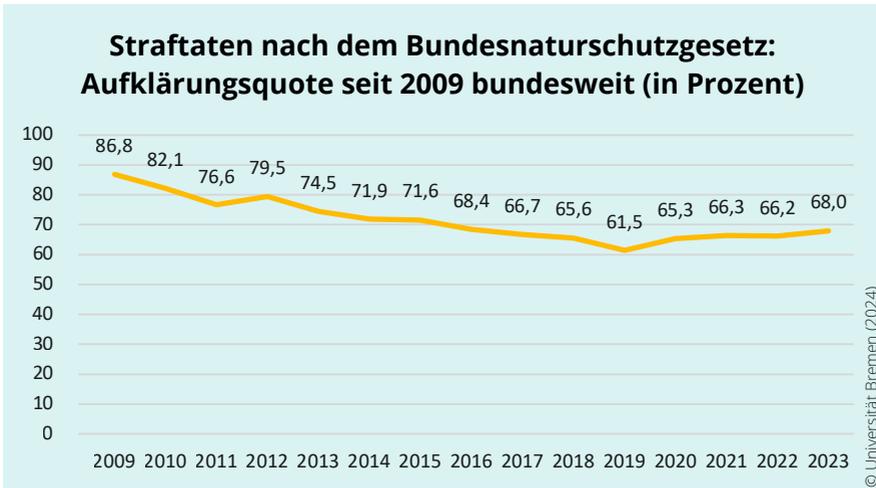


Abbildung 12: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Aufklärungsquoten der erfassten Verdachtsfälle der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik (Quelle: PKS des BKA; eigene Darstellung)

Da keine Verlaufsstatistik geführt wird, lässt sich der jeweilige Fortgang der polizeilich eingeleiteten Strafverfahren nicht sicher nachvollziehen. Die vergleichsweise geringe Anzahl registrierter Aburteilungen lässt jedoch darauf schließen, dass ein Großteil der Strafverfahren durch Einstellung erledigt wurde. So wurden die vielen unaufgeklärten Fälle sehr wahrscheinlich von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil kein hinreichender Tatverdacht bezüglich eines zu ermittelnden Beschuldigten bestand. Viele weitere Strafverfahren dürften zudem nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sein, weil aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen kein hinreichender Tatverdacht bestand. Ein weiterer Teil der Ermittlungsverfahren

dürfte im Wege der sogenannten Opportunitätseinstellungen (insbesondere gemäß §§ 153, 153a StPO) staatsanwaltschaftlich erledigt worden sein.

2. Die Daten der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik

Im Ergebnis zeigt sich eine durchschnittlich nur mittlere zweistellige (!) Zahl abgeurteilter Personen, die sich jedes Jahr wegen Verstößen gegen das BNatSchG verantworten mussten. Die Zahlen bleiben daher sogar deutlich hinter den Aburteilungen vollendeter Morde in Deutschland zurück, die um 150 Aburteilungen schwanken.

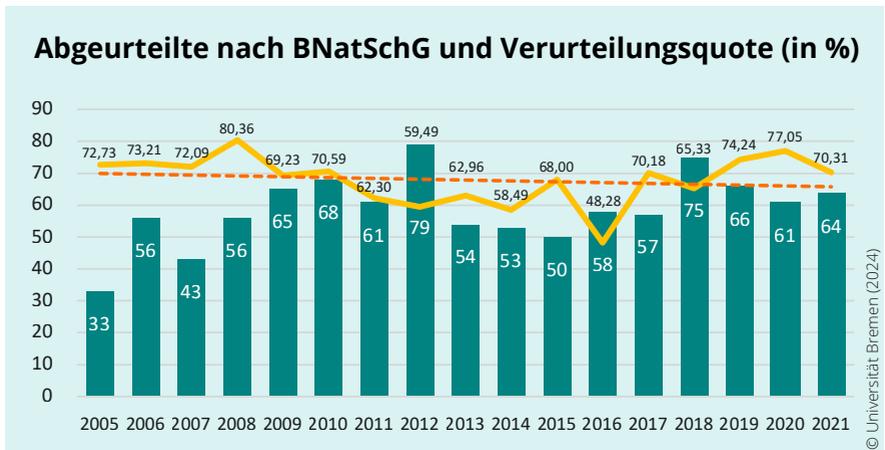


Abbildung 13: Anzahl der abgeurteilten Personen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Quote der tatsächlich Verurteilten der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik (Quelle: Strafverfolgungsstatistik von DESTATIS; eigene Darstellung)

Die Quote der tatsächlich auch Verurteilten beträgt im Mittel über die Jahre ca. 68 Prozent, der Bundesdurchschnitt für alle Straftaten liegt bei ca. 80 Prozent. Wie das nachfolgende Diagramm zeigt, wurden in der Mehrzahl der Fälle Geldstrafen ausgesprochen, während der prozentuale Anteil der Freiheitsstrafen an allen ausgesprochenen Strafen einstellig (Mittelwert: acht Prozent) ist.

2017 bis 2021 ging der Anteil an Freiheitsstrafen an allen Strafen bei steigenden Verurteilungszahlen gegenüber den Vorjahren zudem zurück. Die ausgesprochenen Freiheitsstrafen wurden in fast allen Fällen zur Bewährung ausgesetzt.

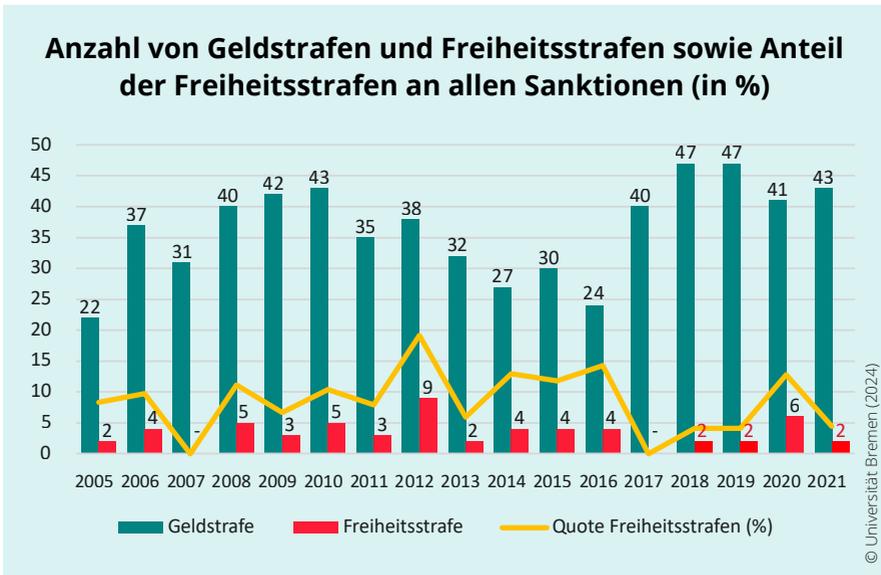


Abbildung 14: Anzahl der ausgeurteilten Geldstrafen und Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit (Quelle: Strafverfolgungsstatistik von DESTATIS; eigene Darstellung)

Lediglich 2009 und 2012 kam es in Einzelfällen laut Strafverfolgungsstatistik zu Verurteilungen ohne Strafaussetzung zur Bewährung.

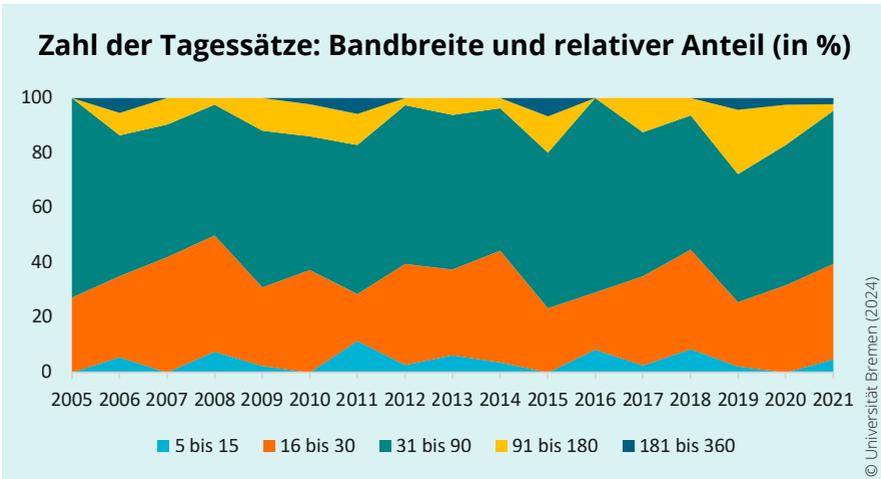


Abbildung 15: Zahl der ausgeurteilten Tagessätze (gruppiert) sowie relativer Anteil an allen ausgeurteilten Geldstrafen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit (Quelle: Strafverfolgungsstatistik von DESTATIS; eigene Darstellung)

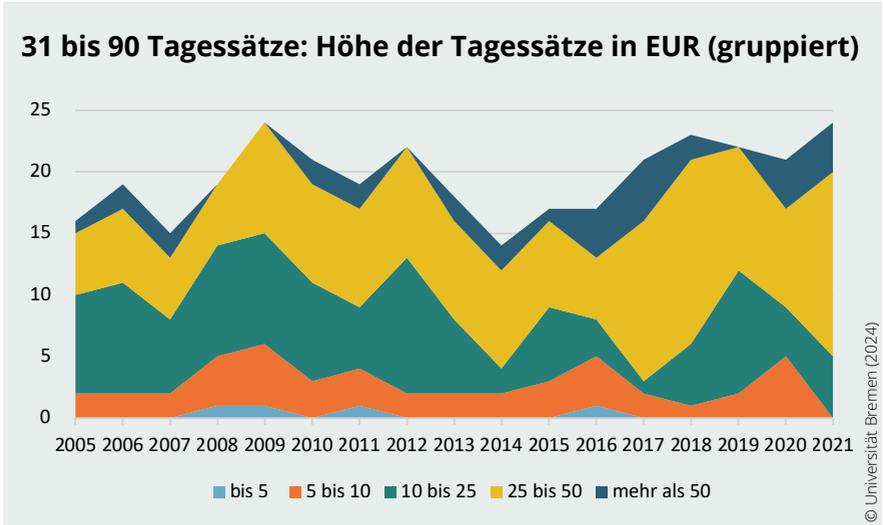


Abbildung 16: Bei Geldstrafen mit 31 bis 90 Tagessätzen ausgeurteilte Höhe der Tagessätze (gruppiert) und Anzahl der jeweiligen Gruppen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit (Quelle: Strafverfolgungsstatistik von DESTATIS; eigene Darstellung)

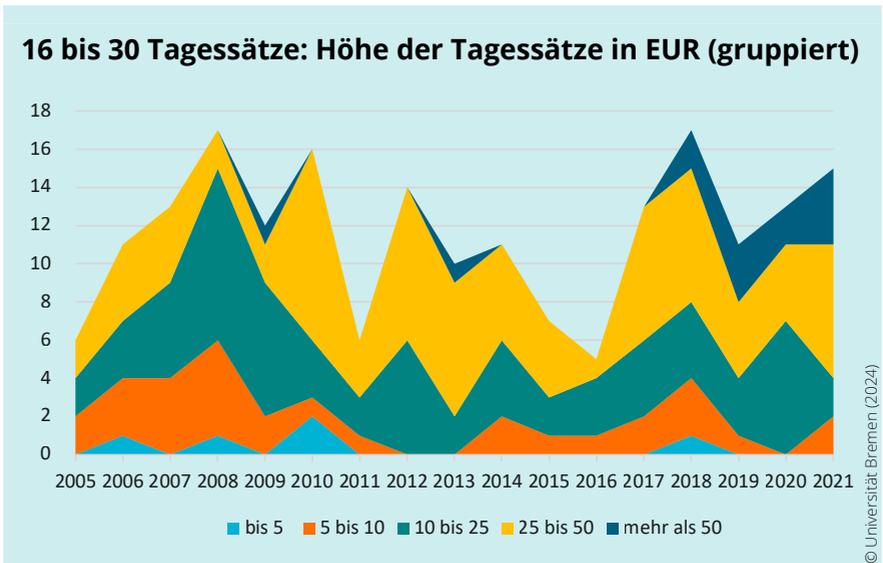


Abbildung 17: Bei Geldstrafen mit 16 bis 30 Tagessätzen ausgeurteilte Höhe der Tagessätze (gruppiert) und Anzahl der jeweiligen Gruppen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit (Quelle: Strafverfolgungsstatistik von DESTATIS; eigene Darstellung)



Auch vermeintlich unscheinbare Arten, wie zum Beispiel die Rote Waldameise (*Formica rufa*), können zu den besonders geschützten Arten gehören.

Hinsichtlich der verhängten Geldstrafen ist zunächst festzuhalten, dass sich die Anzahl der Tagessätze überwiegend im Bereich von 16 bis 30 und im Bereich von 31 bis 90 Tagessätzen bewegte. Die zugrunde liegenden Taten dürften also eher leichtes bis allenfalls mittleres Gewicht gehabt haben oder unterbewertet worden sein.

Den größten Anteil der verhängten Tagessätze über alle Jahre hatte die Gruppe der Tagessätze von 31 bis 90 mit einem Mittelwert von 54,65 Prozent. Die weiteren Anteile der Tagessätze betragen in absteigender Reihenfolge nach Häufigkeit 31,53 Prozent für 16 bis 30 Tagessätze, 8,26 Prozent für 91 bis 180 Tagessätze, 3,85 Prozent für fünf bis 15 Tagessätze und 1,71 Prozent für 181 bis 360 Tagessätze.

Die Höhe der Tagessätze bemisst sich am Nettoeinkommen der verurteilten Person. Die nachfolgenden Diagramme veranschaulichen demnach, welchen Einkommensschichten die Täter:innen zuzuordnen waren. In der größten Gruppe (31 bis 90 Tagessätze) verteilte sich die Höhe der Tagessätze wie folgt: Die Höhe der Tagessätze bewegt sich bei der größten Gruppe an ausgeurteilten Geldstrafen (31 bis 90 Tagessätze) überwiegend im mittleren bis oberen Bereich. In der zweitgrößten Gruppe der ausgeurteilten Geldstrafen von 16 bis 30 Tagessätzen ergibt sich ein ähnliches Bild, wobei der Anteil an Strafen mit Tagessätzen von mehr als 50 Euro in den Jahren 2018 bis 2021 zunahm.

Wegen der geringen Fallzahlen wird auf eine Darstellung der übrigen Gruppen an dieser Stelle verzichtet. Zusammenfassend zeigt sich an den Statistiken jedoch, dass

1. nur ein Bruchteil der begangenen Taten überhaupt polizeilich registriert wird,
2. nur ein Bruchteil dieser Ermittlungsverfahren in einer Anklage mündet,
3. etwa zwei Drittel der Angeklagten auch verurteilt werden, aber
4. die ausgerichteten Strafen sich überwiegend im unteren Bereich des Strafrahmens der §§ 71 und 71a BNatSchG bewegen.

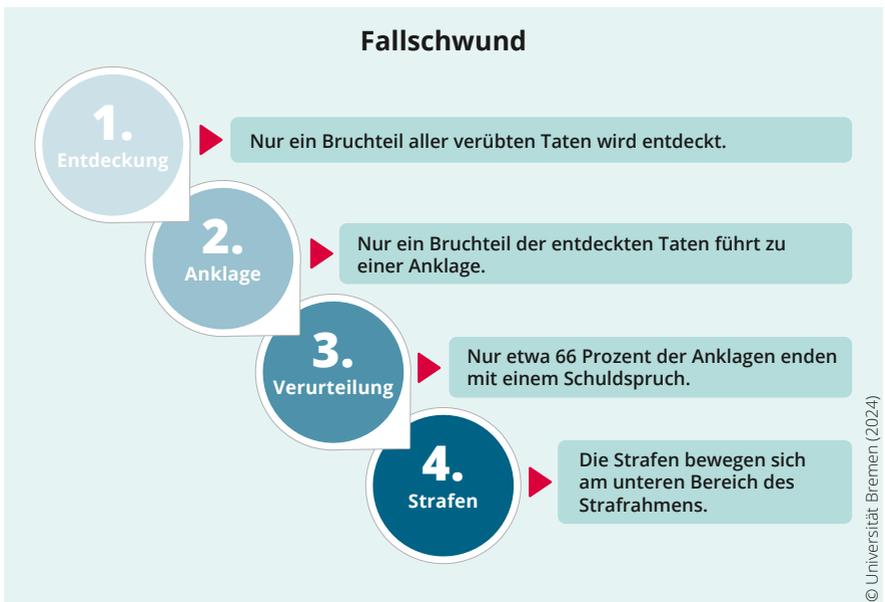


Abbildung 18: Fallschwund (Quelle: eigene Darstellung)

Da die ausgerichteten Strafen immer tat- und schuldangemessen sein müssen, lässt sich aus diesen Befunden allerdings nicht per se ableiten, dass zu milde bestraft wird. Hierzu müssten die Tatvorwürfe im Detail bekannt sein. Jedoch widerlegen die Zahlen auch nicht die These, dass die Strafjustiz das Gewicht der Taten und ihren Unrechtsgehalt oft nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß erkennt.⁷⁸ Eine Reaktion auf diese Erkenntnis sollte daher auf einen Dialog zwischen (Rechts-)Wissenschaft und Rechtspraxis abzielen, um für die Bedeutung von Artenschutzkriminalität zu sensibilisieren.

Die hohe Zahl eingestellter Verfahren muss ebenfalls nicht zwingend auf einen mangelnden Verfolgungswillen zurückzuführen sein. So ist die Staatsanwaltschaft bei mangelhafter Beweislage sogar verpflichtet, die Verfahren nicht weiterzuverfolgen, sondern sie einzustellen. Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass in Artenschutzfällen – auch in solchen mit guter Beweislage – aus Sicht Außenstehender häufig vorschnell eine Opportunitätseinstellung vorgenommen wird.

Ebenfalls ist aus der Praxis bekannt, dass etwa mit Blick auf den rechtswidrigen Besitz nach der FFH-RL streng geschützter Doppelrechtler Ermittlungsverfahren gar nicht erst eingeleitet werden, da ohne rechtliche Begründung von einem Vorrang des Jagdrechts gegenüber dem Naturschutzrecht ausgegangen wird, was letztlich zu europarechtswidrigen Ergebnissen führt.

Dies spiegelt ein weiteres Problem des Artenschutz(straf)rechts wider, das für die vorgeschriebenen Problemlagen mitursächlich sein dürfte. Das deutsche Artenschutz(straf)recht ist letztlich ein Zusammenspiel dreier unterschiedlicher Rechtskreise – Völkerrecht, Europarecht sowie nationales Recht – und besteht zudem aus Bundes- und Landesrecht. Diese drei bzw. vier Ebenen folgen unterschiedlichen Rationalitäten und sind durch wechselseitige Interdependenzen gekennzeichnet. Sie sind jedoch nicht in jedem Einzelfall

78 Bei kleinen Populationen kann das Töten einzelner Individuen bereits schwerwiegende Folgen für die gesamte Population haben, weshalb entsprechende Taten von erheblicher Bedeutung sein können.



vollständig aufeinander abgestimmt oder harmonisiert. Rechtsprechung und Lehre haben zwar Kollisionsregeln entwickelt, deren Anwendung stellt jedoch selbst erfahrene Jurist:innen vor Herausforderungen, was das Beispiel der Doppelrechtler veranschaulicht (vertiefend unten).

3. Konkrete Befunde aus der Praxis

Zwecks Validierung sollen die Befunde aus den amtlichen Statistiken im Folgenden mit denjenigen empirischer Studien abgeglichen werden.

a) Studie zur illegalen Tötung von Luchsen in Deutschland

Einer Studie der Universität Bremen⁷⁹ aus dem Jahr 2023 zur illegalen Tötung von Luchsen zufolge wird nur ein Bruchteil der Taten amtlich registriert. Basierend auf Fotofallenmonitoring und computergestützten Modellen lässt

⁷⁹ Gerhold/Aschermann, Straftaten gegen Luchse in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, NuR 45 (2023), S. 665 ff.

sich die Quote der illegal getöteten Tiere auf etwa 25 Prozent schätzen. Bei einer Populationsgröße von rund 100 Tieren im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet wurde für das Luchsjahr 2018/2019 ein Verlust von 13 erwachsenen standorttreuen Tieren belegt, die wahrscheinlich illegal getötet wurden. Hinzu kommt das Dunkelfeld. Allein im bayerischen Wald könnten daher jährlich zehn bis 25 Strafverfahren zulasten von Luchsen registriert werden.

Eine Untersuchung des Hellfelds ergab für die Jahre 2013 bis 2023 bundesweit hingegen lediglich neun Strafverfahren im Zusammenhang mit der illegalen Tötung von Luchsen – eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte in keinem einzigen Fall.

Als Gründe für dieses massive Defizit in der Rechtsdurchsetzung erkannte die Studie eine Reihe von Faktoren, darunter kriminalistische Herausforderungen, die sich aus den Charakteristika der Taten und ihrer Begehung ergeben, sowie teilweise Defizite und praktische Probleme in der Ermittlungsarbeit.⁸⁰ So gingen die meisten Ermittlungsverfahren auf tot aufgefundene (verendete) Luchse zurück, sodass Tatzeit und Tatort nicht präzise einzugrenzen waren, was wiederum keine ausreichende Konkretisierung des Kreises der Tatverdächtigen erlaubte. Auch die Abhängigkeit der Ermittlungsarbeit von externen und intern erstellten Gutachten (Forensik, Ballistik, Toxikologie, Veterinärmedizin) führte in der Praxis häufig zu langen Verfahrenslaufzeiten, die einem erfolgreichen Ermittlungsabschluss entgegenstanden. Sofern auf entsprechende Begutachtungen verzichtet wurde oder Verfahren trotz aussichtsreicher Beweislage gegen Geldauflage eingestellt wurden, muss attestiert werden, dass die Strafverfolgung hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben ist.

Der einzige Fall, in dem es tatsächlich zu einer (erstinstanzlichen) Verurteilung⁸¹ wegen der illegalen Tötung von Luchsen gekommen war, ging auf

80 Zu den Problemen der Rechtsdurchsetzung siehe auch die Publikation des Umweltbundesamts „Umweltdelikte 2016“, S. 12 ff. (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-08-24_texte_66-2018_umweltdelikte-2016.pdf, Stand: 01.09.2024).

81 Aufgehoben im Berufungsverfahren, weil eine Verjährung nicht ausgeschlossen werden konnte.



aufwendige Privatermittlungen zurück. Auch allgemein ist eine Erhöhung der Entdeckungs- und Aufklärungsquoten wohl am ehesten über eine Steigerung der Anzeigebereitschaft innerhalb der Bevölkerung zu erreichen.⁸² Auf diese ist hinzuwirken. Erreichen lässt sich dies vor allem durch die bereits angesprochene Möglichkeit zur Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für die Bedeutung von Artenschutzkriminalität, aber auch durch den strafprozessualen Einsatz von Vertrauenspersonen oder auf vergleichbaren Wegen.

b) Monitoring zur Greifvogelverfolgung des Komitees gegen den Vogelmord e.V.

Das Komitee gegen den Vogelmord e.V. engagiert sich in Deutschland u. a. im Bereich der illegalen Greifvogelverfolgung und betreibt zu diesem Zweck ein bundesweites Netzwerk von Meldenden und Sachverständigen zur

82 Zum (bisher geringen) Ausmaß der Anzeigeerstattung siehe *Klüpfel*, Die Vollzugspraxis des Umweltstraf- und Umweltordnungswidrigkeitenrechts, 2016, S. 30 und 34 f.; zu den Gründen der strafprozessualen Probleme siehe auch *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 526 ff.

Untersuchung und Dokumentation entsprechender Verdachtsfälle. Ergänzt wird dieses Monitoring durch die Möglichkeit für Privatpersonen, Hinweise auf entsprechende Verdachtsfälle zu geben.

Der Verein betreibt zudem eigene Recherchen, stellt regelmäßig Anfragen an Bundes- und Landesbehörden und begleitet so die ihm bekannt gewordenen Verfahren bis zu ihrem Abschluss. Aus den gesammelten Daten⁸³ ergibt sich folgendes Bild:

- Von 2005 bis 2021 wurden insgesamt 1.653 Fälle illegaler Greifvogelverfolgung bekannt, also solche, in denen eine nicht natürliche Todesursache wie Vergiftung mit Carbofuran, Schrotschuss oder eine vergleichbare festgestellt werden konnte oder eine spezifische Falle wie etwa ein Habichtfangkorb zum Einsatz kam.
- Die Dunkelziffer liegt schätzungsweise bei etwa 90 Prozent.
- Die Aufklärungsquote unter den bekannten Fällen lag bei ca. sieben Prozent.

Die geringe Aufklärungsquote ist der Tatsache geschuldet, dass in Fällen von Abschuss oder Vergiftung anders als bei Fallenfang ein Bezug zu den potenziellen Täter:innen kaum hergestellt werden kann. Nach eigenen Angaben führte die Arbeit des Vereins in den letzten Jahren daher trotz des Nachweises von über 1.500 Taten nur zu einer Verurteilung von etwas mehr als 50 Täter:innen. Aus dieser Statistik ist daher ebenfalls zu entnehmen, dass Artenschutzdelikte nur in seltenen Fällen abgeurteilt werden.

83 Vgl. https://www.komitee.de/media/leitfaden_greifvogelverfolgung_2023.pdf, Stand: 01.09.2024.

Je eindrucksvoller daher die Fülle internationaler Abkommen und Verpflichtungen sowie umfassender nationaler Regelungen zum Artenschutz auf den ersten Blick scheint, desto ernüchternder ist die Rechtspraxis in diesem Bereich. Daher ist die Frage nach einer ausreichenden Effektivität des Artenschutzstrafrechts zu stellen.⁸⁴

Die entsprechenden Vollstreckungsdefizite lassen sich nach verbreiteter Auffassung auch auf eine Verunsicherung der Strafverfolgungsbehörden im Vollzug zurückführen.⁸⁵ Die zu komplizierte Fassung des Gesetzes, die insbesondere Irrtümer der Rechtsunterworfenen provoziert und erhebliche, die Einstellungsbereitschaft erhöhende Einarbeitungszeiten in den Strafverfolgungsbehörden mit sich bringt, vermag dieses Handbuch zwar nicht zu korrigieren, aber die Tatbestände lassen sich beschreiben und mögliche Ermittlungsansätze benennen sowie Hilfestellungen im Alltag geben.



Wie bei vielen anderen Greifvogelarten sind auch die Bestände des Habichts (*Accipiter gentilis*) in vielen Teilen Europas zurückgegangen.

84 Siehe auch BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 29.

85 BAG Tierschutzpolitik, Positionspapier Tierschutzdefizite im Tierschutz vom 27.01.2021; BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 29.

4. TEIL: VERTIEFENDE INFORMATIONEN



Der Biber (*Castor fiber*) steht
in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

A. Das Artenschutzstrafrecht und seine Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Die im Folgenden dargestellte Abgrenzung des Artenschutzrechts zu anderen Rechtsgebieten zielt darauf ab, ein Verständnis für die spezifischen Charakteristika des Rechtsbereichs Artenschutzstrafrecht zu entwickeln und das im Einzelfall anwendbare Gesetz auswählen zu können.

Die Überschneidungen des Artenschutzrechts insbesondere mit den in § 37 Abs. 2 BNatSchG genannten Rechtsbereichen – Tierschutzrecht, Seuchenrecht, Forst-, Jagd- und Fischereirecht oder Pflanzenschutzrecht – resultieren daraus, dass all diese Gesetze einen Bezug zu Tieren und Pflanzen haben, aber ganz unterschiedliche Ziele verfolgen. Zur Verdeutlichung, wie die Abgrenzung im Einzelfall vorzunehmen ist, wird im Folgenden das Verhältnis des BNatSchG zum TierSchG und zum Jagdrecht näher in den Blick genommen.

I. Die Regelungsgegenstände des BNatSchG, des TierSchG und des Jagdrechts

Das BNatSchG zielt auf den Artenschutz (sowie den Natur- und Landschaftschutz) und die Biodiversität, also den Erhalt oder die Wiederherstellung von Populationen,⁸⁶ und erreicht den Schutz dieses kollektiven Rechtsguts bspw. durch das Verbot des Tötens, Fangens oder Beeinträchtigen einzelner Individuen. Der Schutz des Individuums darf allerdings nicht mit dem Schutzzweck des Gesetzes verwechselt werden, was insbesondere im Rahmen der Auslegung Bedeutung erlangt. Geregelt wird im BNatSchG zudem nur das *Ob* der Eingriffe, also die Frage, ob ein Eingriff zulässig ist oder nicht, insbesondere ob Tiere einer Art getötet, gefangen oder sonst beeinträchtigt werden dürfen. Das *Wie*, also etwa die Frage nach den Mitteln, wird allenfalls rudimentär in der BArtSchV geregelt. Insbesondere verweist das BNatSchG zwecks Schließung

86 Wörtlich fordert § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Natur sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.

der Regelungslücke auch nicht auf das BJagdG, was naheliegend erschiene. Ohne den entsprechenden Verweis gelten die jagdrechtlichen Pflichten, vor allem die Pflichten zur Nachsuche und zum Schutz in der Schon- und Brutzeit jedoch nur, wenn es sich um Doppelrechtler handelt. In allen anderen Fällen gelten sie nicht. Den Anordnungen und Einschränkungen in etwaigen Ausnahmegenehmigungen oder -verordnungen kommt daher entscheidende Bedeutung für deren Verhältnismäßigkeit zu.

Das TierSchG ist demgegenüber im Kern individuenbezogen ausgestaltet, und der Individualtierschutz steht im Zentrum des Regelwerks. Das bedeutet, das TierSchG bezweckt die Wahrung des Lebens und Wohlbefindens jedes einzelnen Tiers, daher regelt es sowohl das Recht zum Eingriff in tierliche Interessen (Frage des *Ob*) als auch das *Wie* im Umgang mit Tieren.

Auch das Jagdrecht regelt das Recht der Tiere, und zwar ihre Nutzung im Rahmen der Jagdausübung, und fokussiert auf die Regelung des *Wie* der Tötung. Das *Ob* bleibt im Jagdrecht ausgeklammert. Dies ist ein Grund für Überschneidungen des Jagdrechts mit dem Tierschutzrecht.

Zu Überschneidungen des Jagdrechts mit dem BNatSchG kommt es insbesondere deshalb, weil die Jagd immer auch Auswirkungen auf die Populationen und die Ökosysteme hat. Zu deren Schutz vorgesehene Beschränkungen sind jedoch ausschließlich im BNatSchG umgesetzt.

II. Der Grundsatz paralleler Anwendung und Problemaufriss

Grundsätzlich finden alle vorstehend genannten Regelungswerke gleichberechtigt nebeneinander Anwendung, sofern ihr jeweiliger Anwendungsbereich eröffnet ist. Die Vorschriften des TierSchG ergänzen insofern das Jagdrecht und das BNatSchG und umgekehrt. Problematisch gestaltet sich die Anwendung verschiedener Gesetze jedoch immer dann, wenn sie divergierende Regelungsanordnungen vorsehen. So stellt sich etwa für Tötungen, die nach dem BNatSchG oder dem Jagdrecht gestattet wären, aber nicht von einem

vernünftigen Grund nach dem TierSchG getragen werden, die Frage, ob das TierSchG auch im Rahmen nach dem Artenschutz- oder Jagdrecht zulässiger Tötungen ein weiteres Korrektiv darstellt. Ein Beispiel wäre, dass in einem bestimmten Gebiet Kormorane zum Schutz der dort lebenden Äschen getötet werden dürfen. In diesem Gebiet lebt jedoch auch ein Kormoran, der sich vor Jahren den Flügel so schwerwiegend gebrochen hat, dass er nicht mehr selbst jagen kann und nur überlebt, weil er von den Mitgliedern eines Angelvereins täglich gefüttert wird. Schmerzen oder Leiden erduldet er nicht. Hindert daher das Fehlen eines vernünftigen Grundes im Einzelfall die von der Ausnahmegeheimung eindeutig erlaubte Tötung dieses Kormorans?

Ebenso stellt sich die Frage, wie das für streng geschützte Tiere greifende Besitzverbot des BNatSchG im Zusammenhang mit Doppelrechtlern anzuwenden ist. Darf ein:e Jagdausübungsberechtigte:r sich einen in seinem bzw. ihrem Jagdrevier durch einen Verkehrsunfall getöteten Luchs aneignen und das Tier besitzen? Nach dem Jagdrecht werden Luchse grundsätzlich vom jagdlichen Aneignungsrecht erfasst. Das BNatSchG verbietet den Besitz jedoch (§§ 71a Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 2 BNatSchG). Viele weitere Beispiele ließen sich bilden – Kollisionen zwischen BNatSchG, TierSchG und Jagdrecht sind daher keine Seltenheit.

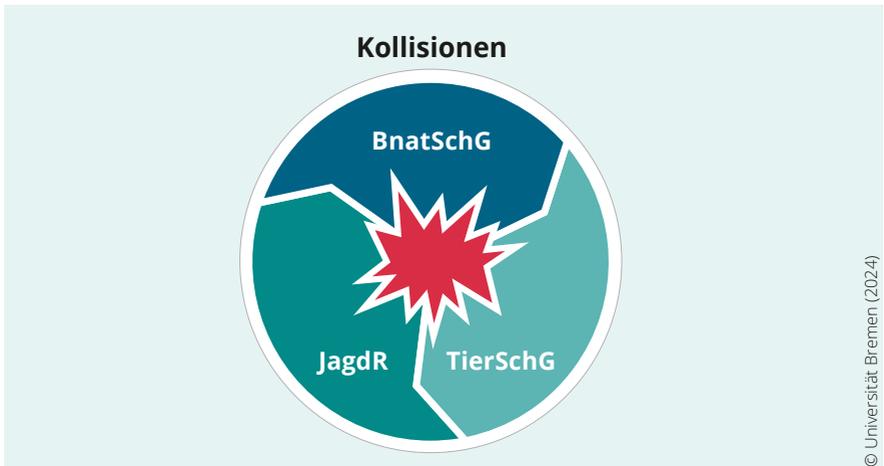


Abbildung 19: Kollisionen (Quelle: eigene Darstellung)

III. Die Auflösung von Kollisionen im Einzelfall

Ausgangspunkt der Betrachtung, um Fragen des Anwendungsbereichs der Gesetze im Falle von Normenkollisionen beantworten zu können, sind die Unberührtheitsklauseln der §§ 37 Abs. 2 BNatSchG und 44a BJagdG. Das TierSchG enthält keine allgemeine Öffnungsklausel, sondern lediglich solche abgeschlossene Regelungsbereiche betreffend (sogenannte bereichsspezifische Öffnungsklauseln), etwa im Zusammenhang mit dem Verbot der Fallenjagd.

§ 37 Abs. 2 BNatSchG lautet:

„Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.“

§ 44a BJagdG lautet:

„Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.“

Das TierSchG bleibt damit sowohl im Kontext des Jagdrechts, da die Landesjagdgesetze entsprechende Unberührtheitsklauseln enthalten, als auch im Rahmen des Artenschutzrechts unberührt, weshalb im Fall von Kollisionen die Anforderungen des TierSchG neben die Anforderungen der anderen beiden Fachgesetze treten. Im Ergebnis ist daher für jede Tötung eines Tiers im Rahmen der Jagd oder einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zusätzlich zu verlangen, dass ein vernünftiger Grund für die Tötung des konkreten Individuums besteht. Die Prüfung, ob ein vernünftiger Grund vorliegt, darf sich dabei auch nicht in einem Verweis auf die grundsätzlich berechnete Jagdausübung oder das Vorliegen einer naturschutzrechtlichen

Eingriffsermächtigung erschöpfen, da weder das Jagd- noch das Artenschutzrecht individuenbezogen ausgestaltet ist. Vielmehr ist eine im Kern tierschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Der mögliche Verstoß gegen das TierSchG begründet umgekehrt aber nicht zugleich einen Verstoß gegen das Jagdrecht oder das BNatSchG. Vielmehr kann ein rechtswidriges Verhalten alle drei Gesetze verletzen, nur zwei oder auch nur eines. Die Bewertung als tierschutzrechtswidrig schließt die Bewertung als bspw. artenschutzrechtswidrig nicht mit ein. So kann sich die Tötung des letzten lebenden männlichen Exemplars einer streng geschützten Art als tierschutzkonform erweisen, wenn dieses erhebliche Schmerzen leidet, aber zugleich als artenschutzrechtswidrig, wenn keine Ausnahmegesetzgebung greift und im Einzelfall der Schutzbereich eröffnet ist.⁸⁷ Die Tötung eines in Gefangenschaft lebenden Wolfs wäre selbst dann tierschutzrechtswidrig, wenn für das Gebiet, in dem sich der Wolf befindet, eine generelle naturschutzrechtliche Abschussgenehmigung erteilt worden wäre und der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechterte.

Im Verhältnis von Jagdrecht und Tierschutzrecht gilt, dass das Jagdrecht das *Wie* der Tötung häufig spezieller regelt und daher Vorrang genießt. Dies ergibt sich schon aus den im TierSchG enthaltenen Öffnungsklauseln. Das *Ob* der Tötung richtet sich jedoch ausschließlich nach dem TierSchG, da es im BJagdG nicht geregelt ist und auch in den LJagdG nicht und dort auch nicht abweichend vom TierSchG geregelt werden könnte. Die Tötung jagdbaren Wilds aus Langeweile ist daher bspw. tierschutzrechtswidrig, nicht jedoch die Tötung desselben Tiers zur Gewinnung von Wildbret. Aus diesem Grund formulierte die Staatssekretärin *Flachsbarth* 2017 im Namen der Bundesregierung zutreffend: *„Auch bei der Ausübung der Jagd sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten (s. a. § 44a des Bundesjagdgesetzes). Dies gilt sowohl in Bezug auf die angewandten Tötungs- und Bejagungsarten als auch*

⁸⁷ Vgl. dazu *Gerhold/Mittag*, Die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe der Kormoranverordnungen der Länder, NuR 45 (2023), 527 (532).

*im Hinblick darauf, dass Tiere auch im Rahmen der Jagd nur dann getötet werden dürfen, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.*⁸⁸

Für die Kollision des BNatSchG mit dem Jagdrecht gilt Entsprechendes. Grundsätzlich sind beide Gesetze nebeneinander anzuwenden, wenn ihr jeweiliger Anwendungsbereich eröffnet ist.

Kollidieren die Regelungsziele, erweist sich grundsätzlich das Jagdrecht als die speziellere Materie. Dieser Vorrang gilt jedoch nicht absolut, was sich bereits aus den zahlreichen Verweisen aus dem BNatSchG auf das Jagdrecht im Zusammenhang mit Spezialfragen ergibt, die vollständig überflüssig wären, wenn das Jagdrecht ausnahmslos vorginge. Anderes gilt daher vor allem, wenn der Bundesgesetzgeber völker- oder europarechtliche Vorgaben ausschließlich im BNatSchG umgesetzt hat, da in solchen Fällen davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber völker- bzw. europarechtskonforme Zustände schaffen wollte. Die Regelungen des BNatSchG sind dann abschließend, sodass für einen (ergänzenden) Rückgriff auf das BJagdG kein Raum bleibt. Das BNatSchG enthält insofern die spezielleren Vorschriften.

Exemplarisch lässt sich das für streng geschützte Arten in der FFH-RL vorgesehene Besitzverbot (Art. 12 Abs. 2 FFH-RL) anführen, das der Gesetzgeber im BNatSchG umgesetzt hat. Der Besitz eines ausgestopften Luchses ist daher auch dem grundsätzlich berechtigten Jagdausübungsberechtigten verboten. Er kann sich zur Rechtfertigung des Verstoßes gegen das BNatSchG nicht auf die jagdrechtliche Gestattung berufen.

Einige Jagdgesetze der Länder stellen dies auch ausdrücklich klar. So heißt es etwa in § 3 JWMG-BW: *„Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt*

88 BT-Drs. 18/13307, S. 28.

geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltende Fassung, genannt sind.“ Vergleichbar heißt es in § 3 Abs. 6 S. 1 SächsJagdG: „Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht.“

Diese Klarstellungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Mit Blick auf die Jagdgesetze der Länder, die eine solche Klarstellung nicht vorsehen, gilt jedoch nichts anderes. Es bleibt in Anbetracht der diesbezüglichen Spezialität des BNatSchG bei dem Ergebnis, dass das Besitzverbot des BNatSchG insoweit dem Jagdrecht vorgeht.

Das Verhältnis der Bestimmungen des Jagd-, Tierschutz- und Artenschutzstrafrechts spiegelt sich auch auf der Konkurrenzebene wider. Werden durch eine Tat verschiedene Straftatbestände aus je unterschiedlichen vorstehend genannten Gesetzen verletzt, ist Tateinheit i. S. d. § 52 StGB anzunehmen.



B. Europäische und internationale Vorgaben

Das Artenschutzrecht ist geprägt durch das sogenannte Dreiebenensystem, bestehend aus internationalen Vorgaben wie z. B. dem sogenannten CITES-Übereinkommen, dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (kurz Berner Konvention oder BK)⁸⁹ oder dem Abkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity*, kurz CBD), aus europarechtlichen Vorgaben wie z. B. der EG-ArtSchVO, der FFH-RL oder der VSchRL und ihren jeweiligen nationalen Umsetzungen im BNatSchG und in der BArtSchV, wobei sich die Bedeutung des nationalen Rechts nicht in der Umsetzung internationaler Vorgaben erschöpft. Die völker- und europarechtlichen Vorgaben wirken in unterschiedlichen Weisen auf das nationale Recht ein und sind stets bei dessen Auslegung zu berücksichtigen. Sie müssen aus diesem Grund konsequent im Blick behalten werden.

Wie genau internationales Recht auf die nationale Rechtsordnung einwirkt, soll hier, da es für die Rechtsanwendung im Mehrebenensystem unabdingbar ist, trotz des Überblickscharakters des Handbuchs kurz skizziert werden.

Zu differenzieren ist zwischen dem Völkerrecht auf der einen Seite und dem Recht der Europäischen Union auf der anderen Seite. Die EU ist zwar letztlich auch ein Völkerrechtssubjekt, das Unionsrecht folgt aber einer ausgeprägten Eigenrationalität und hat sich mittlerweile zu einer autonomen Rechtsordnung verfestigt.⁹⁰ Auf Unionsebene gibt es im Artenschutzrecht sowohl Richtlinien (z. B. FFH-RL und VSchRL) als auch Verordnungen (z. B. EG-ArtSchVO). Verordnungen gelten gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemein und unmittelbar. Sie sind verbindlich in Bezug auf ihre Ziele und Mittel und regeln einen Sachverhalt für alle Mitgliedstaaten einheitlich. EU-Verordnungen des Artenschutzes sind deshalb in den Mitgliedstaaten auch unmittelbar anzuwenden. Nationales Recht, das einer Verordnung entgegensteht, ist, da Europarecht

89 Siehe <https://www.coe.int/en/web/bern-convention>, Stand: 01.09.2024.

90 Grundlegend bereits EuGH-Urt. v. 15.07.1964, Rs. 6/64, ECLI:EU:C:1964:51, Costa/E.N.E.L.

grundsätzlich Anwendungsvorrang genießt, unanwendbar (soweit der Anwendungsvorrang reicht).⁹¹ Das Europarecht ist daher nicht bloß Auslegungshilfe, sondern unmittelbarer Maßstab.

Anders liegen die Dinge grundsätzlich bei Richtlinien, die gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV nur hinsichtlich ihres Ziels verbindlich sind und den Mitgliedstaaten einen mehr oder minder weitreichenden Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung einräumen. Richtlinien sind somit grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar; bei der Auslegung des umzusetzenden nationalen Rechts sind sie aber zu berücksichtigen, soweit dies methodisch möglich ist (richtlinienkonforme Auslegung). Unter bestimmten Voraussetzungen – und das ist für das Artenschutzrecht durchaus von Bedeutung –, sind auch Richtlinien unmittelbarer Prüfungsmaßstab. Die Umsetzungsfrist, die eine Richtlinie Mitgliedstaaten regelmäßig einräumt, muss in einem solchen Fall abgelaufen sein.⁹² Die Richtlinie darf zudem nicht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden und ferner muss die Richtlinie unbedingt formuliert und hinreichend bestimmt sein.

Komplizierter liegen die Dinge beim Völkerrecht. Bei den für das Artenschutzrecht relevanten Abkommen ist neben Deutschland oftmals auch die Europäische Union Vertragspartner. In diesem Fall erfolgt die Umsetzung über das Unionsrecht mittels Verordnungen oder Richtlinien, sodass dann die vorstehenden Erwägungen gelten. Im Übrigen gilt für das Völkerrecht, dass der deutschen Rechtsordnung der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit zugrunde liegt, demzufolge das Völkerrecht bei der Auslegung (soweit Regeln der Methodenlehre oder tragende Verfassungsgrundsätze dem nicht entgegenstehen) zu berücksichtigen ist.⁹³

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und europarechtlichen Regelwerke vorgestellt, die die Auslegung des Artenschutzstrafrechts

91 Siehe zu den Grenzen des Anwendungsvorrangs grundlegend BVerfGE S. 123, 267 (356 ff.).

92 EuGH, Urt. v. 04.12.1974, C-41/74 (van Duyn ./ Home Office).

93 Grundlegend dazu BVerfGE 111, S. 307 ff.

determinieren. Weitere nicht vorgestellte Vertragswerke sind beispielhaft das Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (EU-ROBATS) oder das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA).⁹⁴

Informationen über die völkerrechtlichen und europarechtlichen Regelwerke mit unmittelbarem Bezug zum Artenschutzstrafrecht werden im Folgenden **Grün unterlegt**, um ihre Auffindbarkeit zu erleichtern. Sie sollten von Rechtsanwender:innen zur Kenntnis genommen werden. Darüber hinaus soll ein vollständiger Überblick über die Regelwerke gegeben werden, da deren Inhalt nicht zum juristischen Allgemeinwissen zählt.

I. Internationale Vorgaben

1. Das CITES-Übereinkommen

Eines der wichtigsten völkerrechtlichen Instrumente zum Schutz der Biodiversität ist das CITES-Übereinkommen oder auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das von der Bundesrepublik Deutschland als einem der ersten Staaten bereits 1973 unterzeichnet worden ist. Auch die EU selbst ist dem CITES-Übereinkommen durch den Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 06.03.2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁹⁵ beigetreten. Das CITES-Übereinkommen intendiert, Artenschutz durch Regulierung des Handels mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erreichen,⁹⁶ was als indirekter Artenschutz beschrieben wird.⁹⁷

94 Eine umfassende, wenn auch nicht aktuelle Übersicht über diese Abkommen aus dem Jahr 1998 unter https://www.researchgate.net/publication/267720699_INTERNATIONALE_UBEREINKOMMEN_PROGRAMME_UND_ORGANISATIONEN_IM_NATURSCHUTZ_-Eine_Ubersicht, Stand: 01.09.2024.

95 ABl. L 75 vom 19.03.2015, S. 1.

96 *Wolf*, Völkerrechtliche Grundlagen des deutschen Naturschutzrechts, ZUR 2017, S. 3 (6).

97 *Durner*, Völkerrechtlicher Naturschutz und nationales Naturschutzrecht, AVR 54 (2016), S. 355 (368).

Sich einen Überblick über den Inhalt des CITES-Übereinkommens zu verschaffen, ist deshalb sinnvoll, weil es sowohl die Grundlage der EG-ArtSchVO ist als auch Deutschland vertraglich bindet. Das nationale Recht muss daher so ausgelegt und angewendet werden, wie es den nachstehenden Bestimmungen des CITES-Übereinkommens entspricht, sofern nicht ohnehin unmittelbar das entsprechende Unionsrecht anzuwenden ist. Aus diesem Grund soll das Regelwerk im Folgenden vorgestellt werden.

a) Präambel und Systematik des CITES-Übereinkommens

In der Präambel des CITES-Übereinkommens wird hervorgehoben, dass sich der Schutz freilebender Tiere und Pflanzen vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel nur im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gewährleisten lasse. Um die freilebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt als unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen, werde daher das CITES-Übereinkommen geschlossen.

Dessen Art. I enthält die zentralen Begriffsbestimmungen und Art. II normiert die Grundprinzipien des Abkommens. Art. II ist von besonderer Bedeutung zum Verständnis des CITES-Übereinkommens, weil sich dort dessen zentrale Systematik widerspiegelt. Es vermittelt unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten einen differenzierten Schutz, der vom Grad der Gefährdung der jeweiligen Art abhängt. Anhang I enthält diesbezüglich alle vom Aussterben bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können. Um ihr Überleben nicht noch weiter zu gefährden, soll der internationale Handel mit Exemplaren dieser Arten regelmäßig verboten und nur in klar definierten Ausnahmefällen zugelassen werden. Anhang II beinhaltet demgegenüber alle Arten, die, obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute vom Aussterben bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit ihren Exemplaren nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, um eine Übernutzung zu verhindern, und alle anderen Arten, die einer Regelung unterworfen werden müssen, damit der Handel mit Exemplaren dieser Arten unter wirksame Kontrolle gebracht werden kann.



Der Tiger (*Panthera tigris*) steht in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens.

Anhang III enthält schließlich alle Arten, die von einer Vertragspartei als Arten bezeichnet werden, die in ihrem Hoheitsgebiet einer besonderen Regelung unterliegen, um deren Übernutzung zu verhindern oder zu beschränken, und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Sofern kein Vorbehalt erklärt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien nach Art. II Abs. 4 CITES-Übereinkommen, den Handel mit den Exemplaren der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Arten nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CITES-Übereinkommens zu gestatten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zu den in Anhang III aufgeführten Rotfuchs- und Marderarten, die in Indien besonderen Regelungen unterliegen, Vorbehalte eingereicht, d. h., dass das Übereinkommen die Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich nicht bindet.⁹⁸ Insgesamt existieren sieben deutsche Vorbehalte.

b) Die Vorgaben zur Handelsregulierung

In den Art. III bis V CITES-Übereinkommen finden sich die konkreten im Zusammenhang mit dem Handel der geschützten Arten zu beachtenden Vorgaben. Art. III CITES-Übereinkommen regelt den Handel mit Arten, die in Anhang I aufgeführt sind, Art. IV CITES-Übereinkommen denjenigen mit den in Anhang II aufgeführten und Art. V CITES-Übereinkommen mit den in Anhang III genannten.

Das CITES-Übereinkommen differenziert im Übrigen vier Handlungsformen (man kann auch von Handelsformen sprechen, vgl. Art. I lit. c) CITES-Übereinkommen). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Handlungsformen regeln die Art. III bis V CITES-Übereinkommen jeweils für eine andere Gruppe geschützter Arten. Im Einzelnen handelt es sich bei diesen vier Handlungsformen um die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Einfuhr und die Einbringung aus dem Meer.

Die rechtmäßige Ausfuhr eines Exemplars einer in Anhang I aufgeführten Art ist daher etwa in Art. III Abs. 2 CITES-Übereinkommen geregelt. Erforderlich hierfür ist die vorherige Erteilung und Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung, die nur erteilt werden darf, wenn

- eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaats mitgeteilt hat, dass diese Ausfuhr dem Überleben dieser Art nicht abträglich ist,

98 Siehe <https://cites.org/eng/app/reserve.php>, Stand: 01.09.2024.

- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats sich vergewissert hat, dass sich das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften verschafft wurde,
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats sich vergewissert hat, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt werden wird, dass die Gefahr von Verletzungen, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschaltet wird,
- eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats sich vergewissert hat, dass eine Einfuhrgenehmigung (und zwar des Staats, in den das Exemplar eingeführt werden soll) für das Exemplar erteilt worden ist.

Die Einfuhr in Anhang I des CITES-Übereinkommens genannter Exemplare richtet sich nach Art. III Abs. 3 CITES-Übereinkommen. Es bedarf neben einer Einfuhrgenehmigung entweder einer Ausfuhrgenehmigung (die vom Staat, aus dem ausgeführt werden soll, wiederum nur unter den Voraussetzungen des Art. III Abs. 2 CITES-Übereinkommen erteilt werden darf) oder einer Wiederausfuhrbescheinigung (diese darf nur nach Maßgabe des Art. III Abs. 4 CITES-Übereinkommen erteilt werden). Die Einfuhrgenehmigung darf im Übrigen nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaats muss mitgeteilt haben, dass die Einfuhr zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist.
- Eine wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass im Falle eines lebenden Exemplars der oder die vorgesehene Empfänger:in über die geeigneten Einrichtungen für Unterbringung und Pflege verfügt.

- Eine Vollzugsbehörde des Einfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Art. III Abs. 4 CITES-Übereinkommen regelt schließlich die Voraussetzungen der Wiederausfuhr (vgl. zum Begriff Art. I lit. d)) in Anhang I des CITES-Übereinkommens genannter Exemplare. Diese erfordert eine Wiederausfuhrbescheinigung. Eine solche darf nur unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in den Staat (aus dem es nun ausgeführt werden soll) eingeführt worden ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschlossen ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass eine Einfuhrgenehmigung für das lebende Exemplar erteilt worden ist.

Art. III Abs. 5 des CITES-Übereinkommens regelt schließlich das Einbringen von Exemplaren aus dem Meer, die in Anhang I des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind. Der Begriff ist in Art. I lit. e) CITES-Übereinkommen definiert und bedeutet die Beförderung eines Exemplars einer Art, das der Meeresumwelt entnommen ist, die nicht der Hoheitsgewalt eines Staats untersteht. Diese Handelsform bedarf einer von der üblichen

Einfuhr abweichenden Normierung, weil – mangels Hoheitsgewalt – keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann, die aber (wie erläutert) Voraussetzung für die Einfuhr ist. Das Einbringen eines Exemplars aus dem Meer (einer in Anhang I des CITES-Übereinkommens aufgeführten Art) ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Eine wissenschaftliche Behörde des Staats, in den das Exemplar eingebracht werden soll, muss mitteilen, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Staats, in den das Exemplar eingebracht werden soll, muss sich vergewissert haben, dass im Fall eines lebenden Exemplars der oder die vorgesehene Empfänger:in über die geeigneten Einrichtungen für Unterbringung und Pflege verfügt.
- Eine Vollzugsbehörde des Staats, in den das Exemplar eingebracht werden soll, muss sich vergewissert haben, dass dieses nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Handelsregulierungen für die in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführten Arten finden sich in Art. IV CITES-Übereinkommen. Art. IV CITES-Übereinkommen folgt der (bekannten) Systematik des Art. III CITES-Übereinkommen und differenziert zwischen den Handelsformen Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr sowie Einbringen aus dem Meer.

Die Ausfuhr eines in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführten Exemplars ist in Art. IV Abs. 2 CITES-Übereinkommen geregelt. Diese ist zulässig, wenn eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt, die wiederum nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf:

- Eine wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaats muss mitgeteilt haben, dass die Ausfuhr für das Überleben der betroffenen Art nicht abträglich ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschlossen wird.

Art. IV Abs. 2 CITES-Übereinkommen verzichtet bei Exemplaren in Anhang II aufgeführter Arten somit auf die Prüfung, ob eine Einfuhrgenehmigung vorliegt, worin sich der abgeschwächte Schutz widerspiegelt.

Dieser verminderte Schutz zeigt sich auch anhand der Voraussetzungen, unter denen eine Einfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren zulässig ist, die in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind. Das CITES-Übereinkommen fordert anders als die EG-ArtSchVO (s. u.) keine Einfuhrgenehmigung, sodass bei der Einfuhr gemäß Art. IV Abs. 4 CITES-Übereinkommen nur zu prüfen ist, ob eine Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung vorliegt (die freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf). Die Wiederausfuhr solcher in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführten Exemplare ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in den jeweiligen Staat eingeführt worden ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaats muss sich vergewissert haben, dass jedes lebende Exemplar so für den Transport vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Art. V Abs. 5 CITES-Übereinkommen normiert schließlich Voraussetzungen für das Einbringen eines Exemplars solcher Arten aus dem Meer, die in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind. Auch dafür bedarf es einer Bescheinigung, die nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden darf:

- Eine wissenschaftliche Behörde des Staats, in den das Exemplar eingebracht werden soll, muss mitteilen, dass das Einbringen dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich ist.
- Eine Vollzugsbehörde des Staats, in den das Exemplar eingebracht werden soll, muss sich vergewissert haben, dass jedes lebende Exemplar so behandelt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschlossen ist.

Exemplare von Arten, die in Anhang II des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind, dürfen also anders als solche, die in Anhang I CITES-Übereinkommen geführt werden, auch zu kommerziellen Zwecken aus dem Meer eingebracht werden.

Vergleichsweise schwache Handelsregulierungen gibt das CITES-Übereinkommen für solche Arten vor, die in Anhang III des CITES-Übereinkommens aufgeführt sind. Die Ausfuhr von Exemplaren solcher Arten ist unter den Voraussetzungen von Art. V Abs. 2 CITES-Übereinkommen zulässig und erfordert eine Ausfuhrgenehmigung, die nur erteilt wird, sofern eine Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats sich vergewissert hat, dass das Exemplar nicht unter Verletzung der von diesem Staat zum Schutz von Tieren und Pflanzen erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist. Ferner muss sich die Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats vergewissert haben, dass jedes lebende Exemplar so behandelt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschlossen ist. Es bedarf daher anders als bei der Ausfuhr in Anhang I bzw. Anhang II des CITES-Übereinkommens genannter Arten keiner Mitteilung, dass die Ausfuhr für das Überleben der Art nicht abträglich ist. Ein- und Ausfuhr bestimmen sich schließlich nach Maßgabe von Art. V Abs. 3 und 4 des CITES-Übereinkommens.

Art. VI CITES-Übereinkommen legt schließlich die Anforderungen an die Genehmigungen und Bescheinigungen fest, die für die rechtmäßige Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr bzw. das Einbringen eines Exemplars geschützter Arten aus dem Meer erforderlich sind.

Mögliche Ausnahmen von den Vorgaben der Art. III bis V CITES-Übereinkommen sind in Art. VII CITES-Übereinkommen geregelt. So gelten die vorbezeichneten Artikel etwa nicht für die Durchfuhr von Exemplaren durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats oder für die Umladung von Exemplaren in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, solange die Exemplare durchgehend zollamtlicher Überwachung unterliegen. Gleiches gilt bspw. für Exemplare, bei denen eine Vollzugsbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrstaats bescheinigt hat, dass ein Exemplar erworben wurde, bevor das CITES-Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung gefunden hat.

c) Weitere Vorgaben des CITES-Übereinkommens

Nach Art. VIII CITES-Übereinkommen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und zur Verhinderung eines unter Verletzung desselben stattfindenden Handels mit Exemplaren zu ergreifen, bspw. die Einführung von Sanktionsnormen oder Einziehungsvorschriften.

Dass die Vertragsstaaten eine oder mehrere Vollzugsbehörden und eine oder mehrere wissenschaftliche Behörden benennen müssen, die im ersten Fall etwa für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen zuständig sind und im letzten Fall etwa die Entwicklung der Arten überwachen, ist in Art. IX CITES-Übereinkommen geregelt. Auch das Verfahren zur Benennung dieser Behörden ist in Art. IX CITES-Übereinkommen beschrieben.

Art. X CITES-Übereinkommen betrifft sodann den Handel mit Staaten, die nicht Vertragspartei sind, und Art. XI CITES-Übereinkommen bestimmt die Kompetenzen der Vertragsstaatenkonferenz, etwa die Kompetenz zur Änderung der Anhänge. Art. XII und XIII CITES-Übereinkommen regeln die Aufgaben des Sekretariats und Art. XIV CITES-Übereinkommen stellt klar, dass etwa das Recht der Vertragsstaaten, strengere Maßnahmen zu ergreifen, unberührt bleibt.

Das Verfahren zur Änderung der Anhänge I und II durch die Vertragsstaatenkonferenz ist Regelungsgegenstand der Art. XV und XVI CITES-Abkommen, dasjenige zur Änderung des Übereinkommens selbst des Art. XVII CITES-Übereinkommen.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertragstextes sind nach Art. XVIII CITES-Übereinkommen durch Verhandlungen zwischen den streitenden Vertragsparteien beizulegen. Gelingt dies nicht, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen ein Schiedsgericht anrufen, an dessen Schiedsspruch sie anschließend gebunden sind.



Die Art. XIX ff. CITES-Übereinkommen betreffen die Unterzeichnung, die Ratifizierung, den späteren Beitritt und sonstige formale Fragen einschließlich des Inkrafttretens und der Möglichkeit, Vorbehalte zu erklären.

In der EU wird das CITES-Übereinkommen durch die EG-ArtSchVO sowie darüber hinaus durch die EG-DVO umgesetzt, wobei teilweise strengere Regelungen vorgesehen sind. Eine nationale Umsetzung ist daher weder erforderlich noch möglich, da für EU-Verordnungen ein Normwiederholungsverbot besteht.

2. Berner Konvention

Die Berner Konvention, der neben der Bundesrepublik Deutschland und allen EU-Mitgliedstaaten auch die EU bzw. deren Rechtsvorgängerin EG selbst durch den Beschluss des Rates vom 03.12.1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und

wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlicher Lebensräume (82/72/EWG)⁹⁹ beigetreten ist, hebt in ihrer Präambel entsprechend dem CITES-Übereinkommen die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit im Bereich des Artenschutzes hervor.

Das Ziel der Berner Konvention und ihrer Vertragsstaaten ist nach Art. 1 Abs. 1 BK, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Bewahrung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll den gefährdeten und empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und empfindlichen wandernden Arten gelten.

Eine grundlegende Bestimmung ist Art. 2 BK, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Population wildlebender Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen örtlich bedrohter Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung zu tragen ist.

Diese Grundpflicht wird in Art. 3 BK konkretisiert, dessen Abs. 1 zufolge die Vertragsstaaten die notwendigen Schritte unternehmen müssen, um die nationale Politik zum Erhalt wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich der dazugehörigen Lebensräume zu fördern.

Art. 3 Abs. 2 BK enthält die an die Vertragsstaaten gerichtete Verpflichtung, bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei ihren Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Die einfachgesetzliche Umsetzung ermöglicht etwa § 1 Abs. 6

99 ABl. L 38 vom 10.02.1982, S. 3.

Nr. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen sind.

Auch haben die Vertragsstaaten nach Art. 3 Abs. 3 BK die Erziehung und die Verbreitung allgemeiner Informationen in Bezug auf die Notwendigkeit zu fördern, wildlebende Pflanzen und Tierarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten.

Art. 4 Abs. 1 BK verpflichtet die Vertragsstaaten auf zum Schutz und Erhalt der Lebensräume aller wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geeignete und erforderliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Besondere Aufmerksamkeit haben sie dabei nach Art. 4 Abs. 3 BK dem Schutz derjenigen Gebiete zu widmen, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung und als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind. Die Beantwortung der Frage, wie diese Pflicht konkret zu erfüllen ist, und damit die Auswahl der Mittel werden den Vertragsstaaten überlassen.

Die Art. 5 ff. BK sind sodann dem Artenschutz im eigentlichen Sinn gewidmet. Art. 5 BK bezieht sich auf den Schutz bestimmter gefährdeter Pflanzenarten, abschließend in Anhang I der BK aufgeführt. Zu verbieten ist zwingend, diese Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder auszureißen. Jede Vertragspartei hat zudem, soweit erforderlich, den Besitz oder den Verkauf dieser Arten zu verbieten.

Der Begriff der Absicht ist dabei nicht technisch zu verstehen, sondern schlicht als Vorsatzerfordernis zu deuten.¹⁰⁰

Neben dem Schutz bestimmter gefährdeter Pflanzenarten gewährleisten die Art. 6 bis 9 BK den Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tiere.

¹⁰⁰ Vgl. dazu eingehend *Schumacher*, Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere, und ihrer natürlichen Lebensräume und Natura 2000, AVR 54 (2016), S. 543 (549).

Art. 6 S. 1 BK entspricht dabei sinngemäß Art. 5 S. 1 BK. Die Konkretisierung in Art. 6 S. 2 BK verbietet:

- jede Form des absichtlichen Fangens, Haltens und Tötens
- das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten
- das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist
- das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder den Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind
- den Besitz von oder den innerstaatlichen Handel mit lebenden oder toten Tieren einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne Weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne Weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit des Art. 6 BK beiträgt

Während unter Fangen jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verstehen ist,¹⁰¹ bezieht sich das Beunruhigen auf Handlungen, die negative Auswirkungen auf die psychische Verfassung von Tieren haben.¹⁰² Brut- und

101 *Schumacher*, Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere, und ihrer natürlichen Lebensräume und Natura 2000, AVR 54 (2016), S. 543 (550).

102 *Schumacher*, Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere, und ihrer natürlichen Lebensräume und Natura 2000, AVR 54 (2016), S. 543 (551).

Raststätten sind Bereiche, die für Balz, Paarung, Nestbau, Eiablage, Entwicklung oder Pflege des Nachwuchses benötigt werden. Raststätten sind Gebiete, an denen wandernde Tierarten zwecks Erholung haltmachen.¹⁰³

Wichtig zu betonen ist, dass die BK differenziert zwischen streng geschützten Tierarten nach Anhang II und sonstigen geschützten Tierarten nach Anhang III, die unter gewissen Umständen gejagt oder anderweitig genutzt werden dürfen.

Für diese einfach geschützten Tiere nach Anhang III sieht Art. 7 BK ein weniger striktes Schutzregime vor. Art. 7 Abs. 1 BK unterscheidet sich von Art. 6 S. 1 BK dadurch, dass Letzterer die Sicherstellung eines besonderen Schutzes, Ersterer allerdings nur die Sicherstellung eines Schutzes formuliert. Anstelle der in Art. 6 S. 2 BK genannten Verbote heißt es dann in Art. 7 Abs. 2 BK, jede Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere müsse so geregelt werden, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet würden. Nach Art. 7 Abs. 3 BK erfordert dies u. a. Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung, ggf. ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstands sowie ggf. die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.

Art. 8 BK verbietet im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und in Fällen, in denen ausnahmsweise Exemplare des Anhangs II getötet werden dürfen, die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können. Dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel, nämlich Säugetiere betreffend Schlingen, als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte,

¹⁰³ *Schumacher*, Das Berner Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere, und ihrer natürlichen Lebensräume und Natura 2000, AVR 54 (2016), S. 543 (550).



Erschossener Wolf (*Canis lupus lupus*)

elektrische Geräte, die das Tier töten oder betäuben können, künstliche Lichtquellen, Spiegel und andere Vorrichtungen mit Blendwirkung, Vorrichtungen zur Zielbeleuchtung, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Dunkelheit mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern, Sprengstoffe, Netze, Fallen, Gifte sowie vergiftete oder betäubend wirkende Köder, Begasen und Ausräuchern, halbautomatische oder automatische Schusswaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Flugzeuge und fahrende Kraftfahrzeuge. Vögel betreffend sind explizit verboten der Einsatz von Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Geräte, die das Tier töten oder betäuben können, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere Vorrichtungen mit Blendwirkung, Vorrichtungen zur Zielbeleuchtung, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Dunkelheit mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern, Sprengstoffe, Netze, Fallen, Gifte sowie vergiftete oder betäubend wirkende Köder, halbautomatische oder automatische Schusswaffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Flugzeuge und fahrende Kraftfahrzeuge. Mit Bezug auf Süßwasserfische sind Sprengstoffe, Schusswaffen, Gifte, Betäubungsmittel, Wechselstrom und künstliche Lichtquellen verboten. Flusskrebse betreffend ist der Einsatz von Sprengstoffen und Giften verboten.

Ausnahmen von den Verboten der Art. 4 bis 8 BK sind in Art. 9 BK enthalten. Jeweils unter den Voraussetzungen, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahmen dem Bestand der betreffenden Population nicht schaden, ist es den Vertragsstaaten gestattet, Ausnahmen vorzusehen zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum oder im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Darüber hinaus sind Ausnahmen gestattet im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange, für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht sowie zu dem Zweck, unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten. Die Aufzählung dieser Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 BK ist abschließend. Über genehmigte Ausnahmen haben die Vertragsstaaten dem Ständigen Ausschuss nach Art. 9 Abs. 2 BK alle zwei Jahre Bericht zu erstatten.

Art. 10 BK sieht des Weiteren einen besonderen Schutz wandernder Tierarten vor. Nach Art. 10 Abs. 1 BK verpflichten sich die Vertragsstaaten, zusätzlich zu den in Art. 4 bis 8 BK genannten Maßnahmen ihre Bemühungen zum Schutz der in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten, deren Verbreitungsgebiet in ihr Hoheitsgebiet hineinreicht, zu koordinieren. Art. 10 Abs. 2 BK verpflichtet die Vertragsstaaten konkret zur Ergreifung solcher Maßnahmen, die sicherstellen, dass die nach Art. 7 Abs. 3 lit. a) BK festgelegten Schonzeiten und/oder anderen Verfahren zur Regelung der Nutzung angemessen und derart beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen der in Anhang III aufgeführten wandernden Arten gerecht werden.

Art. 11 BK verpflichtet die Vertragsstaaten u. a. zur Zusammenarbeit oder zur Förderung der Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Art. 12 BK gestattet den Vertragsstaaten, strengere als die nach der BK vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zu treffen.

Die Art. 13 bis 15 BK enthalten die Regelungen den Ständigen Ausschuss betreffend, der für die Überwachung der Einhaltung der BK zuständig ist. Die Art. 16 bis 24 BK befassen sich mit Änderungen der BK und ihrer Anhänge, mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten, mit der Ratifizierung solcher Änderungen sowie mit Vorbehalten und Kündigungsmöglichkeiten, weshalb diese Artikel für das Artenschutzstrafrecht nicht weiter von Bedeutung sind.

Im EU-Recht wird die BK durch die FFH-RL und die VSchRL umgesetzt, im nationalen deutschen Recht im BNatSchG, vor allem in den §§ 44 f. BNatSchG. Das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden wie z. B. das Verbot der Jagd mit halbautomatischen Schusswaffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, wurde zudem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG und § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BJagdG umgesetzt.¹⁰⁴

3. Bonner Konvention

Das Ziel des Übereinkommens zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten vom 23.06.1979 (sogenannte Bonner Konvention, *on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals*, CMS) liegt in der Erhaltung und im Schutz wandernder Arten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet. Auch der Bonner Konvention ist neben der Bundesrepublik Deutschland¹⁰⁵ die EU bzw. die EG selbst beigetreten, und zwar durch den Beschluss des Rates vom 24.06.1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (82/461/EWG).¹⁰⁶

Art. I CMS enthält die zum Verständnis des Vertragswerks erforderlichen Begriffsbestimmungen. Art. II CMS regelt die wesentlichen Grundsätze der Konvention, insbesondere die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Forschungen über wandernde Arten zu fördern, zu unterstützen und mit Blick auf die Forschung

104 BVerwG, NVwZ 2016, S. 904 (906).

105 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten vom 29. Juni 1984, BGBl. 1984 II S. 569.

106 ABl. L 210 vom 19.07.1982, S. 10.

zusammenzuarbeiten, sich um einen unverzüglichen Schutz der in Anhang I genannten Arten und darum zu bemühen, Abkommen über die Erhaltung, Hege und Nutzung von in Anhang II angeführten Arten abzuschließen.

Die in Anhang I genannten Arten sind solche, die vom Aussterben bedroht sind, und Anhang II enthält Tierarten mit ungünstigem Erhaltungszustand, die nicht vom Aussterben bedroht sind, für deren Erhalt jedoch eine internationale Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Falls die Umstände es erfordern, kann eine wandernde Art nach Art. IV Abs. 2 CMS sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgenommen werden.

Art. III CMS, der den Umgang mit den gefährdeten wandernden Arten des Anhangs I regelt, verpflichtet die Vertragsstaaten u. a.,

- sich zu bemühen, alle Lebensstätten zu erhalten und, sofern durchführbar und zweckmäßig, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren,
- nachteilige Auswirkungen von Aktivitäten oder Hindernissen, die die Wanderung der Arten ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen oder – soweit angebracht – auf ein Mindestmaß zu beschränken,
- Einflüssen, welche die Art zurzeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, soweit durchführbar und zweckmäßig, vorzubeugen, sie zu verringern oder sie zu überwachen und zu begrenzen, einschließlich einer strengen Überwachung und Begrenzung der Einbürgerung nicht heimischer Arten oder der Überwachung, Begrenzung oder Ausmerzungen, sofern sie bereits eingebürgert sind.

Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien, die Arealstaaten einer wandernden, in Anhang I enthaltenen Art sind, zu verbieten, Tiere aus der Natur zu entnehmen, die einer solchen Art angehören. Ausnahmen von diesem Verbot sind lediglich dann zulässig, wenn

- die Entnahme aus der Natur wissenschaftlichen Zwecken dient,
- die Entnahme aus der Natur erfolgt, um die Vermehrungsrate oder die Überlebenschancen der betreffenden Art zu erhöhen,
- die Entnahme aus der Natur dazu dient, den Lebensunterhalt traditioneller Nutzer:innen einer solchen Art zu befriedigen, oder außerordentliche Umstände es erfordern.

In jedem Fall wird vorausgesetzt, dass derartige Ausnahmen inhaltlich genau bestimmt sowie räumlich und zeitlich begrenzt sind. Die Entnahme sollte sich zudem nicht nachteilig auf den Erhalt der Art als solcher auswirken.

Art. IV CMS verpflichtet die Vertragsstaaten, weitere Abkommen zum Wohl der Arten zu schließen, wie es etwa im Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen (EUROBATS) oder im Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) geschehen ist.

Dem Sekretariat ist eine Kopie jedes gemäß den Bestimmungen des Art. IV CMS geschlossenen Abkommens zu übersenden.

Art. V CMS enthält Leitlinien für die zu schließenden Abkommen. Insbesondere müssen diese das Ziel verfolgen, die betreffende wandernde Art wieder in eine günstige Erhaltungssituation zu bringen oder sie in einer solchen zu erhalten, oder sie sollen das gesamte Verbreitungsgebiet der betreffenden wandernden

Art umfassen und dem Beitritt aller Arealstaaten dieser Art offenstehen, mögen sie Vertragsparteien der Bonner Konvention sein oder nicht.

Art. VI CMS enthält Regelungen zur Festlegung der Arealstaaten, Art. VII CMS bestimmt die Kompetenzen der Vertragsstaatenkonferenz sowie die Anforderungen an deren Einberufung und Art. VIII CMS regelt die Einrichtung eines Wissenschaftlichen Rats. Entsprechend ist die Einrichtung des Sekretariates in Art. IX CMS geregelt. Die Art. X bis XX CMS betreffen die Änderung des Übereinkommens und der Anhänge, das Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen und gesetzlichen Vorschriften, die Streitbeilegung, Vorbehalte oder das Inkrafttreten der Bonner Konvention. Sie sind für artenschutzstrafrechtliche Fragestellungen nicht weiter von Relevanz.

II. Europarechtliche Vorgaben für den Artenschutz

Auf EU-Ebene sind für das nationale Artenschutzstrafrecht neben der VSchRL insbesondere die FFH-RL, die EG-ArtSchVO und die Tellereisen-VO von Relevanz.

1. Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die VSchRL wurde erstmalig am 02.04.1979 erlassen (RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979)¹⁰⁷. Sie stützte sich in ihrer Ursprungsfassung auf die Kompetenzgrundlage des Art. 235 EGV a. F. und wurde durch die RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kodifiziert.¹⁰⁸ Gemeinsam mit der FFH-RL dient die VSchRL u. a. der Umsetzung der Vorgaben der Berner Konvention.

107 Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (RL 79/409/EWG), Abl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1.

108 RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7.

Die Erwägungsgründe der VSchRL heben hervor, dass die Bestände der im Staatsgebiet der EU-Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten zurückgehen. Dieser Rückgang bilde eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da er das biologische Gleichgewicht bedrohe. Zudem sei die Erhaltung der europäischen Vogelarten für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.

Die jagdliche Nutzung von Vögeln sollte durch die VSchRL nicht vollständig ausgeschlossen, sondern von der konkreten Art, der Größe ihrer Bestände, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit abhängig gemacht werden.

Die Richtlinie betrifft nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 VSchRL die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund regelt die VSchRL den Schutz, die Bewirtschaftung, die Regulierung und die Nutzung dieser Arten. Sie differenziert dabei mit Blick auf den gewährten Schutz zwischen drei Arten von Vögeln: erstens die in Anhang I der VSchRL aufgeführten besonders geschützten Arten, zweitens die in Anhang II der VSchRL aufgeführten jagdbaren Arten sowie drittens solche Vogelarten, die weder in Anhang I noch in Anhang II der VSchRL aufgeführt und dennoch von der VSchRL erfasst sind. Ein bekanntes Beispiel für die letztgenannte Fallgruppe sind Kormorane (*Phalacrocorax carbo*).

Die Mitgliedstaaten haben nach Abs. 2 VSchRL die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die Bestände auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Sie haben nach Art. 3 Abs. 1 VSchRL konkret die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gelingt nach Art. 3 Abs. 2 VSchRL durch die Errichtung von Schutzgebieten, durch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,

durch die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie durch die Neuschaffung von Lebensstätten.

Art. 4 VSchRL enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, besondere Schutzmaßnahmen, die in Anhang I aufgeführten Vogelarten und ihre Lebensräume betreffend, zu ergreifen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insbesondere sind spezielle Vogelschutzgebiete auszuweisen.

Art. 5 VSchRL verlangt, dass die Mitgliedstaaten verbieten:

- das absichtliche Töten oder Fangen aller Vögel, also nicht nur der besonders geschützten, ungeachtet der angewandten Methode
- das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern
- das Entfernen von Nestern
- das Sammeln von Eiern in der Natur
- den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand
- das absichtliche Stören der Vögel, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VSchRL erheblich auswirkt
- das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen



Je nach Schutzstatus der Art sind auch Gelege geschützt.

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Art. 6 VSchRL den Verkauf lebender und toter Vögel und deren ohne Weiteres erkennbarer Teile oder aus diesen Tieren gewonnener Erzeugnisse sowie deren Beförderung und Haltung für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf zu verbieten. Ausnahmen sieht Art. 6 Abs. 2 und 3 VSchRL vor.

Gejagt werden dürfen nach Art. 7 VSchRL nur die im Anhang II der VSchRL angeführten Arten, wobei innerhalb des Anhangs II differenziert wird, ob die spezielle Art in jedem oder nur in einem oder in einigen Mitgliedstaaten zur Jagd freigegeben ist. Sofern die Jagd gestattet ist, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass diese die zur Erhaltung dieser Art unternommenen Anstrengungen nicht zunichtemacht.

Erlaubt sind daher nur die vernünftige Nutzung und die ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten. Für die Nistzeit sowie für die einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit besteht

nach Art. 7 Abs. 4 S. 2 VSchRL ein generelles Jagdverbot. Außerdem dürfen Zugvögel nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 VSchRL nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden.

Gemäß Art. 8 VSchRL haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Jagd, des Fangs oder der Tötung von Vögeln sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden zu verbieten, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, und jegliche Verfolgung von Vögeln mit in Anhang IV lit. b) VSchRL aufgeführten Beförderungsmitteln zu untersagen. Nach Anhang IV lit. a) VSchRL gehören zu diesen verbotenen Mitteln insbesondere Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, Tonbandgeräte, elektrische Schläge erteilende Geräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker, Sprengstoffe, Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Verbotene Beförderungsmittel sind Luft- und Kraftfahrzeuge sowie Boote mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als fünf Stundenkilometern, wobei die Mitgliedstaaten auf hoher See Motorboote mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 Stundenkilometern zulassen können.

Art. 9 Abs. 1 VSchRL enthält Ausnahmen hinsichtlich der in den Art. 5 bis 8 VSchRL normierten Verbote. Die Ausnahmen betreffen das Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, das Ziel der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, Forschungs- und Unterrichtszwecke einschließlich Maßnahmen zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederherstellung derselben oder zur Aufzucht, den selektiven Fang und die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.

Die Mitgliedstaaten dürfen Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen gibt. Art. 9 Abs. 2 VSchRL enthält diesbezügliche Formvorgaben.

Der EuGH hat zu den Ausnahmen Maßstäbe für den Umgang in der Praxis entwickelt, die sich wie folgt skizzieren lassen: Die mitgliedstaatliche Stelle, die von einer Ausnahme Gebrauch machen möchte, muss den vollen Beweis darüber führen, dass die Voraussetzungen (einschließlich der Verhältnismäßigkeit) vorliegen. Der Beweis ist auf Grundlage bester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erbringen.¹⁰⁹

Nach Art. 9 Abs. 3 VSchRL haben die Mitgliedstaaten zudem einen jährlichen Bericht über die genehmigten Abweichungen von den Grundsätzen der Art. 5 bis 8 VSchRL zu erstatten. Art. 10 VSchRL gebietet die Förderung der notwendigen Forschungen und Arbeiten zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände.

Art. 11 VSchRL bestimmt, dass sich die Ansiedlung nicht heimischer Vogelarten in einem Mitgliedstaat nicht nachteilig auf die örtliche Pflanzen- und Tierwelt auswirken darf. Art. 12 VSchRL enthält weitere Berichtspflichten, die im hiesigen Kontext nicht weiter von Bedeutung sind.

Gemäß Art. 13 VSchRL dürfen Maßnahmen nach der VSchRL zu keiner Verschlechterung der derzeitigen Lage führen, also der Lage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der aktuell gültigen VSchRL am 15.02.2010.¹¹⁰ Art. 14 VSchRL stellt klar, dass es sich bei der VSchRL nicht um eine vollharmonisierende Richtlinie handelt, sondern die Mitgliedstaaten auch strengere Maßnahmen als die hierin geforderten ergreifen dürfen.

109 Vgl. zu den Maßstäben des EuGH eingehend *Gerhold/Mittag*, NuR 45 (2023), S. 597 (598 f.); *Mittag/Gerhold*, ZUR 2023, S. 536 (540), jeweils mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

110 Siehe hierzu näher *Gerhold/Mittag*, Die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe der Kormoranverordnungen der Länder, NuR 45 (2023), S. 527 (529).

Die weiteren Artikel sind im vorliegenden Kontext nicht von Bedeutung.

Die Umsetzung der VSchRL erfolgte größtenteils in den §§ 44, 45 BNatSchG und in den §§ 32 ff. BNatSchG für den Gebietsschutz.

2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)

Die FFH-RL, die ebenfalls der Umsetzung der Berner Konvention dient, wurde im Jahr 1992 von der EG erlassen.¹¹¹ Ihr Hauptziel ist ausweislich der Erwägungsgründe, die Erhaltung der biologischen Vielfalt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu fördern. Zur Erreichung dieses Hauptziels sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, weil die Bedrohung der Arten und ihrer Lebensräume in vielen Fällen ein grenzüberschreitendes Problem ist. Unmittelbare Aufgabe der FFH-RL ist es daher, zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten zu schaffen, in das alle FFH-Gebiete und alle Vogelschutzgebiete i. S. d. VSchRL eingegliedert sind. Die FFH-RL erfüllt insofern Zwecke, die mit denen der VSchRL übereinstimmen, nur mit Blick auf Pflanzen und Tiere, die keine Vögel sind.

Art. 1 FFH-RL enthält verschiedene Begriffsbestimmungen. Art. 2 FFH-RL betont entsprechend den rechtlich nicht verbindlichen, aber für die Auslegung der FFH-RL bedeutenden Erwägungsgründen das Ziel der Richtlinie, die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu sichern. Überdies wird bestimmt, dass die aufgrund der FFH-RL zu treffenden Maßnahmen darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

111 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 L 206, S. 7.

Gemäß Art. 3 FFH-RL wird zu diesem Zweck ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, sowie darüber hinaus aus den Vogelschutzgebieten der VSchRL.

Das Verfahren und die Kriterien zur Festlegung von „Natura 2000“-Gebieten werden in Art. 4 reglementiert. Zunächst mussten die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der FFH-RL eine Liste jener Gebiete erstellen, in denen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. Arten nach Anhang II FFH-RL verbreitet sind. Dann hatte die Kommission innerhalb von sechs Jahren auf der Grundlage dieser Listen und im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten eine Liste der Gebiete von EU-Bedeutung zu erstellen, in der sie aufgrund der Meldungen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung benennt. Wiederum im Anschluss daran hatten die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, diese Gebiete innerstaatlich als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat und die Kommission sich hinsichtlich der Ausweisung eines Schutzgebiets nicht einig sind, ist nach Art. 5 FFH-RL ein bilaterales Konzertierungsverfahren vorgesehen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Rat.

Die Mitgliedstaaten sind nach der Festlegung der Schutzgebiete i. S. d. Art. 6 FFH-RL verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und vorzunehmen. Sie haben insbesondere Bewirtschaftungspläne aufzustellen und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer und vertraglicher Art zu ergreifen. Es besteht außerdem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich jener innerstaatlichen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung der Schutzgebiete in Verbindung stehen, diese aber erheblich beeinträchtigen können. Nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dürfen solche Projekte bei negativer Verträglichkeitsprüfung nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden. Daneben sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Art. 7 FFH-RL bestimmt, ab welchem jeweiligen Datum die Regelungen für Schutzgebiete auf Vogelschutzgebiete anzuwenden sind.

Art. 8 FFH-RL reglementiert die finanzielle Beteiligung der EU zur Erfüllung der Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Art. 9 FFH-RL beinhaltet eine Überprüfungspflicht der EU-Kommission mit Blick auf den Nutzen der „Natura 2000“-Gebiete zur Erreichung der in der FFH-RL gesteckten Ziele. Art. 10 FFH-RL betrifft die Förderung und Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind.

Gemäß Art. 11 FFH-RL sind Mitgliedstaaten zur Überwachung des Erhaltungszustands der Lebensräume und der Tiere und Pflanzen verpflichtet.

Abgesehen von den eben vorgestellten Bestimmungen zur Errichtung eines „Natura 2000“-Netzwerks finden sich in der FFH-RL weitere Regelungen zum Artenschutz. Gemäß Art. 12 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die in Anhang IV lit. a) FFH-RL genannten Tierarten nicht absichtlich durch Fang oder Tötung der Natur entnommen werden, nicht absichtlich gestört werden, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, ihre Eier weder absichtlich zerstört noch sonst aus der Natur entnommen werden sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht absichtlich beschädigt oder vernichtet werden.

Der Besitz, der Transport, der Handel, der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder Austausch entsprechender, der Natur entnommener Exemplare ist nach Art. 12 Abs. 2 FFH-RL ebenfalls zu verbieten, wobei vor Anwendbarkeit der FFH-RL rechtmäßig der Natur entnommene Exemplare von diesem Verbot auszunehmen sind. Nach Art. 12 Abs. 4 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten ein Überwachungssystem bezüglich des nicht absichtlichen Fangens oder Tötens dieser Arten einzurichten. Gemäß Art. 13 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten ein entsprechendes Schutzsystem für die in Anhang IV lit. b) aufgeführten Pflanzen einzurichten, die insbesondere nicht absichtlich gepflückt, gesammelt, abgeschnitten oder ausgegraben werden dürfen. Auch der Transport, der Besitz oder Handel sind erneut zu verbieten.

Entnahme und Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach Anhang V können gemäß Art. 14 FFH-RL erlaubt werden, sofern dies mit dem Fortbestand eines günstigen Erhaltungszustands der Arten vereinbar ist und eine fortgesetzte Überwachung erfolgt.

In Art. 15 FFH-RL wird den Mitgliedstaaten aufgetragen, den Gebrauch aller nicht selektiven Geräte bei der Entnahme, dem Fang oder der Tötung in Anhang IV lit. a) oder V FFH-RL genannter Arten zu verbieten, wenn dadurch das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen oder sie schwer gestört werden könnten. Ausdrücklich zu verbieten sind die in Anhang VI lit. a) genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie der Einsatz der in Anhang VI lit. b) aufgezählten Transportmittel. Zu den nicht selektiven Mitteln bei Säugetieren zählen nach dem entsprechenden Anhang als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere, Tonbandgeräte, elektrische und elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden, Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen, Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, Sprengstoffe, Netze und Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren konkreten Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, Armbrüste, Gift und vergiftete oder betäubende Köder, Begasen, Ausräuchern oder der Einsatz halbautomatischer oder automatischer Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Mit Blick auf Fische ist der Einsatz sämtlicher Gifte und Sprengstoffe verboten. Darüber hinaus ist unabhängig von der Art des Tiers der Einsatz von Flugzeugen und fahrenden Kraftfahrzeugen zur Tötung oder zum Fang zu verbieten. Insofern ergeben sich diverse Entsprechungen zur VSchRL.

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Geboten und Verboten der Art. 12 ff. FFH-RL sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zulässig. Voraussetzung ist stets, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung zur Wahrung der den Eingriff ggf. rechtfertigenden Interessen gibt und dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in



Zwei Drittel aller Störarten sind unmittelbar vom Aussterben bedroht. Aus deutschen Gewässern ist er aktuell komplett verschwunden.

einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Zulässige Ziele des Eingriffs sind nur der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, die Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum, das Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich eines solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, Zwecke der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen und schließlich das Ziel, unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben. Ein konkretes Beispiel im Bereich Forschung wäre daher etwa die Entnahme von Arten des Anhangs IV zum Zweck des Monitorings nach Art. 11 FFH-RL. Anzumerken ist zudem, dass die Maßstäbe des EuGH zur Beweislast bei Ausnahmen, wie sie für die VSchRL Anwendung finden (siehe dazu bereits oben zur VSchRL), entsprechend für Ausnahmen nach Art. 16 FFH-RL gelten.

Nach Art. 16 Abs. 2 FFH-RL haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, gegenüber der Kommission über erteilte Ausnahmegenehmigungen zu berichten. Die alle zwei Jahre abzufassenden Berichte haben die in Art. 16 Abs. 3 FFH-RL vorgeschriebenen Inhalte zu umfassen. Hier liegt insofern eine weitere Parallele zur VSchRL, konkret zu Art. 9 Abs. 2 VSchRL. Der einzige Unterschied besteht darin, dass im Gegensatz zu den Bestimmungen der VSchRL eine mögliche Ausnahmegenehmigung nach der FFH-RL ohne Einhaltung bestimmter inhaltlicher Vorgaben erteilt werden kann. Die nach der VSchRL bereits in die Ausnahmegenehmigung selbst aufzunehmenden Informationen müssen nach der FFH-RL erst in den Bericht an die Kommission aufgenommen werden.

Art. 17 FFH-RL beinhaltet eine Berichtspflicht der Mitgliedstaaten mit Blick auf sonstige nach der FFH-RL durchgeführte Maßnahmen und Art. 18 FFH-RL enthält eine Forschungsförderungspflicht im Hinblick auf die Erreichung der in der FFH-RL vorgegebenen Ziele und die Befolgung der darin bestimmten Verpflichtungen. Weiter wird in Art. 19 FFH-RL das Verfahren zur Änderung der Anhänge geregelt. Bedeutung für artenschutzstrafrechtliche Fälle haben diese Vorschriften nicht, weshalb ihr Inhalt nicht weiter vertieft wird.

Entsprechendes gilt für die Art. 20 ff. FFH-RL. In den Art. 20 und 21 FFH-RL ist geregelt, dass und auf welche Art und Weise die Kommission von einem Ausschuss unterstützt wird. Art. 22 FFH-RL erlegt den Mitgliedstaaten verschiedene Pflichten auf, etwa dass sie die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung in ihrem Hoheitsgebiet heimischer Arten des Anhangs IV zu prüfen haben.

Die Art. 23 und 24 FFH-RL enthalten Schlussbestimmungen, bspw. Umsetzungsfristen.

3. EG-ArtSchVO

Die EG-ArtSchVO bezieht sich schon in ihrer Präambel auf das CITES-Abkommen und hebt hervor, dessen Durchführung in der Gemeinschaft zu dienen. Strengere Schutzmaßnahmen vorzusehen, bleibt den Mitgliedstaaten explizit vorbehalten. Auch die EG-ArtSchVO selbst kann Arten einbeziehen, die nach

dem CITES-Übereinkommen nicht geschützt werden müssten, oder strengere Maßnahmen vorsehen als das CITES-Übereinkommen – und tut dies auch. Ergänzt wird die EG-ArtSchVO durch die EG-DVO.

Art. 1 EG-ArtSchVO formuliert ihr Ziel, nämlich den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit ihnen sicherzustellen. Art. 2 EG-ArtSchVO enthält vielfältige Begriffsbestimmungen. Art. 3 EG-ArtSchVO legt den Geltungsbereich der Verordnung fest und definiert die Anforderungen, die erfüllt sein müssen, um eine bestimmte Art einem bestimmten Anhang zuzuordnen zu können.

Die Systematik der EG-ArtSchVO lehnt sich an die des CITES-Übereinkommens an, entspricht diesem aber nicht gänzlich. Die EG-ArtSchVO unterscheidet vier Kategorien von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A bis D EG-ArtSchVO aufgeführt sind. Arten des Anhangs A genießen den stärksten Schutz, solche in Anhang D den schwächsten. Das CITES-Übereinkommen differenziert im Kern (Art. III bis V CITES-Übereinkommen) zwischen drei Kategorien von Tier- und Pflanzenarten und bestimmt für jede Art die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Handels. Die EG-ArtSchVO folgt insofern einer anderen Systematik.

Die Art. 4 bis 6 EG-ArtSchVO bestimmen detailliert, unter welchen Voraussetzungen Arten welchen Anhangs in die EU eingeführt bzw. aus der EU ausgeführt oder wiederausgeführt werden dürfen. Art. 4 EG-ArtSchVO regelt die Einfuhr für alle Kategorien von Tier- und Pflanzenarten, wobei das Einbringen aus dem Meer (vgl. Art. 2 lit. e) EG-ArtSchVO) von der EG-ArtSchVO als Sonderfall der Einfuhr qualifiziert wird, wie aus Art. 4 Abs. 1 lit. f) EG-ArtSchVO folgt. Art. 5 EG-ArtSchVO regelt sodann die Aus- und Wiederausfuhr von Tier- und Pflanzenarten und differenziert zwischen den vier Kategorien der EG-ArtSchVO-Anhänge. Die Binnensystematik der Art. 4 und 5 EG-ArtSchVO lehnt sich an das CITES-Übereinkommen an. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen sehr unübersichtlich darzustellen sind, wird an dieser Stelle darauf verzichtet.

Auch eine Pflicht zur Unterrichtung der Kommission von der Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung oder Bescheinigung in Fällen von Bedeutung sieht Art. 6 EG-ArtSchVO vor. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur nach Maßgabe des Art. 7 EG-ArtSchVO zulässig. Sie gelten etwa für bestimmte in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare oder für persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände.

Unter der Überschrift „Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels“ wird in Art. 8 EG-ArtSchVO auch der innereuropäische Handel reglementiert. Nach Art. 8 Abs. 1 EG-ArtSchVO sind der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken und die Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorrätighalten, das Anbieten oder das Befördern zu Verkaufszwecken der im Anhang A genannten Arten verboten. Der Besitz dieser Exemplare kann darüber hinaus nach Art. 8 Abs. 2 EG-ArtSchVO von den Mitgliedstaaten verboten werden und ist in Deutschland nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG verboten worden.

Ausnahmen von den Verboten des Art. 8 Abs. 1 EG-ArtSchVO sind gemäß Art. 8 Abs. 3 EG-ArtSchVO im Einzelfall auf Grundlage einer behördlichen Vermarktungsbescheinigung möglich, wenn die Exemplare in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften der EG-ArtSchVO Geltung erlangten, sie zu Gegenständen verarbeitet wurden, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, sie gemäß der EG-ArtSchVO in die EU eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, sie in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind etc.

Nach Art. 8 Abs. 4 EG-ArtSchVO kann auch die Kommission selbst auf der Grundlage der Bedingungen des Art. 8 Abs. 3 EG-ArtSchVO allgemeine Ausnahmen zulassen. Ebenfalls hinzuweisen ist auf Art. 8 Abs. 5 EG-ArtSchVO, der ein grundsätzliches Vermarktungsverbot für Arten des

Anhangs B enthält, was in der Praxis und auch für die Strafnorm des § 71a Abs. 2 BNatSchG von großer Bedeutung ist.

Art. 9 EG-ArtSchVO beschreibt sodann weitere Voraussetzungen für die Beförderung lebender, im Anhang A aufgeführter Exemplare sowohl innerhalb der EU als auch in die EU hinein oder aus der EU hinaus, wobei auch die Durchfuhr und das Umladen innerhalb der EU erfasst werden.

Die Art. 10 bis 13 EG-ArtSchVO setzen sich mit den erforderlichen Bescheinigungen und Genehmigungen den Handel und die Beförderung geschützter Exemplare betreffend auseinander. Wichtig zu wissen ist in diesem Kontext etwa, dass von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen grundsätzlich in der ganzen EU gelten. Die diesbezüglichen Ausnahmen finden sich in Art. 11 Abs. 2 EG-ArtSchVO.

Die Art. 14 bis 16 EG-ArtSchVO normieren detaillierte Kontrollpflichten und verlangen von den Mitgliedstaaten die Einführung von Vorschriften, um Verstöße gegen die EG-ArtSchVO zu verhindern.

Konkret werden Sanktionen verlangt für:

- die rechtswidrige Einfuhr von Exemplaren in die EU oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der EU ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung

- die Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe der EG-ArtSchVO erteilten Genehmigung oder ausgestellten Bescheinigung
- die Abgabe falscher Erklärungen oder bewusst falscher Informationen, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten
- die Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der EU oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit der EG-ArtSchVO
- die Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder die falsche Einfuhrmeldung
- den Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, die die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränken würde
- die Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken
- den Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Art. 7 Abs. 1 lit. b) EG-ArtSchVO

- das Verbringen von Exemplaren in die EU oder aus der EU oder die Durchfuhr ohne eine nach der EG-ArtSchVO ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des CITES-Abkommens ist, ohne eine nach dem CITES-Abkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung
- den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf, das Vorrätighalten, das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Art. 8 EG-ArtSchVO
- die Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde
- die Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe der EG-ArtSchVO ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung
- für die Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die EU oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der EU gemäß Art. 6 Abs. 3 EG-ArtSchVO

Ebenfalls verpflichtet Art. 16 Abs. 2 EG-ArtSchVO, die entsprechenden Sanktionstatbestände durch Beschlagnahme- und Einziehungsvorschriften abzusichern. Darüber hinaus werden der Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und die Pflicht zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Problematik von Artenschutzverstößen normiert.

Die Art. 17 bis 22 EG-ArtSchVO enthalten Vorschriften über einzurichtende EU-Institutionen zwecks Überwachung der Einhaltung der EG-ArtSchVO oder Unterstützung der Kommissionsarbeit sowie Verfahrensvorschriften und Schlussbestimmungen.

Die EG-DVO enthält u. a. Muster für Formblätter betreffend Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Reisebescheinigungen und Anträge auf solche Dokumente, Vorgaben zum Ausstellen oder zum notwendigen Inhalt dieser Dokumente.

4. Tellereisenverordnung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 04.11.1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (kurz Tellereisen-VO),¹¹² beruht in ihrer Ursprungsfassung auf den Kompetenzgrundlagen der Art. 113, 130s EGV a. F.

Bereits aus der Präambel geht hervor, dass die Tellereisen-VO insbesondere dem Zweck dient, die Berner Konvention, der die EG selbst beigetreten war, im gesamten europäischen Wirtschaftsraum einheitlich zur Anwendung zu bringen. Vornehmlich wird für bestimmte Tierarten die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel, einschließlich Fallen, mit denen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden, verboten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die Verbote auch das Außenhandelsrecht umfassen.

In Art. 1 Tellereisen-VO wird der Begriff des Tellereisens definiert als ein Gerät zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einen Lauf oder mehrere Läufe der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit.

112 ABl. L 308 vom 09.11.1991, S. 1.



Art. 2 Tellerreisen-VO regelt, dass die Verwendung von Tellerreisen in der EG, heute EU, ab dem 01.01.1995 verboten ist.

Nach Art. 3 Tellerreisen-VO ist zudem die Verbringung von Pelzen der in Anhang I der Tellerreisen-VO genannten Tierarten und der anderen in Anhang II derselben Verordnung aufgeführten Waren – sofern diese Pelze die in Anhang I genannten Arten enthalten – in die EG, heute EU, ab dem 01.01.1995 verboten, wenn nicht die Kommission zuvor festgestellt hat, dass in dem Ursprungsland der Pelze angemessene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellerreisen in Kraft sind oder die Fangmethoden für die in Anhang I genannten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangmethoden entsprechen. Die Liste derjenigen Länder, die mindestens eine der vorstehend genannten Forderungen erfüllen, also aus denen entsprechende Produkte importiert werden dürfen, veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der EG/EU.¹¹³

¹¹³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19.07.1994 über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten, ABl. L 184 vom 20.07.1994, S. 3, sowie Verordnung (EG) Nr. 35/07 der Kommission vom 10.01.1997 über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen, ABl. L 008 vom 11.01.1997, S. 2.

Die in die EG/EU exportierenden Staaten haben gemäß Art. 4 Tellereisen-VO zu bescheinigen, dass die Waren ihren Ursprung in einem Land haben, das auf der Positivliste der Kommission verzeichnet ist. Die Form der Bescheinigung wird von der Kommission vorgegeben.

Art. 5 Tellereisen-VO enthält diverse Form- und Verfahrensvorschriften und Art. 6 Tellereisen-VO regelt das Inkrafttreten.

C. Artenschutzstrafrecht als Blankettstrafrecht

Durch die Verwendung von Blankettstraftatbeständen sollen die internationalen Vorgaben rechtssicher umgesetzt und ein Auseinanderfallen von Verwaltungsrecht und Strafrecht verhindert werden. So nachvollziehbar dieses Anliegen scheint, so kritisch ist die entsprechende Regelungstechnik mit Blick auf die Rechtsunterworfenen und die sachgerechte Umsetzung der völker- und europarechtlichen Vorgaben in der Praxis zu bewerten.¹¹⁴

Beim gesetzgeberischen Einsatz von Verweisungstechniken im Strafrecht stellt sich stets die Frage nach der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes.¹¹⁵ Auch wenn Blankettstraftatbestände vom Bundesverfassungsgericht „als vielfach übliche und notwendige gesetzestechnische Methoden anerkannt“ sind,¹¹⁶ erweist sich ihr zu großzügiger und unreflektierter Einsatz im Einzelfall, insbesondere mit sogenannten Verweisungskaskaden und dynamischen Außenverweisen, als verfassungswidrig.

Im Rahmen der §§ 71 und 71a BNatSchG ließe sich daher diskutieren, ob der verfassungsrechtlich noch zulässige Rahmen inzwischen überschritten worden ist durch zahlreiche Änderungen des BNatSchG, die zeitlich erst durchgeführt

114 Gerhold/Poplat, Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes – Rechtliche Bestandsaufnahme und kritische Würdigung, NuR 44 (2022), S. 679 ff.

115 Düsing/Martinez/Minoggio/Bischoff BNatSchG § 71 Rn. 5.

116 BVerfG, NJW 2016, S. 3648 (3650 Rn. 42); WD BT, Einzelfragen zu Art. 103 Abs. 2 GG im Falle von Blankettstraftatbeständen, 2011, S. 5.



wurden, nachdem der Bundesgerichtshof eine einfacher gefasste Vorgängervorschrift der heutigen Strafnormen des BNatSchG als ausreichend bestimmt angesehen hatte.¹¹⁷ Jedoch ist dies keine Rechtsanwendungsfrage, mit der sich das Handbuch vertieft befassen will.

Wichtig für Leser:innen des vorliegenden Handbuchs ist vielmehr die bereits zuvor hervorgehobene Erkenntnis, dass es sich bei den §§ 71 und 71a BNatSchG um Blanketttatbestände handelt, die daher nicht aus sich heraus verständlich sind.

117 Die 1996 geltende Tatbestandsfassung, die jedoch unter verschiedenen Gesichtspunkten zugänglicher war als die heutige, hat der BGH, NJW 1996, S. 3220 (3221), als ausreichend bestimmt angesehen. Eine Entscheidung des BVerfG steht aus. Ausführlich zu der Bestimmtheit bei sog. Blankettvorschriften *Gerhold/Poplat*, Das System der Blankettverweisungen der §§ 71 und 71a BNatSchG, NuR 44 (2022), S. 679 ff., sowie BeckOK UmweltR/Schrader BNatSchG § 71 Rn. 9; *Düsing/Martinez/Minoggio/Bischoff* BNatSchG § 71 Rn. 5.

Die §§ 71 und 71a BNatSchG verweisen auf eine Vielzahl von Ausfüllungsvorschriften, die sowohl im BNatSchG selbst als auch in einer Fülle anderer Regelwerke zu finden sind. Als Beispiel sind die Verweisungen auf die Anhänge der EG-ArtSchVO oder der FFH-RL im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu erwähnen, die sich insofern unmittelbar auf den Schutzstatus einer Art nach nationalem Recht auswirken.

Hiermit schließt sich der Kreis zum Erfordernis der Darstellung der völker- und europarechtlichen Regelwerke, werden doch die völkerrechtlichen Regelwerke, denen die EU beigetreten ist, in Verordnungen oder Richtlinien der EU umgesetzt und sind sie darüber hinaus für Deutschland als Vertragspartei völkerrechtlich verbindlich. Zudem müssen die Richtlinien der EU in Deutschland umgesetzt werden, weshalb insbesondere das einfache Recht an den Vorgaben sowohl des Europarechts als auch des Völkerrechts zu messen ist und sämtliche genannten Regelungswerke die Anwendung und Auslegung des nationalen Rechts beeinflussen (siehe zur Einwirkung des Völker- und Europarechts auf das nationale Recht bereits oben).¹¹⁸

D. Weitere Verbotsnormen aus StGB, BJagdG, TierSchG u. a. mit Bezügen zu Artenschutzverstößen

Über die §§ 71 und 71a BNatSchG hinausgehende Verbotsnormen, die in Artenschutzfällen abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls Anwendung finden können, sind insbesondere die §§ 292 f. (Jagd- und Fischwilderei) und 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt wie Gewässer-, Boden- oder Luftverunreinigung) StGB, wobei vor allem § 329 StGB, die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, und innerhalb dieser Vorschrift Abs. 3 Nr. 6 und 7 hervorzuheben ist. Nach § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB macht sich strafbar, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebiets, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung Tiere einer i. S. d.

¹¹⁸ Vgl. beispielhaft BVerwG, NVwZ 2016, S. 904 (906).

BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt oder Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt.

Ebenfalls fehlt es bei Verstößen gegen die §§ 71 und 71a BNatSchG, die die Tötung eines geschützten Tiers zum Gegenstand haben, regelmäßig, wenn auch keinesfalls zwingend, an einem vernünftigen Grund i. S. d. § 17 TierSchG und an einer Rechtfertigung für die ggf. erfolgte Verwendung einer Waffe i. S. d. § 13 Abs. 6 WaffG, weshalb stets an eine Strafbarkeit nach den § 17 TierSchG sowie §§ 51 ff. WaffG zu denken ist.¹¹⁹

Naheliegend sind bei Artenschutzdelikten regelmäßig auch Straftaten nach dem jeweils einschlägigen Jagdrecht, etwa nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, wenn ein Doppelrechtler, der sowohl streng geschützt als auch mit ganzjähriger Schonzeit vom Jagdrecht erfasst ist, getötet wird, da in diesem Fall jede Tötung des streng geschützten Exemplars auch einen Schonzeitverstoß bedeutet.

Von Relevanz ist des Weiteren § 69 PflSchG, dessen Abs. 2 Nr. 1 verbietet, Zugvogelarten sowie Arten des Anhangs I der VSchRL bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören.

119 Eine etwas unbekanntere Strafvorschrift enthält § 37 AntarktUmwSchProtAG, der es bspw. verbietet, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Expeditionen, Reisen, Versorgungsfahrten, Versorgungsfüge, Inspektionen oder sonstige Unternehmungen in die oder in der Antarktis durchzuführen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig in der Antarktis Säugetiere oder Vögel zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu berühren oder heimische Pflanzen in solchen Mengen zu entfernen oder zu beschädigen, dass Verbreitung oder Dichte dieser Pflanzen erheblich beeinträchtigt wird, oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auf die in der Antarktis heimische Tier- und Pflanzenwelt schädlich einzuwirken, wobei als schädliche Einwirkung u. a. das Fliegen oder Landen von Hubschraubern oder sonstigen Luftfahrzeugen in einer Weise gilt, dass Vogel- oder Robbenansammlungen beunruhigt werden, aber auch das absichtliche Beunruhigen brütender Vögel, von Vögeln in der Mauser oder von Vogel- oder Robbenansammlungen durch Menschen zu Fuß. Handeln die Täter:innen nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, machen sie sich wegen desselben und weiteren Verhaltens strafbar, wenn sie dadurch die Gesundheit anderer gefährden oder ihnen nicht gehörende Tiere, Pflanzen oder andere fremde Sachen von bedeutendem Wert in der Antarktis nachhaltig schädigen.

Auch Verstöße gegen § 27 ChemG oder § 18a AbfVerbrG (Illegale Verbringung von gefährlichen Abfällen) sind neben anderen zu nennen.

I. Die Straftaten gegen die Umwelt im StGB

Neben den Straftatbeständen der §§ 71 und 71a BNatSchG nehmen auch mehrere umweltstrafrechtliche Tatbestände des StGB unmittelbar auf Tiere, Pflanzen oder bestimmte Schutzgebiete Bezug. Zu ihnen zählen etwa das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen gemäß § 325a Abs. 2 StGB, der unerlaubte Umgang mit Abfällen nach § 326 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 oder Nr. 4 lit. b) StGB oder der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach § 328 Abs. 3 StGB.

Den stärksten Bezug zum Artenschutzrecht hat § 329 Abs. 3 und 4 StGB, die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, konkret die Gefährdung von Naturschutzgebieten, als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Flächen, Nationalparks und „Natura 2000“-Gebieten.

Schädigungen und Gefährdungen bestimmter Arten durch menschliches Handeln in mit Blick auf die Minima-Klauseln ausreichender Stärke können wegen der komplexen Wirkungszusammenhänge, Kumulierungseffekte sowie Wechselwirkungen nicht immer mit der erforderlichen Sicherheit auf ein individuelles Fehlverhalten zurückgeführt werden. Aus diesem Grund bezieht der Gesetzgeber Tiere und Pflanzen auch in den Schutzbereich der gegen Umweltmedien wie bspw. Boden, Gewässer oder Luft gerichteten Straftatbestände mit ein, aber auch in Tatbestände zur Abwehr gefährlicher Umweltbelastungen, die durch die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten, die Abfallwirtschaft oder die Landwirtschaft entstehen.

Dieser umfassende Schutz vor Zerstörungen der Lebensräume und der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere und Pflanzen ist notwendig, weil eine natürliche Umwelt für den Menschen und alle anderen in ihr lebenden Organismen essenziell ist. Die im Folgenden vorgestellten umweltrelevanten

Straftatbestände weisen daher einen engen Bezug zum Erhalt der Artenvielfalt auf und sind auch praktisch von Belang.

1. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete durch Zugriff auf besonders geschützte Arten nach § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB

§ 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB knüpft unmittelbar an den Begriff der besonders geschützten Art nach dem BNatSchG an. Gemäß § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebiets, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, ihnen nachstellt oder ihr Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt (Nr. 6) oder Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt (Nr. 7).

Ein besonders schwerer Fall der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete kann gemäß § 330 Abs. 1 StGB sogar mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Ein besonders schwerer Fall liegt nach § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB i. d. R. vor, wenn die Täter:innen einen Bestand von Tieren oder Pflanzen einer streng geschützten Art nachhaltig schädigen. Die Strafdrohung des § 330 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB erweist sich als die empfindlichste Strafdrohung im unmittelbaren Kontext des Schutzes streng geschützter Arten.

2. Straftaten gegen Umweltmedien

Gemäß § 324 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert. Versuch und Fahrlässigkeit sind nach § 324 Abs. 2 und 3 StGB mit Strafe bedroht.

Unter den Begriff des Gewässers fallen nicht nur oberirdische Gewässer, wie etwa Seen, Flüsse und Bäche, sondern auch das Grundwasser und die Meere. Eine Legaldefinition findet sich in § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Der Begriff der Verunreinigung ist dem Wasserschutzgesetz entnommen. Darunter ist jede Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens zu verstehen.

Die Verunreinigungshandlung muss keine unmittelbare sein. So wird der Tatbestand etwa auch dadurch erfüllt, dass Giftstoffe in Deponien gelagert werden, von wo sie durch das Einsickern in die Erde in den natürlichen Wasserkreislauf gelangen.¹²⁰

Unter einer sonstigen Beeinträchtigung eines Gewässers ist etwa die Einleitung von Kühlwasser zu verstehen, das eine Erwärmung bewirkt und so die Wasserqualität mindert, aber keine Verunreinigung nach sich zieht.

Verunreinigungen des Bodens nach § 324a StGB gehen häufig mit solchen des Grundwassers einher. Der Strafraum entspricht dem des § 324 StGB, und es finden sich ebenso eine Versuchsstrafandrohung und ein Fahrlässigkeitstatbestand. Voraussetzung des Tatbestands ist, dass der oder die Täter:in unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder und den Boden dadurch in einer Weise beeinträchtigt, die geeignet ist, die Gesundheit eines oder einer anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.

Die Luft wird durch § 325 StGB geschützt, der deutlich differenzierter ist als die vorstehenden Vorschriften. Nach § 325 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines oder einer anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert

¹²⁰ Vgl. BeckOK StGB/Witteck StGB § 324 Rn. 17.1.

zu schädigen. Die gleiche Strafe droht Abs. 2 denjenigen an, die beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft außerhalb des Betriebsgeländes freisetzen. Abs. 3, der nur Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht, stellt es unter Strafe, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in bedeutendem Umfang in die Luft freizusetzen.

Der Versuch ist nur § 325 Abs. 1 StGB betreffend strafbar. In Abs. 3 und 4 finden sich ein Fahrlässigkeits- und ein Leichtfertigkeitstatbestand.

3. Strafbare Verursachung von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen

Das Verursachen von gefährlichem Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen wird von § 325a StGB erfasst. § 325a Abs. 1 StGB droht denjenigen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an, die beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursachen, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit anderer zu schädigen. Der für das Artenschutzstrafrecht wichtigere Abs. 2 droht denjenigen sogar Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an, die beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nicht ionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit anderer, ihnen nicht gehörender Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. § 325a Abs. 3 StGB enthält Fahrlässigkeitstatbestände und Abs. 4 stellt klar, dass die Abs. 1 bis 3 nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge gelten.

4. Unerlaubter Umgang mit Abfällen

§ 326 StGB sanktioniert den unerlaubten Umgang mit Abfällen und stellt ebenfalls ausdrückliche Bezüge zum Schutz von Tieren und Pflanzen her. Nach Abs. 1 ist es verboten, unbefugt Abfälle, die Gifte oder Erreger auf Menschen oder Tiere übertragbarer gemeingefährlicher Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd oder nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren zu sammeln, zu befördern, zu behandeln, zu verwerten, zu lagern, abzulagern, abzulassen, zu beseitigen, zu handeln, zu makeln oder sonst zu bewirtschaften.

Ebenso wird nach Abs. 2 bestraft, wer Abfälle entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB verbringt. Wer schließlich radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Abs. 4 und 5 enthalten eine Versuchsstrafdrohung die Abs. 1 und 2 betreffend sowie einen Fahrlässigkeitstatbestand. Abs. 6 enthält eine Geringfügigkeitsklausel.

II. § 69 PflSchG

Nicht zuletzt weist auch § 69 PflSchG starke Bezüge zum Artenschutzstrafrecht auf. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG wird bspw. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 5 einen Schadorganismus verbreitet. § 6 Abs. 5 verbietet die Verbreitung von Schadorganismen, die die Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten i. S. d. BNatSchG, fremde Pflanzenbestände von bedeutendem Wert oder Pflanzenbestände von bedeutendem Wert für Naturhaushalt oder Landschaftsbild gefährden können.

Von Relevanz ist des Weiteren § 69 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG, der es verbietet, Zugvogelarten sowie Arten des Anhangs I der VSchRL bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören.

E. Rechtfertigungsgründe im Artenschutzrecht

Ein tatbestandsmäßiges Verhalten ist nicht immer rechtswidrig. Auch auf der Ebene der Rechtfertigungsgründe erschwert allerdings die Aufteilung des Artenschutzstrafrechts auf diverse Gesetze die Rechtsfindung.¹²¹

Auch bekanntere Vorschriften wie die §§ 44 und 45 BNatSchG oder Art. 8 EG-ArtSchVO sehen gesetzliche Ausnahmen bzw. die Möglichkeit vor, Ausnahmen von den allgemeinen artenschutzrechtlichen Verboten durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt zu erlassen. Dabei können die Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch im Wege eines Verwaltungsakts¹²² (S. 1) oder in Form einer Rechtsverordnung¹²³ (S. 4) erlassen werden, sodass die Strafverfolgungsbehörden ihr Augenmerk nicht allein auf gesetzliche Rechtfertigungsgründe legen dürfen.

Die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe gelten natürlich ebenfalls. Insofern sind allgemeine (also rechtsgebietsübergreifende) und besondere artenschutzrechtliche Rechtfertigungsgründe zu unterscheiden. Als besondere Rechtfertigungsgründe kommen insbesondere behördliche Genehmigungen und Befreiungen z. B. nach § 67 BNatSchG in Betracht, wobei zu beachten ist, dass § 67 Abs. 1 BNatSchG auf die meisten Vorschriften im 5.

121 Ein Beispiel für einen kaum bekannten Rechtfertigungsgrund stellt etwa § 41 AntarktUmwSchProtAG dar, der die eigentlich nach den §§ 17 bis 31 AntarktUmwSchProtAG verbotenen Tätigkeiten ausnahmsweise gestattet, wenn ein Notfall vorliegt, in dem der Schutz von Menschenleben oder die Sicherheit von Schiffen, Luftfahrzeugen oder hochwertigen Ausrüstungen oder Einrichtungen oder der Schutz der Umwelt dies erfordern.

122 Ein Beispiel wäre etwa die im Einzelfall erteilte Genehmigung zum Abschuss eines Wolfs.

123 Ein Beispiel sind etwa die von den Ländern erlassenen Kormoranverordnungen. Siehe in Bezug auf deren Unionsrechtswidrigkeit *Gerhold/Mittag*, NuR 45 (2023), S. 597 f.

Kapitel des BNatSchG (Artenschutz) keine Anwendung findet, insbesondere nicht auf § 44 BNatSchG (§ 67 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Weil die §§ 44 und 45 BNatSchG jedoch bereits zahlreiche Ausnahmen von den dort genannten Verboten vorsehen, unterliegen die für die Zumutbarkeit maßgeblichen Gesichtspunkte i. d. R. bereits dort einer Abwägung, sodass für eine zusätzliche Befreiung wenig Raum verbleibt. In Einzelfällen kommt der Befreiung jedoch Bedeutung zu, wenn keine Ausnahme eingreift und es vor dem Hintergrund grundrechtlicher Gewährleistungen geboten ist, unangemessene Auswirkungen im Hinblick auf private Interessen zu vermeiden. Rechtfertigende Wirkung kommt allerdings nur einer erteilten Befreiung zu, nicht einer solchen, die hätte erteilt werden können, aber nicht erteilt worden ist.

Von den allgemeinen Rechtfertigungsgründen entfaltet vor allem das Notstandsrecht praktische Relevanz. Dies gilt vor allem dann, wenn sich geschützte



Ein Dachs (*Meles meles*) trinkt aus einer Pfütze im Herbst.

Tier- und Pflanzenarten in der Nähe menschlicher Siedlungen ansiedeln und es zu Mensch-Tier-Konflikten kommt (z. B. Wespen im Rollladenkasten oder Schwalbennester in der Garage). Die Rechtsprechung hat solche Konfliktsituationen zum Teil über eine einschränkende Auslegung der Zugriffsverbote gelöst, indem die Schutzwirkung derselben im Wege einer teleologischen Reduktion nur Lebensstätten in der freien Natur zugesprochen wurde. Dieser Auslegung steht indes § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG entgegen. Danach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, damit u. a. die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf Dauer gesichert sind. Richtigerweise wird man daher in einem solchen Fall eine Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG verlangen müssen und im Einzelfall einen Notstand anerkennen können, wenn konkrete Gefahren für rechtlich geschützte Interessen nicht anders abwendbar sind.

Die Unterscheidung einer Rechtfertigung durch gesetzliche Rechtfertigungsgründe, durch Rechtfertigungsgründe aus Rechtsverordnung und durch Rechtfertigungsgründe aus Verwaltungsakt erlangt insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit dieser Erlaubnissätze Bedeutung. Verfassungswidrige Gesetze können ausschließlich vom BVerfG verworfen werden und sind bis zu dieser Entscheidung verbindlich. Rechtswidrige, d. h. gegen höherrangiges Recht verstoßende, Rechtsverordnungen sind demgegenüber nichtig, ohne dass es einer gerichtlichen Feststellung bedarf. Rechtswidrige Verwaltungsakte sind schlussendlich grundsätzlich wirksam, sofern keine Nichtigkeitsgründe i. S. d. § 44 VwVfG vorliegen. Sie müssen daher nach § 48 VwVfG zurückgenommen oder nach § 49 VwVfG widerrufen werden und entfalten andernfalls trotz Rechtswidrigkeit eine rechtfertigende Wirkung.

Diese zentrale Unterscheidung in den Folgen rechtswidriger Verordnungen und rechtswidriger Verwaltungsakte führt dazu, dass diejenigen, die sich bei der Tötung eines Kormorans etwa auf eine rechtswidrige Kormoranverordnung berufen, daher objektiv nicht gerechtfertigt sind. Diejenigen, die sich bei der Tötung eines Wolfs auf einen rechtswidrigen Verwaltungsakt berufen, sind demgegenüber gerechtfertigt.

Bedeutung erlangt diese Differenzierung auch im Zusammenhang mit Fragen der mittelbaren Täterschaft i. S. d. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB, wenn jedenfalls eventualvorsätzlich rechtswidrige oder gar nichtige Ausnahmeverordnungen oder -verwaltungsakte erlassen werden.

Die potenziellen Haupttäter:innen sind wie gezeigt im Fall eines rechtswidrigen, aber wirksamen Verwaltungsakts gerechtfertigt. Die Personen, die den Verwaltungsakt erlassen haben, kommen daher als mittelbare Täter:innen in Betracht. Gleiches gilt auch, wenn Personen auf einen nichtigen Rechtfertigungsakt vertrauen und aus diesem Grund einem Erlaubnistatbestandsirrtum unterliegen.

F. Entschuldigungsgründe im Artenschutzrecht

Ist der Unrechtstatbestand verwirklicht, die jeweils vorzuwerfende Handlung also tatbestandsmäßig und rechtswidrig, kommt dennoch auch immer eine Entschuldigung in Betracht. Anders als mit Blick auf die Rechtfertigungsgründe enthält das BNatSchG keine besonderen Entschuldigungsgründe. Es greifen ausschließlich die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften ein. Besonders hervorzuheben ist hier der vermeidbare bzw. sogar unvermeidbare Verbotsirrtum des § 17 StGB, der durch die Schwierigkeiten der Ermittlung der Rechtslage im Hinblick auf die Blankettgesetzgebungstechnik sowie die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe getragen wird.

Dieser Verbotsirrtum ist stets vom Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtums des § 16 StGB abzugrenzen, der etwa eingreift, wenn sich die Täter:innen über die Art irren, der das Tatobjekt zuzurechnen ist, oder über deren Schutzstatus. Wer Rindsleder kaufen will, aber Krokodilleder kauft, handelt daher bereits ohne Vorsatz und nicht erst ohne einschränkende oder mit einschränkender Schuld. Sofern kein strafrechtlicher Fahrlässigkeitstatbestand eingreift, handelt es sich in den Fällen eines Tatbestandsirrtums regelmäßig um eine Ordnungswidrigkeit.

ANLAGE 1:

Tabelle zur Ermittlung des einschlägigen Straftatbestands

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, wildlebend	Streng geschützt	Fangen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Nachstellen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Stören, erheblich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG und § 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Töten	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
			Leichtfertigkeit	§ 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG
		Verletzen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Besonders geschützt und in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSchRL genannt	Töten	Vorsatz
	Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination			§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	Leichtfertigkeit			§ 71a Abs. 4 und 5 BNatSchG
	Besonders geschützt und eine europäische Vogelart	Stören, erheblich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Besonders geschützt	Fangen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Nachstellen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Töten, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Verletzen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	Ohne Einschränkung	Tellereisen verwenden, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Streng geschützt	Tellereisen verwenden	Vorsatz Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG § 71 Abs. 4 BNatSchG
	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL genannt	Bearbeiten	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	In Besitz haben	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	In Besitz nehmen	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	In Gewahrsam haben	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	In Gewahrsam nehmen	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Verarbeiten	Vorsatz Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG § 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL oder BArtSchV genannt	Anbieten zum Kauf	Vorsatz Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG § 71 Abs. 4 BNatSchG
	Anbieten zum Verkauf	Vorsatz Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG § 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Befördern zum Verkauf	Vorsatz Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG § 71 Abs. 4 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL oder BArtSchV genannt	Erwerben zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Kaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Tauschen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Überlassen zur Nutzung, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verkaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm	
Tier, jedes	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL oder BArtSchV genannt	Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Streng geschützt und in Anhang A der EG-ArtSchVO genannt	Anbieten zum Kauf	Anbieten zum Kauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf	Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht vorlegen	Ausfuhrgenehmigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen	Ausfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen	Ausfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen	Ausfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf	Befördern zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
				Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	Streng geschützt und in Anhang A der EG-ArtSchVO genannt	Einfuhrgenehmigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Erwerben zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Kaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verkaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG		
	Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG		

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	Streng geschützt und in Anhang A der EG-ArtSchVO genannt	Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
	Streng geschützt und in der Tellereisen-VO genannt	In die Gemeinschaft verbringen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
	Besonders geschützt und in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSchRL genannt	Bearbeiten	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		In Besitz haben	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm	
Tier, jedes	Besonders geschützt und in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSchRL genannt	In Besitz nehmen	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		In Gewahrsam haben	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		In Gewahrsam nehmen	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		Verarbeiten	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		Besonders geschützt und in Anhang B EG-ArtSchVO genannt	Anbieten zum Kauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
				Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	Anbieten zum Verkauf		Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Befördern zum Verkauf		Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Erwerben zu kommerziellen Zwecken		Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Kaufen		Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	Verkaufen	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG		
		Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG		
Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG			
	Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG			
Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG			
	Vorsatz-Leichtfertigkeits- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG			

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	Besonders geschützt und in Anhang B EG-ArtSchVO genannt	Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeit-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	Besonders geschützt und europäische Vogelart oder in Anhang IV FFH-RL (für Arten nach Anhang IV FFH-RL ist § 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BNatSchG spezieller) oder BArtSchV genannt	Anbieten zum Kauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Erwerben zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Kaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Tauschen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zur Nutzung, entgeltlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verkaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	In Tellereisen-VO genannt	In die Gemeinschaft verbringen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	In einem Anhang der EG-ArtSchVO genannt (für Arten nach Anhang A ist § 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BNatSchG spezieller)	Ausfuhrgenehmigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Ausfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Tier, jedes	In einem Anhang der EG-ArtSchVO genannt (für Arten nach Anhang A ist § 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BNatSchG spezieller)	Ausfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Besonders geschützt und in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO genannt (für Arten nach Anhang A ist § 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BNatSchG spezieller)	Einfuhrgenehmigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Entwicklungsform eines wildlebenden Tiers	Streng geschützt	Beschädigen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Entnehmen, aus der Natur	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm	
Entwicklungsform eines wildlebenden Tiers	Streng geschützt	Zerstören	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
			Leichtfertigkeit	§ 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG	
	Besonders geschützt und in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I VSchRL genannt	Entnehmen, aus der Natur		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 5 BNatSchG
				Vorsatz-Leichtfertigkeit-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Zerstören		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG
				Vorsatz-Leichtfertigkeit-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
				Leichtfertigkeit	§ 71a Abs. 4, Abs. 5 BNatSchG
	Besonders geschützt	Beschädigen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Entnehmen, aus der Natur und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Zerstören, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig			Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Fortpflanzungsstätten wildlebender Tiere	Streng geschützt	Entnehmen, aus der Natur	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Besonders geschützt	Entnehmen, aus der Natur und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Ruhestätte wildlebender Tiere	Streng geschützt	Entnehmen, aus der Natur	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Besonders geschützt	Entnehmen, aus der Natur und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Pflanze, wildlebend	Streng geschützt	Entnehmen, aus der Natur	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, wildlebend	Streng geschützt	Standort Beschädigen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Zerstören	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
			Leichtfertigkeit	§ 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG
		Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL genannt	Bearbeiten	Vorsatz
	Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination			§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	In Besitz haben		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	In Besitz nehmen		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	In Gewahrsam haben		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	In Gewahrsam nehmen		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	Verarbeiten		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigungs- Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
	Besonders geschützt	Beschädigen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Entnehmen, aus der Natur entnehmen und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Zerstören, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL oder BArtSchV genannt	Anbieten zum Kauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Erwerben zu kommer- ziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Kaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Tauschen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
Überlassen zur Nutzung, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG		
	Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG		

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	Streng geschützt und in Anhang IV FFH-RL oder BArtSchV genannt	Verkaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
	Streng geschützt und in Anhang A EG-ArtSchVO genannt	Anbieten zum Kauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
Ausfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen		Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
		Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	Streng geschützt und in Anhang A EG-ArtSchVO genannt	Ausfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Einfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
Erwerben zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG		
	Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG		

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	Streng geschützt und in Anhang A EG-ArtSchVO genannt	Kaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verkaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Wiederausfuhr- bescheinigung nicht richtig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
Wiederausfuhr- bescheinigung nicht vollständig vorlegen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG		
	Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG		

Art <small>(auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)</small>	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm	
Pflanze, jede	Streng geschützt und in Anhang A EG-ArtSchVO genannt	Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 2 und 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
			Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Besonders geschützt und in Anhang B der EG-ArtSchVO genannt	Anbieten zum Kauf	Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
				Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		Ausführungsgenehmigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Ausführungsgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Ausführungsgenehmigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Ausführungsgenehmigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Befördern zum Verkauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
		Einfuhrgenehmigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Einfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Einfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Einfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
		Erwerben zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	Besonders geschützt und in Anhang B der EG-ArtSchVO genannt	Kaufen	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Verkaufen	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG
			Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71a Abs. 2 und 5 BNatSchG	
		Vorsatz-Leichtfertigkeits-Kombination	§ 71a Abs. 3 und 5 BNatSchG	
	In Anhang C der EG-ArtSchVO genannt	Ausfuhrgenehmigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Ausfuhrgenehmigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Ausfuhrgenehmigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Ausfuhrgenehmigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Pflanze, jede	In Anhang C der EG-ArtSchVO genannt	Wiederausfuhrbescheinigung nicht vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht richtig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Wiederausfuhrbescheinigung nicht vollständig vorlegen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Besonders geschützt und europäische Vogelart oder in Anhang IV FFH-RL (für Arten nach Anhang IV FFH-RL ist § 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BNatSchG spezieller) oder BArtSchV genannt	Anbieten zum Kauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Erwerben zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Kaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Tauschen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zur Nutzung, entgeltlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verkaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Entwicklungsform einer wildelebenden Pflanze	Streng geschützt	Entnehmen, aus der Natur	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
		Zerstören	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
			Leichtfertigkeit	§ 71 Abs. 5 und 6 BNatSchG
	Besonders geschützt	Beschädigen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Entnehmen, aus der Natur und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Zerstören, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig		Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	
Ware mit tierischen Bestandteilen	Streng geschützt und in Tellereisen-VO genannt	In die Gemeinschaft verbringen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
	Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination		§ 71 Abs. 4 BNatSchG	
	Streng geschützt und in RL 83/129/ EWG (Jungrobben-RL) genannt	Anbieten zum Kauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Anbieten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
	Erwerben zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG	
		Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Ware mit tierischen Bestandteilen	Streng geschützt und in RL 83/129/ EWG (Jungrobben-RL) genannt	Kaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Tauschen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Überlassen zur Nutzung, entgeltlich	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verkaufen	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken	Vorsatz	§ 71 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 (bei Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit) BNatSchG
			Vorsatz-Fahrlässigkeits- Kombination	§ 71 Abs. 4 BNatSchG
In RL 83/129/EWG (Jungrobben-RL) genannt	Anbieten zum Kauf, gewerbs- oder gewöhnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	

Art (auch Entwicklungsformen, Erzeugnisse aus und Teile von)	Schutzstatus	Handlung	Schuldform	Norm
Ware mit tierischen Bestandteilen	In RL 83/129/EWG (Jungrobber-RL) genannt	Anbieten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Befördern zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Erwerben zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Kaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Tauschen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zur Nutzung, entgeltlich und gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Überlassen zum Gebrauch, entgeltlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verkaufen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Verwenden zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Vorrätig halten zum Verkauf, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zur Schau stellen zu kommerziellen Zwecken, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	In Tellereisen-VO genannt	In die Gemeinschaft verbringen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig	Vorsatz	§ 71a Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

ANLAGE 2:

Beispiele zur Ermittlung des einschlägigen Tatbestands

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

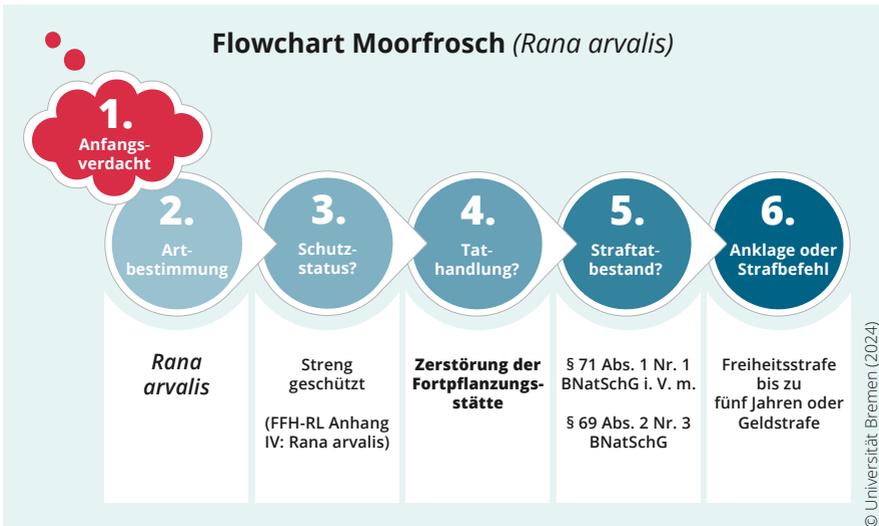


Abbildung 20: Flowchart 1 – die Fortpflanzungsstätte eines Moorfroschs wird zerstört. (Quelle: eigene Darstellung)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

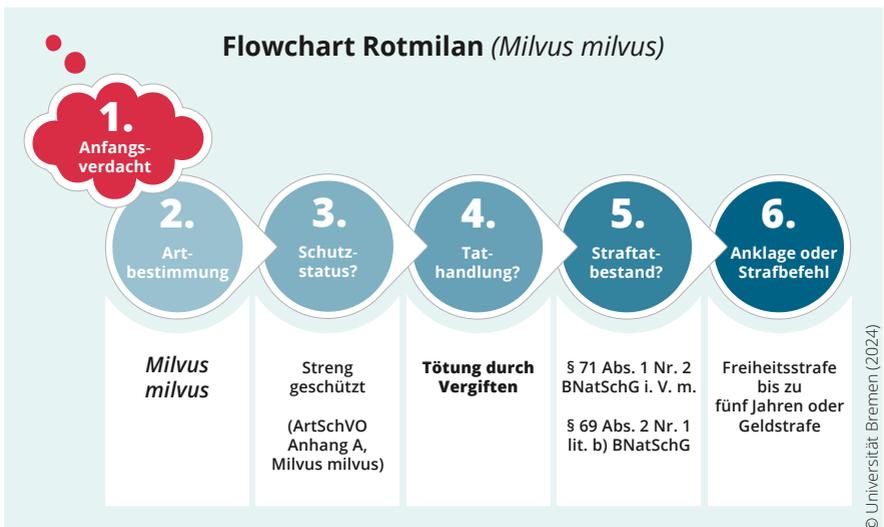


Abbildung 21: Flowchart 2 – ein Rotmilan wird durch Gift getötet.
(Quelle: eigene Darstellung)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Die Zwergfledermaus ist mit zusammengefalteten Flügeln gerade mal so groß wie eine Streichholzschachtel.

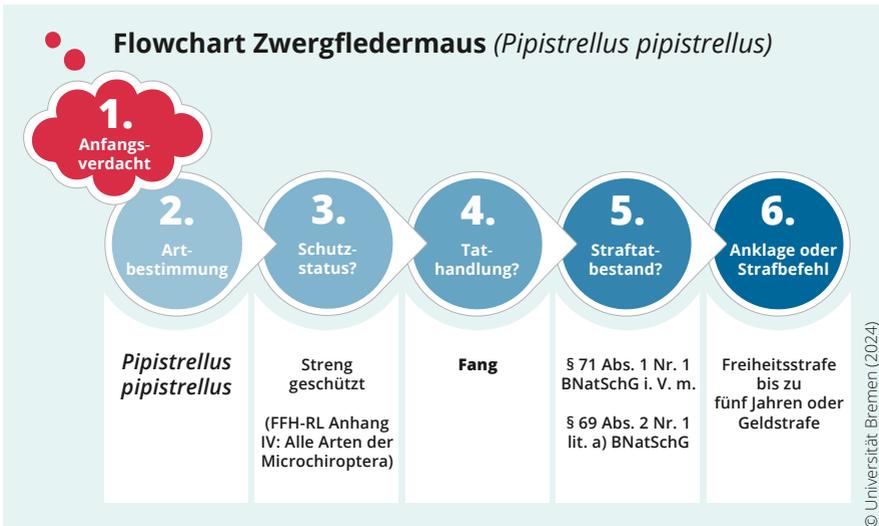


Abbildung 22: Flowchart 3 – eine Zwergfledermaus wird gefangen. (Quelle: eigene Darstellung)

Gartenspitzmaus (*Crocidura suaveolens*)

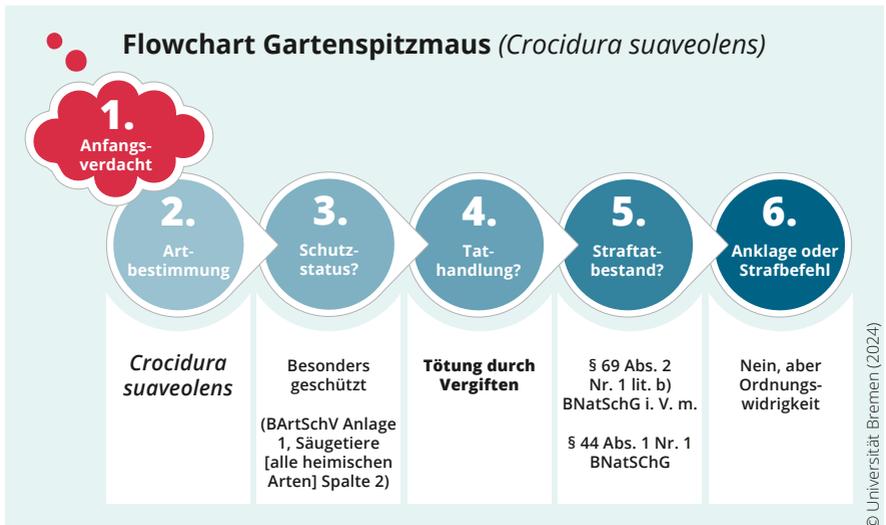


Abbildung 23: Flowchart 4 – eine Spitzmaus wird durch Gift getötet.
(Quelle: eigene Darstellung)

Kreiselkaktus (*Turbinicarpus alonsoi*)

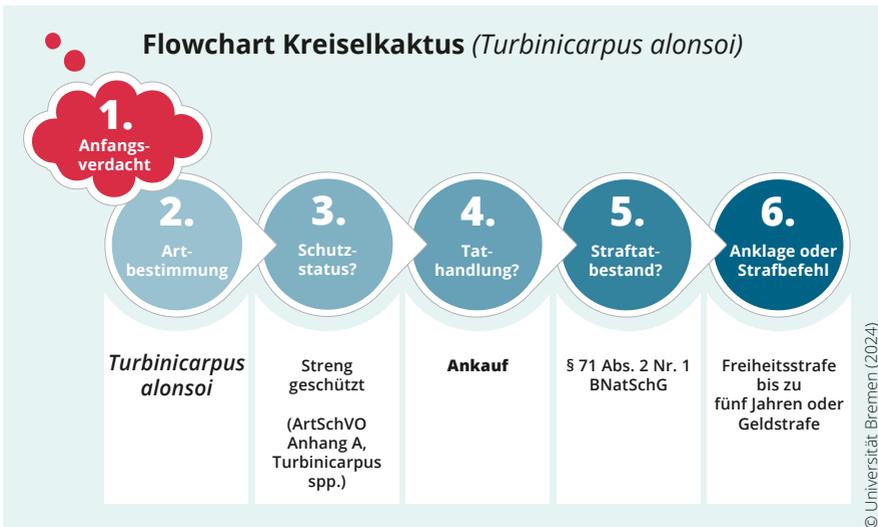


Abbildung 24: Flowchart 5 – ein Kreiselkaktus wird angekauft. (Quelle: eigene Darstellung)

Asiatischer Elefant (*Elephas maximus*)

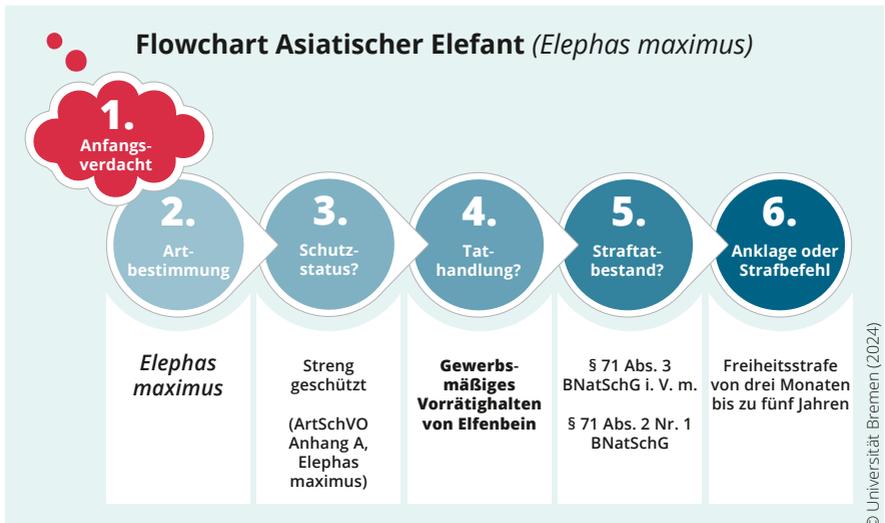


Abbildung 25: Flowchart 6 – Elfenbein eines asiatischen Elefanten wird gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten. (Quelle: eigene Darstellung)

ANLAGE 3:

Auslegungs- und Anwendungshinweise

LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2010, <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/49599>, Stand: 01.09.2024

EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, 2021, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-d3>, Stand: 01.09.2024

EU-Kommission, Reference Guide to the European Union Wildlife Trade Regulations, 2024, nur auf Englisch verfügbar, <https://circabc.europa.eu/ui/group/3f466d71-92a7-49eb-9c63-6cbofadf29dc/library/007dddf2-dca9-4c1b-be1c-95e43d67ba8a/details?download=true>, Stand: 01.09.2024

EU-Kommission, Überarbeiteter Leitfaden EU-Regelungen für den Elfenbeinhandel, 2021, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1230\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021XC1230(03)), Stand: 01.09.2024

Weitere Leitfäden der EU-Kommission finden sich unter https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/wildlife-trade_en, Stand: 01.09.2024

ANLAGE 4:

Einschlägige Kommentare

Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 7, Nebenstrafrecht I, 4. Aufl. 2022

Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 251. EL 2024

Kerkmann/Fellenberg (Hrsg.), Handbuch Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Aufl. 2021

Schlacke (Hrsg.), GK-BNatSchG, 3. Aufl. 2024

Schumacher/Fischer-Hüftle (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar, 3. Aufl. 2021

ANLAGE 5:

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Strafrahmen im Überblick	17
Abbildung 2: Besonders geschützte und streng geschützte Arten.....	23
Abbildung 3: Die Schritte zur Tatbestandsermittlung.....	32
Abbildung 4: Identifikation der Art	33
Abbildung 5: Ermittlung des Schutzstatus	33
Abbildung 6: Handlungsbestimmung.....	34
Abbildung 7: Schuldform	34
Abbildung 8: Tatbestandsermittlung	35
Abbildung 9: Subsumtion	35
Abbildung 10: Flowchart Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	37
Abbildung 11: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: erfasste Verdachtsfälle der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik	65
Abbildung 12: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Aufklärungsquoten der erfassten Verdachtsfälle der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik	66
Abbildung 13: Anzahl der abgeurteilten Personen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Quote der tatsächlich Verurteilten der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik	67
Abbildung 14: Anzahl der ausgeurteilten Geldstrafen und Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit.....	68
Abbildung 15: Zahl der ausgeurteilten Tagessätze (gruppiert) sowie relativer Anteil an allen ausgeurteilten Geldstrafen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit	68

Abbildung 16: Bei Geldstrafen mit 31 bis 90 Tagessätzen ausgerichtete Höhe der Tagessätze (gruppiert) und Anzahl der jeweiligen Gruppen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit..... 69

Abbildung 17: Bei Geldstrafen mit 16 bis 30 Tagessätzen ausgerichtete Höhe der Tagessätze (gruppiert) und Anzahl der jeweiligen Gruppen bei Verurteilungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz bundesweit..... 69

Abbildung 18: Fallschwund71

Abbildung 19: Kollisionen.....81

Abbildung 20: Flowchart 1
(die Fortpflanzungsstätte eines Moorfroschs wird zerstört)162

Abbildung 21: Flowchart 2
(ein Rotmilan wird durch Gift getötet)164

Abbildung 22: Flowchart 3
(eine Zwergfledermaus wird gefangen).....164

Abbildung 23: Flowchart 4
(eine Spitzmaus wird durch Gift getötet).....165

Abbildung 24: Flowchart 5
(ein Kreiselkaktus wird angekauft).....166

Abbildung 25: Flowchart 6
(Elfenbein eines asiatischen Elefanten wird gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten)167

ANLAGE 6:

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AEWA	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel
Alt.	Alternativ
AntarktUmw SchProtAG	Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls vom 4. Oktober 1991 zum Antarktis-Vertrag
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage der deutschen Wochenzeitung Das Parlament)
AVR	Archiv des Völkerrechts
BartSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BK	Berner Konvention (Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache

BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CBD	Convention on Biological Diversity (Abkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt)
ChemG	Chemikaliengesetz
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Washingtoner Artenschutzabkommen)
CMS	Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-ArtSchVO	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung)
EG-DVO	EG-Artenschutzdurchführungsverordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUROBATS	Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermauspopulationen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung
JWVG-BW	Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg

LJagdG	Landesjagdgesetze der Bundesländer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RL	Richtlinie
SächsJagdG	Sächsisches Jagdgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tellereisen-VO	Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 (Tellereisenverordnung)
TierSchG	Tierschutzgesetz
UmwRG	UmweltRechtsbehelfsG
UNEP-WCMC	United Nations Environment Programme World Conservation Monitoring Centre
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
WD BT	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

IMPRESSUM

- Herausgeber: WWF Deutschland (Stiftung bürgerlichen Rechts, vertreten durch die Vorständin Meike Rothschild), Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin sowie Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold, Leiter der Forschungsstelle für Tier- und Tierschutzrecht, Universität Bremen
- Stand: Dezember 2024
- Autoren: Johannes Aschermann, Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold, Mareike Mittag, Vincent Mittag, Aneta Petrova
- Mitwirkende: Katharina Hennemuth (WWF Deutschland)
- Koordination: Katharina Hennemuth (WWF Deutschland)
- Kontakt: Katharina Hennemuth (katharina.hennemuth@wwf.de)
Prof. Dr. Sönke Florian Gerhold (ge_so@uni-bremen.de)
- Gestaltung: Silke Roßbach
- Produktion: Maro Ballach (WWF Deutschland)
- Druck: Piereg Druckcenter Berlin GmbH, Benzstraße 12, 12277 Berlin
- Papier: Umschlag: Suomi 1S (FSC® Mix)
Inhalt: Circleoffset Premium White (FSC® Recycled)



Bildnachweise: Getty Images/iStockphoto (Titel; S. 8; S. 12; S. 14; S. 22; S.25; S. 37; S. 42; S. 70; S. 77; S. 78; S. 99; S. 112; S. 119; S. 127; S. 129; S. 138; S. 162; S. 163; S. 164; S. 165; S. 166), Mike Goldwater/WWF (S. 49), IMAGO/blickwinkel (S. 75), IMAGO/imagebroker (S. 11), IMAGO/NurPhoto (S. 104), Ralph Frank/WWF (S. 85), Narayanan Iyer/WWF (S. 90), Moritz Klose/WWF (S. 54), Edward Parker/WWF (S. 56), Michael Roeder (S. 73), Julia Thiemann/WWF (S. 167)

1. Auflage

© 2024 WWF Deutschland, Berlin



Bundesamt für
Naturschutz

Das Handbuch ist im Projekt „Kein Kavaliersdelikt: Fortbildungen für Jurist:innen im Artenschutzrecht“ entstanden. Das Projekt wurde gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz.

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter dem Förderkennzeichen 3522V24250. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor. Das Handbuch gibt die Meinung des Zuwendungsempfängers wieder und muss nicht mit der Meinung des Zuwendungsgebers übereinstimmen.“



Mehr WWF-Wissen
in unserer App.
Jetzt herunterladen!



iOS



Android



Auch über einen
Browser erreichbar.

Unterstützen Sie den WWF

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311777-700
info@wwf.de | www.wwf.de